

Februar 26



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2045 VERBANDSGEMEINDE KAISERSESCH NEUFASSUNG

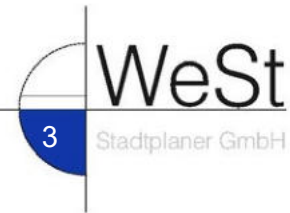
**Teilbereich Erneuerbare Energien
Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Planungsträger: Verbandsgemeinde Kaisersesch

**Neufassung des Flächennutzungsplanes 2045
Verbandsgemeinde Kaisersesch**

Teilbereich Erneuerbare Energien
Freiflächen-Photovoltaikanlagen

WeSt-Stadtplaner GmbH
02.2026



INHALT

1	Anlass und Erfordernis der Planung	12
2	Verfahrensrechtliche Aspekte	14
3	Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen / Landesplanerische Stellungnahme..	14
3.1	Steuerungsinstrumente der Raumordnung	14
3.2	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) 1	14
3.3	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	16
3.4	BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT DES PLANUNGSVORHABENS MIT DEN ERFORDERNISSEN DER RAUMORDNUNG - ERGEBNIS	17
3.4.1	Zusammenfassung der landesplanerischen Stellungnahme vom 10.06.2024, Az.: LPS-K 1295/2023:	17
4	Rechtsgrundlagen	20
4.1	Flächennutzungsplan	21
4.2	Städtebauliche Konzeption	21
4.3	Nutzungsverteilung	21
4.4	Immissionsschutz	21
4.5	Einfriedung	21
4.6	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	22
4.7	Brandschutz	22
5	Lage im Raum	22
6	Darstellung der Fortschreibungsinhalte	24
6.1	Binningen	25
6.1.1	Lage und Geltungsbereich	25
6.1.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	26
6.1.3	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften	27
6.1.4	Flächennutzungsplan	27
6.1.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotop, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)	29
6.1.6	Erschließung	31
6.1.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	31
6.1.8	Auswirkungen auf forstliche Belange	32
6.1.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	33
6.1.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	33
6.1.11	Technische Infrastruktur	33
6.1.12	Flächenbilanz	33



6.1.13	Lanis RLP	33
6.1.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter.....	35
6.1.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung.....	38
6.1.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung.....	40
6.1.17	Naturschutzfachliche Anforderungen.....	41
6.2	Brachtendorf	42
6.2.1	Lage und Geltungsbereich	42
6.2.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	43
6.2.3	Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften	44
6.2.4	Flächennutzungsplan	44
6.2.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)	46
6.2.6	Erschließung	48
6.2.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	48
6.2.8	Auswirkungen auf forstliche Belange.....	49
6.2.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	50
6.2.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	50
6.2.11	Technische Infrastruktur	50
6.2.12	Flächenbilanz	50
6.2.13	Lanis RLP	51
6.2.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter.....	52
6.2.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung.....	54
6.2.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung.....	56
6.2.17	Naturschutzfachliche Anforderungen.....	58
6.3	Dünfus	59
6.3.1	Lage und Geltungsbereich	59
6.3.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	60
6.3.3	Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften	61
6.3.4	Flächennutzungsplan	61
6.3.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)	62
6.3.6	Erschließung	64
6.3.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	64
6.3.8	Auswirkungen auf forstliche Belange.....	66
6.3.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	66
6.3.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	66



6.3.11	Technische Infrastruktur	66
6.3.12	Flächenbilanz	67
6.3.13	Lanis Rheinland-Pfalz	67
6.3.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	68
6.3.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung	70
6.3.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung	72
6.3.17	Naturschutzfachliche Anforderungen	73
6.4	Eppenberg	74
6.4.1	Lage und Geltungsbereich	74
6.4.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	75
6.4.3	Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften	76
6.4.4	Flächennutzungsplan	76
6.4.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)	78
6.4.6	Erschließung	80
6.4.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	81
6.4.8	Auswirkungen auf forstliche Belange	82
6.4.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	82
6.4.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	82
6.4.11	Technische Infrastruktur	82
6.4.12	Flächenbilanz	83
6.4.13	Lanis RLP	83
6.4.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	84
6.4.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung	86
6.4.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung	88
6.4.17	Naturschutzfachliche Anforderungen	89
6.5	Eulgem	91
6.5.1	Lage und Geltungsbereich	91
6.5.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	92
6.5.3	Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften	93
6.5.4	Flächennutzungsplan	93
6.5.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)	94
6.5.6	Erschließung	96
6.5.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	96
6.5.8	Auswirkungen auf forstliche Belange	97



6.5.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	98
6.5.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	98
6.5.11	Technische Infrastruktur	98
6.5.12	Flächenbilanz	98
6.5.13	Lanis Rheinland-Pfalz	98
6.5.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	99
6.5.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung....	102
6.5.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung	104
6.5.17	Naturschutzfachliche Anforderungen	105
6.6	Forst	106
6.6.1	Lage und Geltungsbereich	106
6.6.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	107
6.6.3	Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften	108
6.6.4	Flächennutzungsplan	108
6.6.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotop- Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)	110
6.6.6	Erschließung	112
6.6.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	112
6.6.8	Auswirkungen auf forstliche Belange	114
6.6.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	114
6.6.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	114
6.6.11	Technische Infrastruktur	114
6.6.12	Flächenbilanz	114
6.6.13	Lanis RLP	114
6.6.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	115
6.6.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung....	118
6.6.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung	120
6.6.17	Naturschutzfachliche Anforderungen	121
6.7	Hambuch	122
6.7.1	Lage und Geltungsbereich	122
6.7.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	123
6.7.3	Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften	124
6.7.4	Flächennutzungsplan	124
6.7.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotop- Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)	126
6.7.6	Erschließung	128



6.7.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	128
6.7.8	Auswirkungen auf forstliche Belange	129
6.7.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	130
6.7.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	130
6.7.11	Technische Infrastruktur	130
6.7.12	Flächenbilanz	130
6.7.13	Lanis RLP	131
6.7.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	132
6.7.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung....	134
6.7.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung	136
6.7.17	Naturschutzfachliche Anforderungen	137
6.8	Illerich	138
6.8.1	Lage und Geltungsbereich	138
6.8.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	139
6.8.3	Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften	140
6.8.4	Flächennutzungsplan	140
6.8.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)	142
6.8.6	Erschließung	144
6.8.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	144
6.8.8	Auswirkungen auf forstliche Belange	145
6.8.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	146
6.8.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	146
6.8.11	Technische Infrastruktur	146
6.8.12	Flächenbilanz	146
6.8.13	Lanis RLP	146
6.8.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	148
6.8.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung....	150
6.8.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung	152
6.8.17	Naturschutzfachliche Anforderungen	153
6.9	Kail	154
6.9.1	Lage und Geltungsbereich	154
6.9.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	155
6.9.3	Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften	156
6.9.4	Flächennutzungsplan	156
6.9.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame	



Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)	158
6.9.6 Erschließung	160
6.9.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	160
6.9.8 Auswirkungen auf forstliche Belange	161
6.9.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	161
6.9.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	162
6.9.11 Technische Infrastruktur	162
6.9.12 Flächenbilanz	162
6.9.13 Lanis RLP	162
6.9.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	163
6.9.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung	166
6.9.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung	168
6.9.17 Naturschutzfachliche Anforderungen	168
6.10 Kalenborn	170
6.10.1 Lage und Geltungsbereich	170
6.10.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	171
6.10.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften	172
6.10.4 Flächennutzungsplan	172
6.10.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)	175
6.10.6 Erschließung	177
6.10.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	177
6.10.8 Auswirkungen auf forstliche Belange	178
6.10.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	178
6.10.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	178
6.10.11 Technische Infrastruktur	178
6.10.12 Flächenbilanz	179
6.10.13 Lanis RLP	179
6.10.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	180
6.10.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung	183
6.10.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung	184
6.10.17 Naturschutzfachliche Anforderungen	186
6.11 Landkern	187
6.11.1 Lage und Geltungsbereich	187
6.11.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	188
6.11.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften	189



6.11.4	Flächennutzungsplan	189
6.11.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.).....	191
6.11.6	Erschließung	193
6.11.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	193
6.11.8	Auswirkungen auf forstliche Belange.....	194
6.11.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz.....	195
6.11.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	195
6.11.11	Technische Infrastruktur	195
6.11.12	Flächenbilanz	195
6.11.13	Lanis RLP	195
6.11.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter.....	197
6.11.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung....	199
6.11.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung.....	201
6.11.17	Naturschutzfachliche Anforderungen.....	202
6.12	Müllenbach	203
6.12.1	Lage und Geltungsbereich	203
6.12.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	204
6.12.3	Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.....	206
6.12.4	Flächennutzungsplan	206
6.12.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.).....	208
6.12.6	Erschließung	209
6.12.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	210
6.12.8	Auswirkungen auf forstliche Belange.....	211
6.12.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz.....	211
6.12.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	211
6.12.11	Technische Infrastruktur	211
6.12.12	Flächenbilanz	211
6.12.13	Lanis RLP	212
6.12.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter.....	213
6.12.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung....	216
6.12.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung.....	218
6.12.17	Naturschutzfachliche Anforderungen.....	219
6.13	Roes	220
6.13.1	Lage und Geltungsbereich	220



6.13.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	221
6.13.3	Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.....	222
6.13.4	Flächennutzungsplan	222
6.13.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.).....	225
6.13.6	Erschließung	227
6.13.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	227
6.13.8	Auswirkungen auf forstliche Belange.....	228
6.13.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz.....	228
6.13.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	228
6.13.11	Technische Infrastruktur	228
6.13.12	Flächenbilanz	228
6.13.13	Lanis RLP	229
6.13.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter.....	230
6.13.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung....	233
6.13.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung.....	235
6.13.17	Naturschutzfachliche Anforderungen.....	236
6.14	Urmersbach	237
6.14.1	Lage und Geltungsbereich	237
6.14.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	238
6.14.3	Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.....	239
6.14.4	Flächennutzungsplan	239
6.14.5	Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.).....	241
6.14.6	Erschließung	243
6.14.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	243
6.14.8	Auswirkungen auf forstliche Belange.....	244
6.14.9	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz.....	245
6.14.10	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	245
6.14.11	Technische Infrastruktur	245
6.14.12	Flächenbilanz	246
6.14.13	Lanis RLP	246
6.14.14	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter.....	247
6.14.15	Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung....	249
6.14.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung.....	251
6.14.17	Naturschutzfachliche Anforderungen.....	252



7	Sichtfeldanalysen	253
8	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	256
9	Hinweise	258
10	Anhang	261
10.1	Abbildungsverzeichnis	261
10.2	Tabellenverzeichnis	262
10.3	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.	263
10.4	Anlagen:	263



Erläuterungsbericht

1 Anlass und Erfordernis der Planung

Die Verbandsgemeinde Kaisersesch hat im Rahmen einer Studie bzw. einer Photovoltaik-Freiflächenkonzeption zur Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen verschiedene Standorte bestimmt, auf denen großflächige Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Auf dieser Basis soll der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde für den Bereich erneuerbare Energien fortgeschrieben bzw. insgesamt neu gefasst werden.

Parallel zur Flächennutzungsplanneufassung ist die Ausarbeitung der jeweiligen Bebauungspläne zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die einzelnen Flächenpotentiale vorgesehen, soweit die Ortsgemeinden dies im Einzelfall beschließen.

Der Aufstellungsbeschluss zur Neufassung des Flächennutzungsplans wurde vom Verbandsgemeinderat am 18.02.2019 gefasst.

Der hier vorliegende Teilplan „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ soll später in die Gesamtneuaufstellung des Flächennutzungsplans integriert werden.

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist, wie dargestellt, die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 (2) BauNVO (Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage).

Gerechnet wird in allen Teilgebieten mit aufgeständerten Anlagen; die Photomodule beginnen etwa bei 0,70 bis 0,90 m über dem Boden und haben in der Regel eine Gesamthöhe bis zu ca. 3,50 m über Gelände. Die Bodenbedeckung wird durch Beweiden oder Mähen kurzgehalten. Die Gelände werden eingezäunt und an den für das Landschaftsbild wichtigen Außengrenzen begrünt, sofern keine Grünstrukturen zur Abschirmung der Anlagen vorhanden sind.

Zum 21. Juli 2014 trat das "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Ein-beziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die



Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Gegenstand der Änderungsplanung ist die Neudarstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik im Zusammenhang mit den einzelnen Bebauungsplanaufstellungsverfahren der jeweiligen Gemeinde.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der Änderungspunkte in den einzelnen Ortsgemeinden der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dar.

Ortsgemeinde	Planung ha	Bestandsanlagen ha	Gesamtfläche
Binningen	3,28	1,28	4,56
Brachtendorf	8,79		8,79
Dünfus	14,48		14,48
Eppenberg	22,43		22,43
Eulgem	10,06	3,72	13,78
Forst (Eifel)	3,51		3,51
Hambuch	0,48	2,07	2,55
Illerich	7,00	1,28	8,28
Kail	1,23		1,23
Kaifenheim	-	2,80	
Kaisersesch	-	12,66	
Kalenborn	28,42		28,42
Landkern	12,52		12,52
Müllenbach	26,81		26,81
Roes	13,43		13,43
Urmersbach	42,54		42,54
Summe	194,98	23,81	203,33

Insgesamt werden in der Verbandsgemeinde ca. 203,33 ha Potentialflächen für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Sonderbauflächen in den Flächennutzungsplan übernommen. Dies entspricht ca. 1,45% der gesamten Fläche des Verbandsgemeindegebietes. Berechnet man den Anteil der landwirtschaftlichen Fläche der Verbandsgemeinde so ergibt sich ein Prozentanteil von ca. 2,74 %.

Bei den hier dargestellten geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Bauvorhaben, die nicht im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB)



privilegiert sind. Für die Errichtung ist es deshalb meist notwendig, ein gemeindliches Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. eines Bebauungsplans anzustoßen.

Auf die Darstellung der Potentiale nach § 35 BauGB wird verzichtet, da diese nicht Gegenstand der vorliegenden Planung sind. Darüber hinaus überschneiden sich diese Flächen vielfach mit Vorranggebieten der Landwirtschaft nach regionalem Raumordnungsplan. Diesem Flächenpotential stehen demnach auch öffentliche Belange entgegen.

2 Verfahrensrechtliche Aspekte

Die angestrebten Planungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen stimmen **nicht** mit den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kaisersesch überein.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen zwecks Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die o.a. Vorhaben würde dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB nicht entsprochen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am **10.07.2023** die Änderung des Flächennutzungsplanes für die nachfolgend genannten Flächen beschlossen.

3 Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen / Landesplanerische Stellungnahme

3.1 Steuerungsinstrumente der Raumordnung

Hinsichtlich der Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen stehen die Raumordnungspläne (Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) sowie raumordnerische Prüfungen (Raumordnungsverfahren, vereinfachte raumordnerische Prüfung) als raumordnerische Instrumente zur Verfügung. Die Ausweisung von Eignungsgebieten gem. § 7 Abs. 4 ROG ist im Landesplanungsgesetz (LPIG RP) vom 10. April 2003 (GVBl. Nr. 5. S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006, grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist für die genannten Teilbereiche eine landesplanerische Stellungnahmen nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorausgegangen. Die Kreisverwaltung Cochem Zell hat am **10.06.2024**, Az.: LPS-K 1295/2023 eine Stellungnahme erteilt, auf deren Grundlage die vorliegende Planung eingeleitet und deren Ergebnisse in das Planverfahren eingestellt wurden.

Die Planungen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung – konkret: des Landesentwicklungsprogrammes IV und des Raumordnungsplanes der Region Mittelrhein-Westerwald in seiner geltenden Fassung - anzupassen.

Zunächst werden die zu beachtenden Ziele der Landes- und Regionalplanung für die Energieversorgung allgemein dargestellt. Die sonstigen zu beachtenden Darstellungen übergeordneter Planungen werden in den Steckbriefen zu den Beschreibungen der Einzelflächen abgehandelt.

3.2 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) 1

Leitbild

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung



ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bildet der weitere Ausbau erneuerbarer Energien hier die dritte Säule. Erneuerbare Energien unterstützen die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen und haben den Vorteil der dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zu Verfügung und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) IV vom 26.04.2013 wird das Leitbild ‚Nachhaltige Energieversorgung‘ wie folgt beschrieben: „Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft vervielfachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

Folgender zu beachtender Grundsatz wird im LEP IV genannt:

G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Begründung:

zu G 166

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die betreffenden Ortsgemeinden möchten durch die Überplanung der genannten Flächen den Zielen und dem Leitbild der Energiewende Rechnung tragen.



3.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Der Regionale Raumordnungsplan nennt folgende Ziele und Grundsätze zur Energiegewinnung und -versorgung:

G 142 In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.

Begründung/Erläuterung:

Die Regionalvertretung hat als Ergebnis des I. Grundlagenberichtes Energie aus dem Jahr 2012 folgendes Leitbild Energie der Region Mittelrhein-Westerwald beschlossen:

„Der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch von Strom, Wärme und Mobilität soll maßgeblich erhöht werden. Die Planungsregion unterstützt das Ziel der Landesregierung bis zum Jahr 2030 100% des Stroms aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und leistet hierzu ihren Beitrag. Der Wärmeverbrauch in der Region soll durch qualitativ volles verdichtetes Bauen im Bestand und die Sanierung des Gebäudebestandes reduziert werden. Der Energieverbrauch im Verkehrssektor soll reduziert werden und eine qualitativ bessere, den räumlichen Strukturen angepasste Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.“

G 143 Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

Begründung/Erläuterung:

Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum gefördert.

Im Regionalen Raumordnungsplan werden unter Punkt 3.2.2 zum Thema erneuerbare Energien folgende Grundsätze formuliert:

G 147 Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

G 149 Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

Begründung/Erläuterung:

In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten der Landkreise und der Stadt Koblenz mittels Solarkatastern belegt. Soweit dennoch von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen errichtet werden, reduziert eine Konzentration entlang von Infrastrukturtrassen die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus können sich hier Möglichkeiten ergeben die Anlagen mit



geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen.

G 149 e

Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- Vorranggebieten für die Landwirtschaft,
- Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,
- Vorranggebieten für Rohstoffabbau
- Vorranggebieten regionaler Biotopverbund
- Vorranggebieten Hochwasserschutz gekennzeichnet sind.

Die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die betreffenden Ortsgemeinden tragen diesen Geboten Rechnung, da sie im Vorfeld im Rahmen der genannten Studie, Flächen bestimmt haben, die außerhalb von Vorranggebietsdarstellungen liegen.

Sie möchten dazu beitragen, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan zu ermöglichen.

3.4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT DES PLANUNGSVORHABENS MIT DEN ERFORDERNISSEN DER RAUMORDNUNG - ERGEBNIS

Die Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme zu den konkreten Flächen werden unter den Steckbriefen erläutert. Nachfolgend die Zusammenfassung der landesplanerischen Stellungnahme.

3.4.1 Zusammenfassung der landesplanerischen Stellungnahme vom 10.06.2024, Az.: LPS-K 1295/2023:

Landesplanerisches Fazit:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien dient dem Umbau der rheinland-pfälzischen Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund hat der Ministerrat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV beschlossen. Die Rechtsverordnung ist am 31.01.2023 in Kraft getreten. Damit ist auf landesplanerischer Ebene eine Neufassung der Zielsetzungen für die Errichtung von PV-Anlagen erfolgt. In die 4. Teilfortschreibung (Teilf.) des LEP IV, Kap. 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ hat u.a. die Forcierung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen Eingang gefunden. Grundsatz (G) 166 LEP IV 4. Teilf. führt wie folgt aus: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auch ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Gemäß LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht werden. Im Rahmen der 4. Teilf. ist der Aspekt „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ in den genannten Grundsatz neu aufgenommen worden. Somit handelt es sich um einen abwägungsrelevanten Grundsatz.

Weiter ist u.a. die Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für PV-Anlagen gemäß G 166 b auf Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Ein Entwurf wird z.Zt. von der PLG Mittelrhein-Westerwald mit der Fortschreibung des Kap. 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ erarbeitet. Der RROP Mittelrhein-Westerwald ist in Bezug auf die Erneuerbaren Energien des o.g. Kap. 3.2ff. maßgeblich. Nach G 142 soll in allen Teilräumen der Region eine bedarfsgerechte und



umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen auch eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energieeinsparmaßnahmen. Entsprechend G 143 soll der Ausbau der Energieversorgung mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden. Insbesondere wird im Zusammenhang mit o.g. G 166 LEP IV 4. Teilf. auf G 149 a des RROP hingewiesen.

Weiter sind die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ i.d.F.v. 05.11.2018 zur Sicherung wald- und forstwirtschaftlicher Belange zu beachten. Mit der ersten Landesverordnung zur Änderung der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ (22.12.2021) macht die Landesregierung deutlich, dass der Ausbau der Photovoltaik verstärkt vorangetrieben werden soll. Um der stetig steigenden Nachfrage nach potentiell geeigneten und förderfähigen Flächen für PV-Anlagen Rechnung tragen zu können, sollen daher PV-Anlagen in benachteiligten Gebieten künftig auch auf Ackerflächen gefördert werden.

Unter Hinweis auf die Sollvorschrift der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen sollten die Planvorhaben den Mindestabstand von 400 m zu aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen einhalten.

Einige der beteiligten Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben jedoch aus fachlicher Sicht negativ gegenüber, gleichwohl die Absicht der Bundes- und Landesregierung vollumfassend mitgetragen wird. Insbesondere die Landwirtschaftskammer RLP lehnt eine Vielzahl der geplanten PV-Vorhaben aufgrund der enormen Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und aufgrund von umfangreichen Beeinträchtigungen für die Agrarstruktur ab.

Bei der vorliegenden Neuaufstellung des FNP der VG Kaisersesch werden allerdings keine Vorranggebiete Landwirtschaft überplant. Es handelt sich um Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft der Stufen 2 und 3 sowie sonstige landwirtschaftliche Flächen (ohne Bewertung), die grundsätzlich gleichermaßen die Anforderungen der G 119 und 120 des LEP IV erfüllen, aber nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung haben, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Die Einstufung als Vorbehaltsgebiet steht einer temporären Nutzung für die Gewinnung von erneuerbaren Energien jedoch nicht entgegen. Eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich.

Eine Beeinträchtigung der vorherrschenden Agrarstruktur ist durch die geplanten Vorhaben anzunehmen, deshalb sollten etwaige bestehende Wegestrukturen soweit möglich von der Überplanung ausgenommen werden, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angrenzender Flächen nicht einzuschränken.

Allerdings ist die Nutzungsabwägung zu Gunsten der Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG vorrangig zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen wird empfohlen, diese unter regional- und landesplanerischen Gesichtspunkten auf möglichst konfliktfreie Flächen zu lenken, um nicht weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Eine entsprechende Prüfung und Abstimmung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen wird insbesondere angeregt.

Hinsichtlich der Frage zur Alternativenprüfung, mit z.B. alternativen Standorten auf bestehenden Dachflächen etc. oder Nutzung von Biomasse als Energielieferant kann im Rahmen eines landesplanerischen Verfahrens zwar nicht gefordert, aber angeregt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass von den Grundsätzen G 166 und G 166 c LEP IV 4. Teilf. sowie G 149 a RROP partiell abgewichen wird (s. z.B. auch die Stellungnahme der LWK). Dies ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren und bei der Abwägungsentscheidung besonders zu



berücksichtigen und ausdrücklich zu begründen.

Nach Prüfung der Sichtfeldanalyse sind nach Beurteilung der GDKE Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege und weiterer Fachbehörden der Denkmalpflege, keine Beeinträchtigungen von potenziell betroffenen landschaftsprägenden Gesamtanlagen (Tabelle 2-Anlagen) bzw. von raumwirksamen Kulturdenkmälern durch die geplanten PV-Anlagen gegeben. Die insbesondere zur Rede stehenden Objekte – die Burgen Eltz und Pyrmont – werden durch die relativ flach ausgerichteten Module in ihrer visuellen Integrität und ihrer Raumwirksamkeit nicht gefährdet. Insgesamt gehen auch von den geplanten PV-Anlagen keine relevanten negativen Auswirkungen auf die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften aus.

Die Hinweise und Maßgaben (z.B. geomagnetische Untersuchungen) der GDKE Direktion Landesarchäologie sind im weiteren Verfahren insbesondere zu beachten. Den denkmalfachlichen Anforderungen kann unter Berücksichtigung der aufgezeigten Maßgaben entsprochen werden.

Des Weiteren wird dringend empfohlen, die z.T. erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken sowie die bodenschutzrechtlichen Bedenken zur Herausnahme von einzelnen PV-Flächen aus der Flächennutzungsplanung in Ihre weiteren planerischen Überlegungen miteinzubeziehen.

Für verschiedene Standorte sind Landschaftsbildanalysen vorzulegen.

Eine Vielzahl der geplanten PV-Anlagen sind von Wald umgeben. Seitens des Forstamtes Cochem sind die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ zu beachten. Im Übrigen sind u.a. die Erfordernisse zur Umwandlungserklärung bzw. Umwandlungsgenehmigung frühzeitig mit dem Forstamt abzustimmen.

Die Belange der Regionalstelle WAB der SGD Nord und der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind, insbesondere hinsichtlich des Grundwasserschutzes („Endertbachtalsperre“), Starkregenvorsorge und Altablagerungen, im weiteren Verfahren zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Die Belange, Maßgaben und ggf. Bedenken der übrigen Träger öffentlicher Belange und der Versorgungsträger sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

Die zu den einzelnen Prüfflächen enthaltenen Aussagen zur Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen und Grundsätzen des LEP IV sowie der 1. bis 4. Teilfortschreibung des LEP IV „Erneuerbare Energien“ sind im weiteren Verfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ebenso sind gemäß Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RRÖP) 2017 die verbindlichen Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Rahmen der weiteren Planung und konkreten Standortsuche für PV-Anlagen sollten lediglich die Flächenstandorte mit geringen Restriktionen weiterverfolgt werden. Die zu realisierende Flächenkulisse zur Neudarstellung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im FNP muss im Rahmen von konkreten Bauleitplänen planerisch vertieft werden.

Die Verbandsgemeinde Ulmen bat darum, sofern nicht geschehen, auch folgende Stellen im weiteren Verfahren einzubinden:

- Taktisches Luftwaffengeschwader 33, Kasernenkommandant, Fliegerkaserne Brauheck, 56812 Cochem
- Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen.

Aus landesplanerischer Sicht weisen wir darauf hin, dass im Rahmen dieses Verfahrens die Belange des militärischen Flughafens Büchel nur durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn wahrgenommen werden.

In der weiteren Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgeführten wichtigsten raumordnerischen Hinweise zu beachten bzw. zu berücksichtigen.



4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 305)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.



4.1 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der VG Kaisersesch sind, mit Ausnahme der gewerblichen Bauflächen im sog. „Forster Kirchspiel“, überwiegend Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zu den einzelnen Flächenbewertungen werden Abbildungen und Ausschnitte des bestehenden und des geplanten Flächennutzungsplanes abgebildet.

4.2 Städtebauliche Konzeption

Aus den Erkenntnissen der durchgeführten städtebaulichen Bestandsaufnahme und –analyse sind für die Planbereiche folgende Planungsleitziele zu definieren:

- Nutzung regenerativer Energien,
- Einbindung der Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild.

In den Sondergebietsflächen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Gebäuden für die technische Infrastruktur (Übergabestation, Speicher und Trafo) geplant. Die Bereiche werden eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch vorhandene Bäume und Sträucher vorhanden und es aus Landschaftsbildgründen geboten ist, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

4.3 Nutzungsverteilung

Der Gesamtbereich der geplanten Anlagen wird als „Sondergebiet Photovoltaik“ gem. § 11 (2) BauNVO im jeweiligen Bebauungsplan ausgewiesen. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von wenigen Quadratmetern sind nur gerammte Aufständereien für die Modulständer sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude als Nebenanlagen zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im jeweiligen Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung und -modellierung entfällt.

4.4 Immissionsschutz

Schallemissionen gehen in der Regel nur von den Trafos und Übergabestationen aus und diese auch nur tagsüber. Da diese in Gebäuden untergebracht sind, werden die Emissionen bereits an der Quelle reduziert. Die Schallemissionen sind insgesamt als gering einzustufen.

Je nach Sonnenstand können je nach Anlagentyp vorübergehend Blendwirkungen ausgehen. Die vorgesehene randliche Eingrünung trägt dazu bei, dass mögliche Blendwirkungen reduziert werden. Im Rahmen der einzelnen verbindlichen Bauleitplanverfahren wird die Thematik der Blendwirkung abschließend zu klären sein.

Die Möglichkeit der Errichtung von Speicheranlagen kann zu Lärmemissionen führen. Die Schallpegel der Einzelkomponenten (Trafo: 64 - 75 dB dBA, Wechselrichter: 72 dB(A), Batteriecontainer: 80 dB(A), Verteiltrafos: 60 dB(A)). Hier sind in der Regel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Gutachten zur Beurteilung der Lärmemissionen erforderlich.

4.5 Einfriedung

Die Anlagen gelten als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen sind. Es ist daher ein entsprechender Zaun um jede Anlage erforderlich, der auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt wird.



Die Einzäunung der Anlagen wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ausgeführt (mind. 20,0 cm Bodenfreiheit). Um die Anlagen wird in den Bereichen ohne vorhandene Gehölzkulisse ein Gehölzstreifen als Schutz gegen Vandalismus und als Abschirmung in den für das Landschaftsbild wichtigen Bereichen entwickelt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite im Pflanzstreifen angeordnet, damit er nicht nach außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlagen erfolgt extensiv und kann durch Beweidung mit Schafen bzw. Mähen erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel soll durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

4.6 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Die möglichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter gilt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu bewerten. Hier wird zunächst auf die allgemeinen Bestimmungen hingewiesen.

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei Ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde, also der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz (landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalfachbehörde der Kreisverwaltung des Cochem-Kaisersesch, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

4.7 Brandschutz

Von den Anlagen geht in der Regel keine Brandlast aus. Sie werden ständig fernüberwacht und kontrolliert. Zu angrenzenden Waldbereichen wird ein Abstand von 30,0 m eingehalten. Die Anlagen selbst werden gepflegt und der Bewuchs dauerhaft niedrig gehalten.

5 Lage im Raum

Der folgende Ausschnitt zeigt die zu beplanenden Flächen in der Verbandsgemeinde in der Gesamtübersicht.

Für jede einzelne Fläche wurde ein sogenannter „Steckbrief“ im vorliegenden Bericht erarbeitet, welcher die Rahmenbedingungen der einzelnen Flächen aufzeigt.

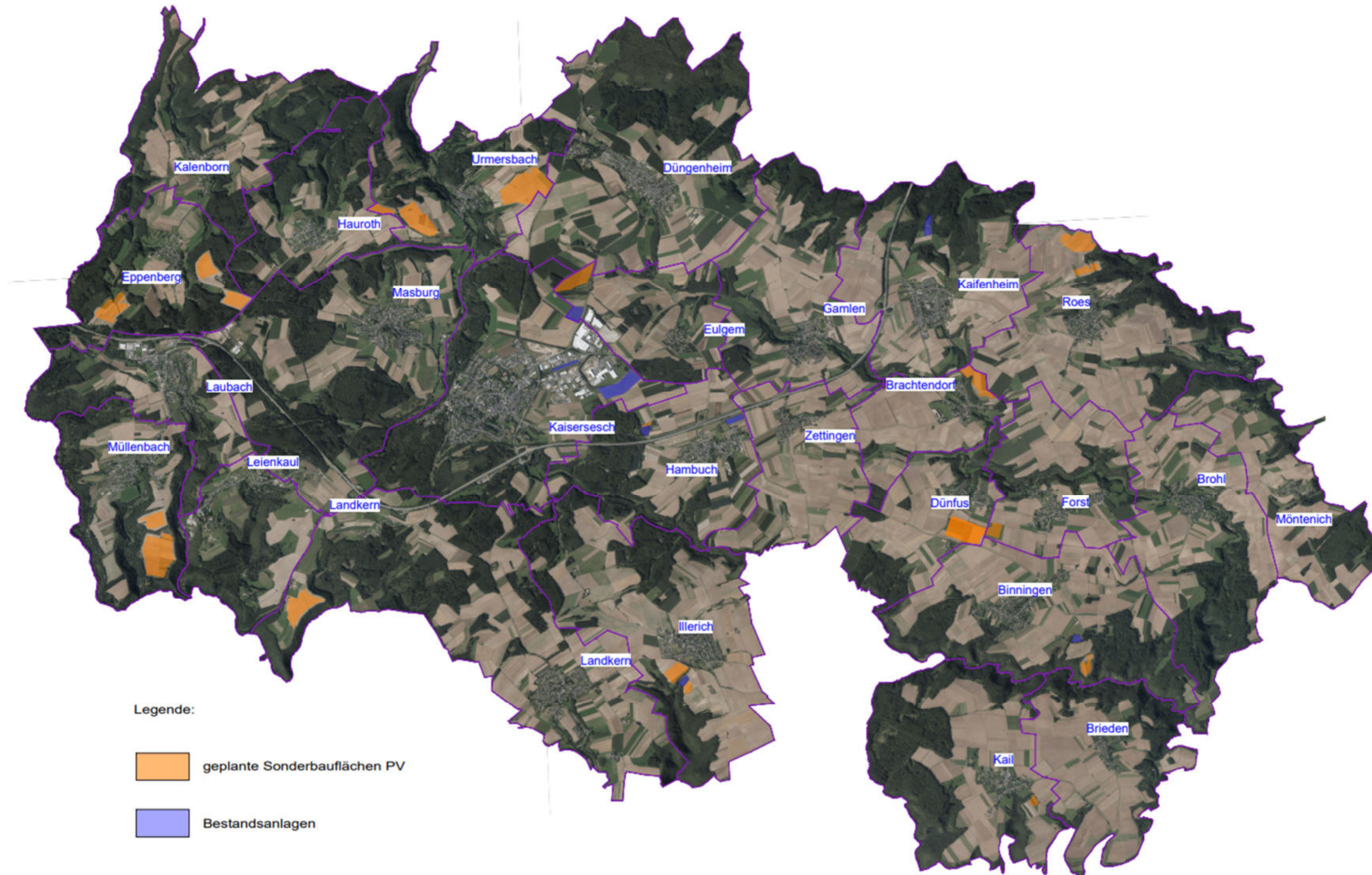


Abbildung 1: Darstellung / Übersicht der geplanten Sonderbauflächen Photovoltaik im Flächennutzungsplan der VG Kaisersesch



6 Bestandsanlagen

Die in der vorangegangenen Abbildung 1 dargestellten Bestandsanlagen (blau) werden, sofern sie bislang nicht im Flächennutzungsplan enthalten sind, als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ neu dargestellt.

Hiervon ausgenommen sind die Bestandsanlagen innerhalb der Stadt Kaisersesch und Eulgem, die in Bereichen gewerblicher Bauflächen errichtet wurden. In diesen Gebieten sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grundlage der bestehenden Bebauungspläne allgemein zulässig.

Die Bestandsanlagen in Hambuch und Illerich sind bereits im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt. Die Anlagen in Binningen, Hambuch und Kaifenheim werden in die Darstellungen neu aufgenommen.

Eine weitere Anlage ist derzeit im Rahmen der Privilegierungstatbestände in der Stadt Kaisersesch und der OG Hambuch im Bereich der Autobahn geplant.

7 Darstellung der Fortschreibungsinhalte

7.1 Binningen

7.1.1 Lage und Geltungsbereich

Die Bestandsanlage (blau) und die geplanten Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (orange) befinden sich im Südosten der Gemarkung im Bereich der Flur 4, Flurbezeichnung „Strausskampff“.

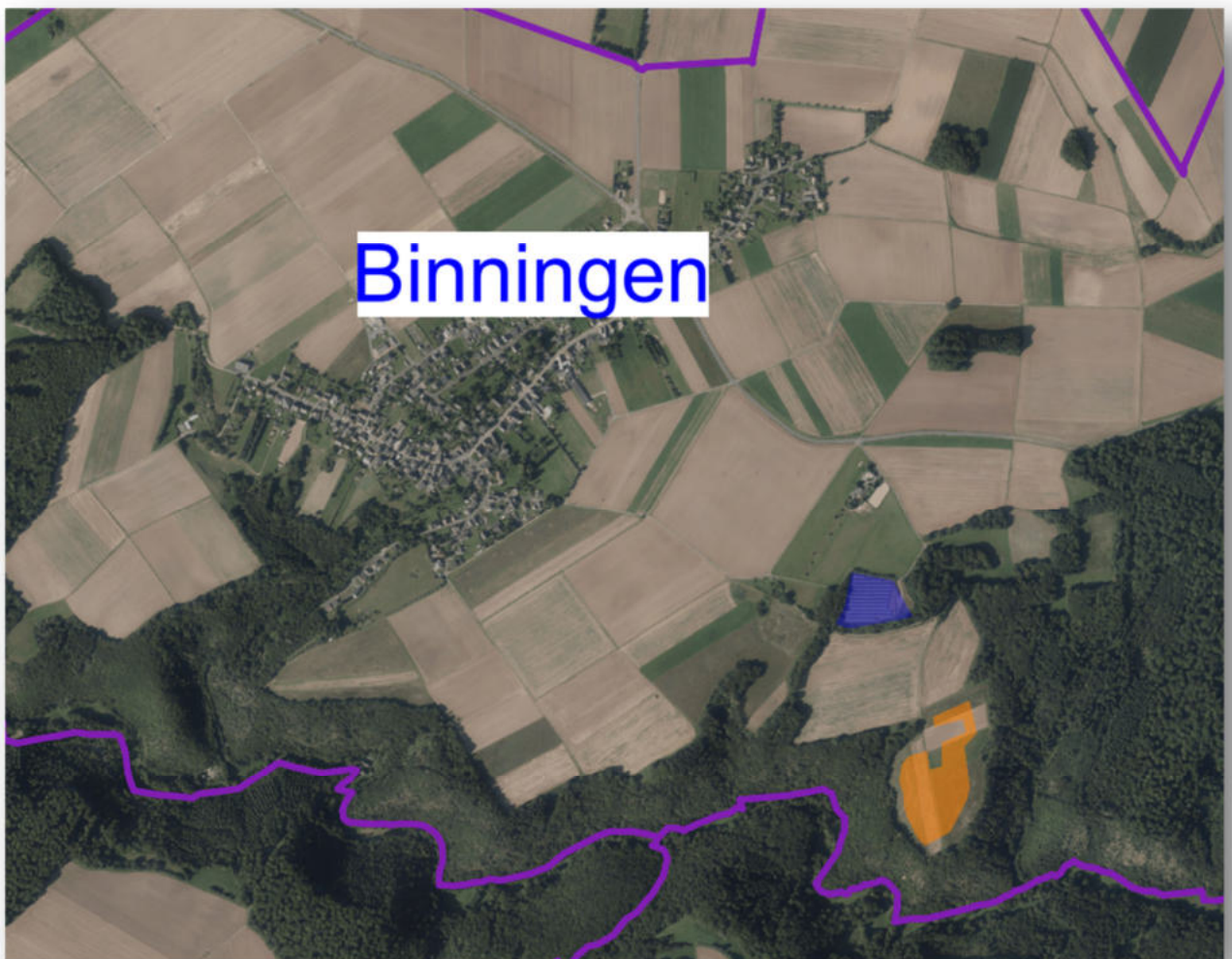
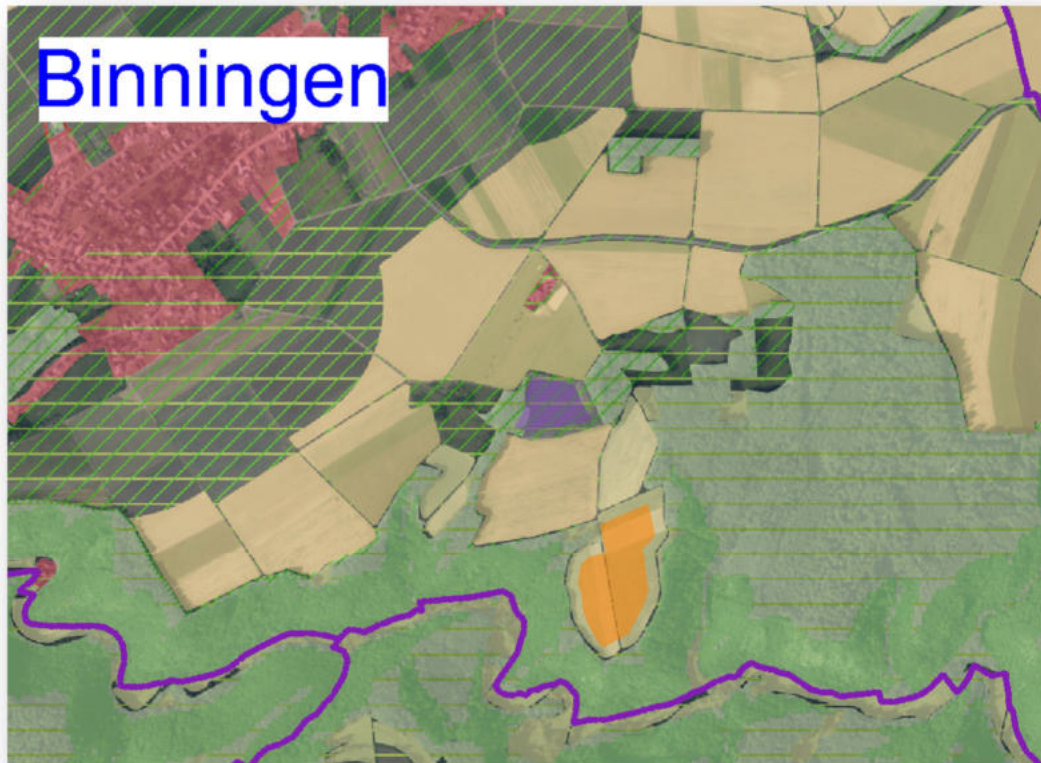


Abbildung 2: Ausschnitt Luftbild, Quelle: Geoportal Rheinland-Pfalz

Die Neuplanung hat eine Größe von ca. 3,28 ha Bruttofläche. Die Bestandsanlage umfasst 1,28 ha Fläche.



7.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



 Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

 Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

 Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft

Abbildung 3: Ausschnitt RROPL

Die Bestandsanlage (blau) ist nachrichtlich in den Übersichten dargestellt. Die Flächen werden als Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:





Freiraumnutzung Landwirtschaft und Weinbau

G 86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung.

Freiraumnutzung Freizeit, Erholung und Tourismus

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Durch die angrenzenden Waldflächen und geplante randliche Eingrünungen wird die geplante Anlage in das Landschaftsbild eingebunden. Aufgrund der geringen Bauhöhen und der umgrenzenden Grünstrukturen ist die Einsehbarkeit eher gering.

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zu berücksichtigen.

7.1.3 Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.1.4 Flächennutzungsplan

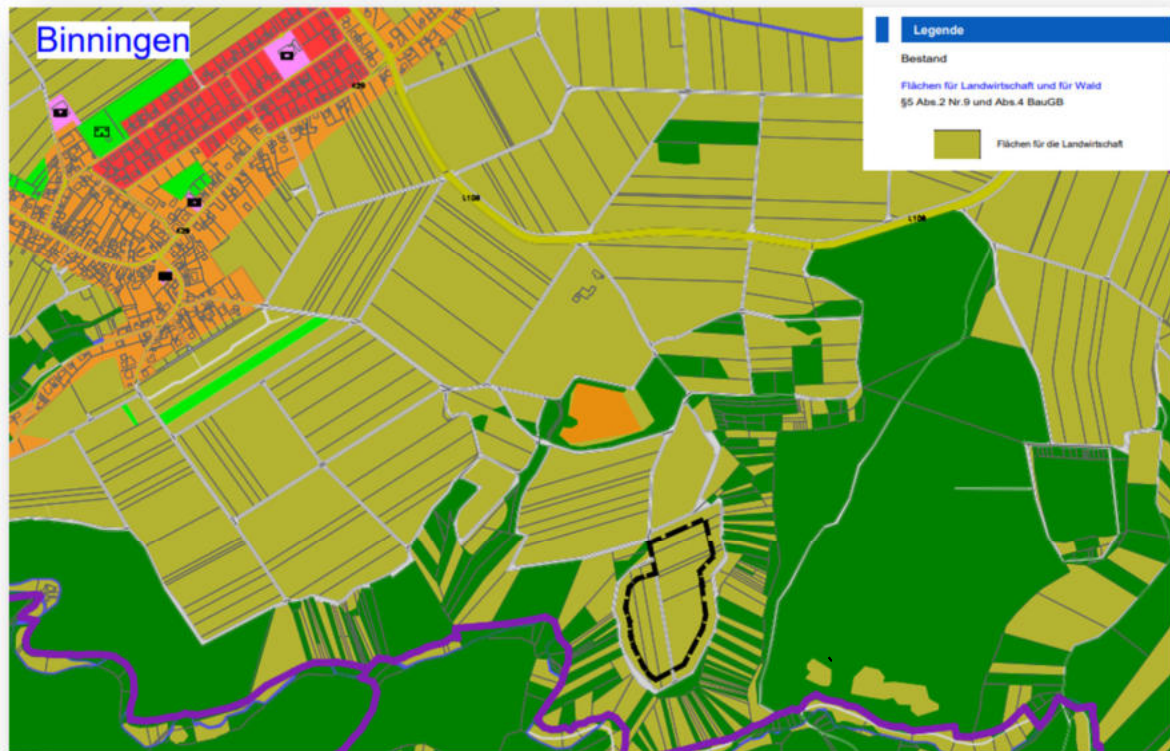
Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt die zu überplanenden Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.



Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus den nachfolgenden Abbildungen hervor:

Aktuelle Darstellung

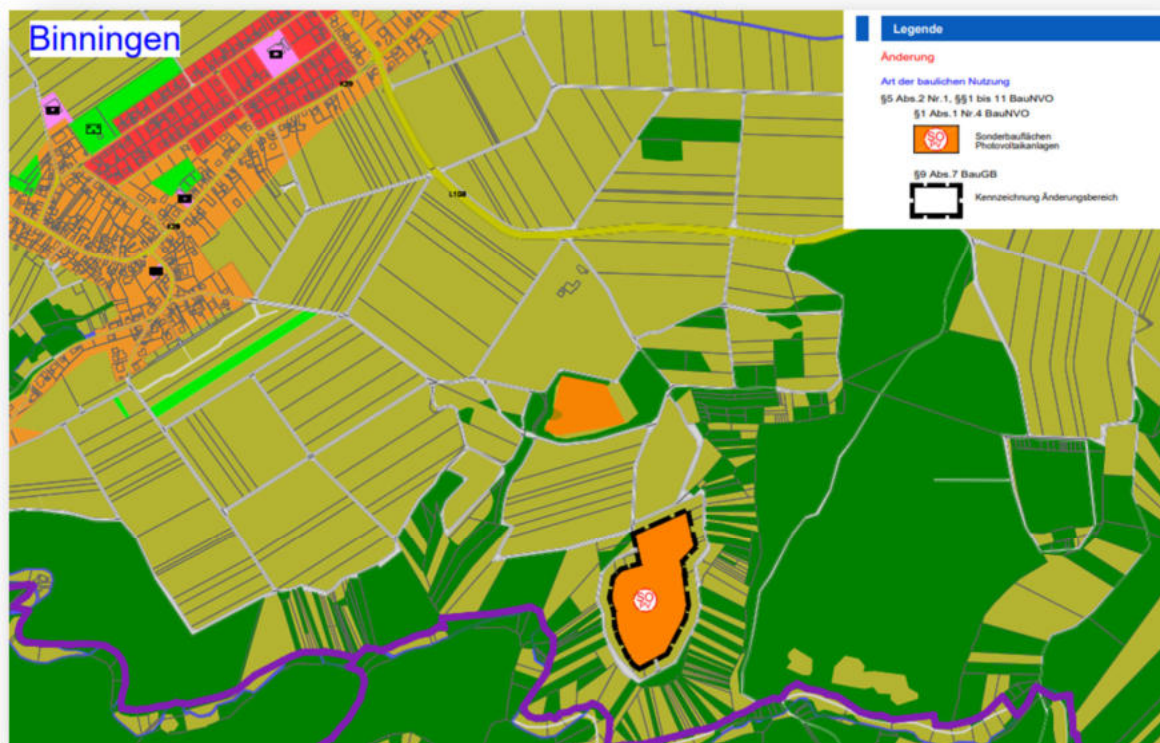
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.





Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 3,28 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.



7.1.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 1: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000–Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Ja
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein (allerdings angrenzend an Plangebiet)
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein (allerdings angrenzend an Plangebiet)
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ja
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Ja
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Ja



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Ja
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja tlw.
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

7.1.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehruzufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

7.1.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 3,28 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die am Rand des Planungsgebietes liegenden Wirtschaftswege werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen.

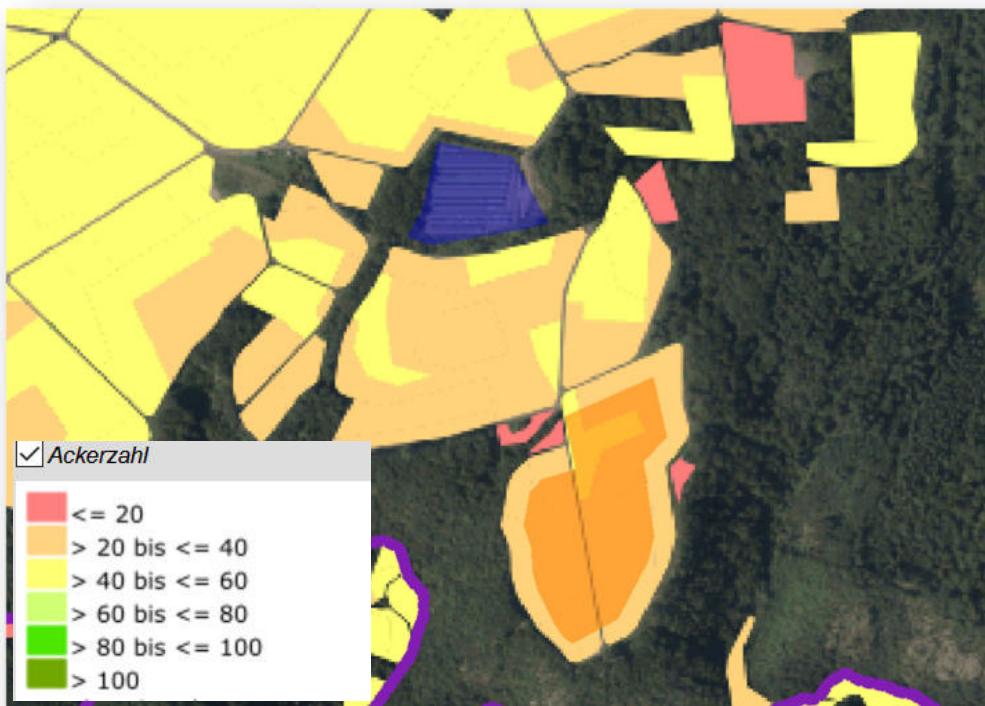


Abbildung 4: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau /

Die Ackerzahlen liegen in den Planbereichen etwa zwischen 20 und 40. Um eine Zersplitterung sowohl der Solar- als auch der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden, wie es auch vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum im Rahmen der Trägerbeteiligung angemerkt wurde, wird die Fläche begradigt. Hierzu wird ein kleinerer Teilbereich mit einer Ackerzahl von bis zu 60 herangezogen. Die Flächen zählen in der Gemarkung Binningen zu den Bereichen mittlerer Erträge.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.
Eine Bodenerosionsgefährdung ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden. Aus agrarstruktureller Sicht sollte der nördliche Geltungsbereich allerdings so in die Planung aufgenommen werden, sodass keine Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten entstehen. Dies ist im Rahmen der nunmehr vorgelegten Planung gewährleistet.

7.1.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Der Planbereich ist durch angrenzende Waldflächen gekennzeichnet. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer zu rechnen, auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung



/ Anlage schwieriger wird. Im Rahmen der weiteren Planungen ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu den Waldbereichen zu prüfen.

Seitens des **Forstamtes Cochem** wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald eingehalten werden soll. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

7.1.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen kann aufgrund der Entfernungen und der Orientierung der Module in südlicher Richtung ausgeschlossen werden.

7.1.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Leitungen im Plangebiet und dessen Umfeld sind nicht bekannt.

7.1.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

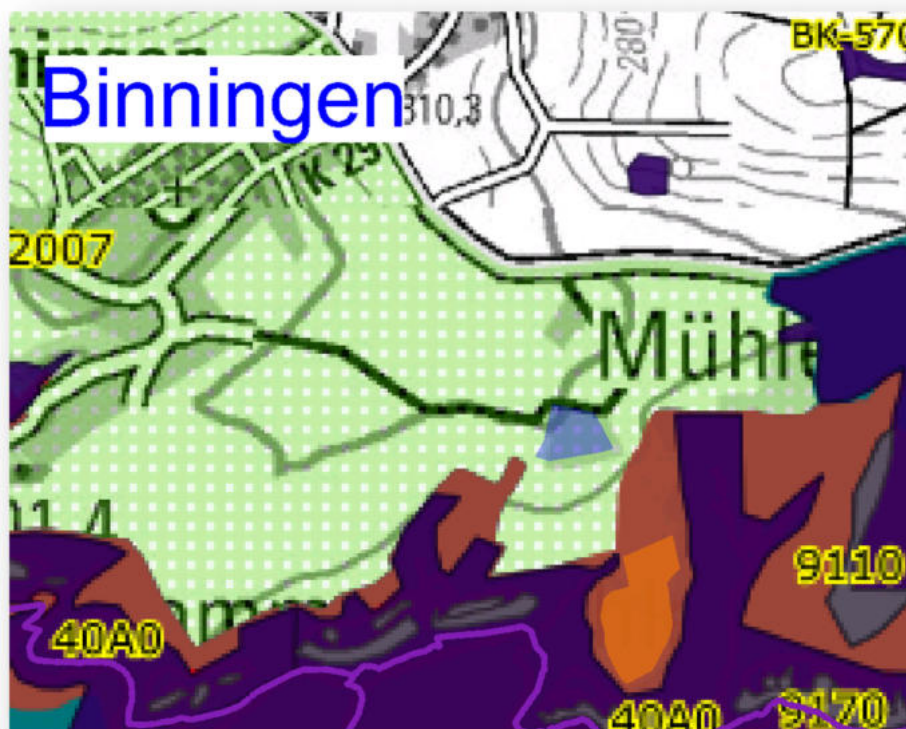
7.1.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		3,28
Landwirtschaft	3,28	

7.1.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Kaisersescher Eifelfand“ sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegt. Zudem liegt das Plangebiet in dem Flora-Fauna-Habitat „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“. Im Osten, Westen und Süden des Plangebietes befindet sich zum einen der Biotopkomplex „Pommerbachtal bei Brieden“ sowie zum anderen geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG.



- | | |
|--|--------------------------------------|
| Landesgrenze | ND (Naturdenkmale) |
| LRT FFH-Lebensraumtypen | LB (gesch. Landschaftsbestandteil) |
| BK Biotopkataster Punkte | NTP (Naturpark) |
| BK Biotopkataster Linien | NTP (Entwicklungszone) |
| BK Biotopkataster Flächen | NTP (Pflegezone) |
| Biotoptypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Kernzone) |
| Biotoptypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Stillezone in Entwicklungszone) |
| Biotoptypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Stillezone in Pflegezone) |
| FFH Flora-Fauna-Habitate (IUCN IV) | NSG (Naturschutzgebiete) |
| VSG Vogelschutzgebiete (IUCN IV) | LSG (Landschaftsschutzgebiete) |

Abbildung 5: Auszug aus dem Lanis Rheinland-Pfalz



7.1.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering bis mittel einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die Beseitigung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser hat grundsätzlich gemäß den Anforderungen des Landeswassergesetzes bzw. Wasserhaushaltsgesetzes zu erfolgen.

In der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz sind nur geringe Auswirkungen auf das Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis zu erwarten.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.

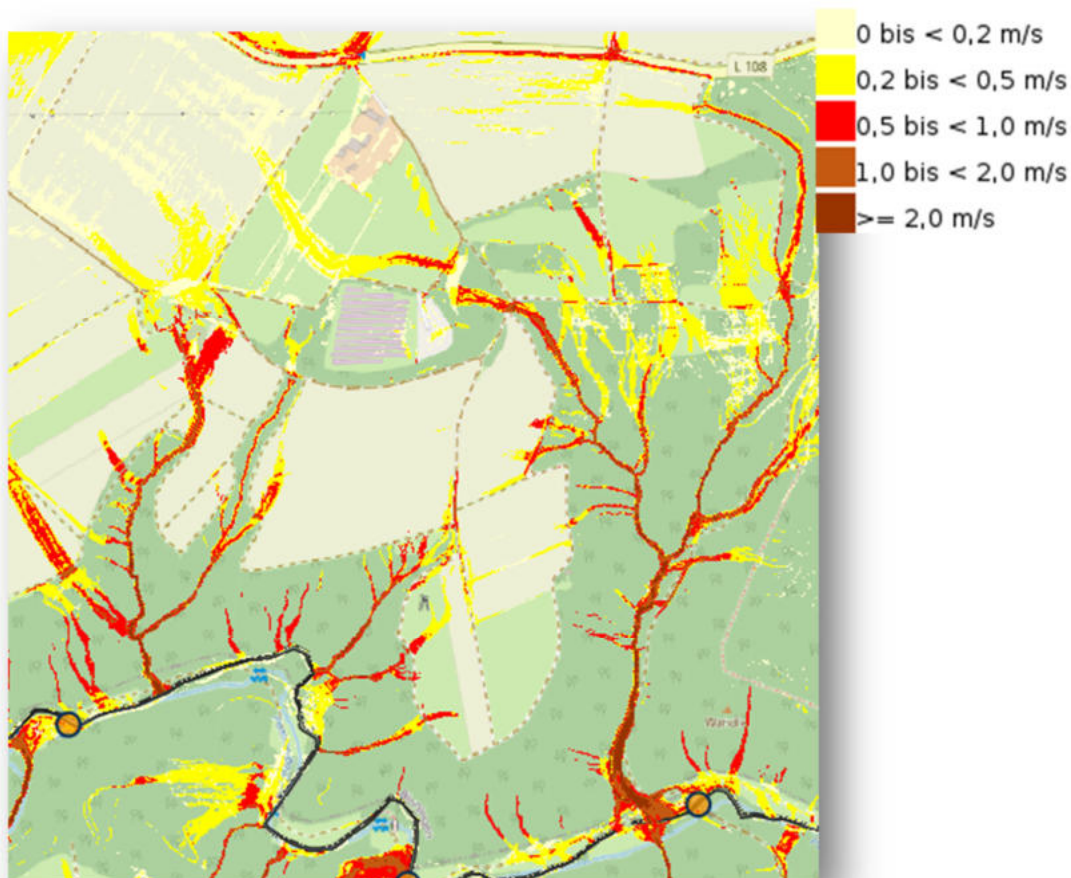


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist aufgrund der Grünstrukturen und der Waldanteile aus weiterer Entfernung (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) nicht einsehbar. Mit Bezug auf die Mikroebene 0-50 m sind die Plangebiete dann einsehbar, wenn sich der Betrachter im Waldrandbereich, bzw. auf den Wegen des Plangebietes oder daran angrenzend befindet. Durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung in den einsehbaren Bereichen mit standorttypischen Gehölzen kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden.



und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein.

Mensch/Erholung

In den Plangebietes sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich, unmittelbar im Umfeld der geplanten Anlage. Die Erholungsqualität des Plangebietes für den Menschen wird bedingt eingeschränkt.

Flora, Fauna, Biotop

Eine detaillierte Biotopkartierung erfolgt im Laufe der weiteren Planung.

Die Planflächen befindet sich größtenteils auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen und jungen Ackerbrachen. Im westlichen Bereich der Planfläche befinden sich eine mehrjährige Brache mit Verbuschung. Für diesen Bereich besteht der Verdacht auf gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG.

Mit Bezug auf die floristische Eignung kann durch eine entsprechende Kartierung der Grünlandflächen im Mai/Juni die Erheblichkeit (pot. Beeinträchtigung von Flächen, die gemäß § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG dem Pauschalschutz unterliegen) ermittelt werden.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf ebenfalls noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen.

Zahlreiche Studien zeigen, dass Photovoltaikanlagen auf zuvor landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bei entsprechender Planung, Umsetzung und Pflege einen deutlichen Zuwachs der Biodiversität zur Folge haben. Ziel sollte die Etablierung von artenreichem Grünland sein, entscheidende Kriterien sind hierbei ein für die Besonnung ausreichender Modulreihenabstand, eine fachgerechte Ansaat mit regionalem Saatgut sowie eine extensive Pflege der Flächen. Durch die Entwicklung/Erhalt und Pflege von extensivem Grünland in Verbindung mit den bereits bestehenden Gebüsch/Gehölzstrukturen/Waldränder und einer zusätzlichen randlichen Eingrünung, kann bei entsprechender Planumsetzung auch für die Fauna eine Verbesserung der Habitatqualität und ein deutlicher Zuwachs der Artenvielfalt erwartet werden. Somit ist der Eingriff hinsichtlich der Habitatausstattung grundsätzlich als kompensierbar anzusehen.

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** wird wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet liegt weit abgelegen im südöstlichen Gemarkungsbereich. Die Realisierung der Planung würde hier zur weiteren Zersiedelung der Landschaft beitragen. Zudem dürfte die Erschließung hier nur mit hohem Aufwand und den damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sein.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des FFH-Gebietes DE-5809-301 - „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und wird vom EU-Vogelschutzgebiet DE-5809-401 - „Mittel- und Untermosel“ umgeben. Daher ist durch eine Erheblichkeitsabschätzung/FFH-Vorprüfung nachzuweisen, dass die Schutzgüter der natura 2000 – Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Kultur und Sachgüter

Seitens der **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** wird ausgeführt, dass archäologische Fundstellen bekannt sind. Die Planfläche überlagert eine frühgeschichtliche Fundstelle. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird daher eine geomagnetische



Untersuchung des Plangebietes gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen. Insoweit bestehen Bedenken unter Vorbehalt.

Die **GDKE Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz** teilt mit, dass aufgrund der Sichtfeldanalysen und eingehender Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Beeinträchtigung von raumwirksamen Kulturdenkmälern gegeben sind. Die zur Rede stehenden Objekte – die Burgen Eltz und Pyrmont – werden durch die relativ flach ausgerichteten Module in ihrer visuellen Integrität und ihrer Raumwirksamkeit nicht gefährdet. Dieser Auffassung schließen sich die KV Mayen-Koblenz, Untere Landesplanungsbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörden der KV Cochem-Zell an.

7.1.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche



- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-

Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	mittel - hoch im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo



Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Abschließende Bewertung der FFH-Thematik

7.1.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Die Planfläche liegt zum Großteil auf Ackerflächen bzw. jungen Ackerbrachen. Nur im westlichen Bereich könnte auf einer mehrjährigen Brache ein §30 BNatSchG Schutz vorliegen. Dies muss im Mai/Juni überprüft werden. Es sind keine landesweit erfassten Biotope von der Planung betroffen. Negative Auswirkungen auf die benachbarte Flächen werden nicht prognostiziert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Es ist eine Erheblichkeitsabschätzung / FFH-Vorprüfung zum Nachweis, dass die Schutzgüter der Natura 2000 - Gebiete nicht beeinträchtigt werden, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, der Entfernung zur Siedlungsfläche und durch die geplante randliche Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt. Bedingt durch die Vorbelastung im Gebiet und da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und durch die Entwicklung von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt, und eine langfristige Pflege sichergestellt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen.

Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.



7.1.17 Naturschutzfachliche und sonstige Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Erheblichkeitsabschätzung / FFH-Vorprüfung zum Nachweis, dass die Schutzgüter der Natura 2000 - Gebiete nicht beeinträchtigt werden
- vertiefende Bewertung der Sturzflutgefährdung



7.2 Brachtendorf

7.2.1 Lage und Geltungsbereich

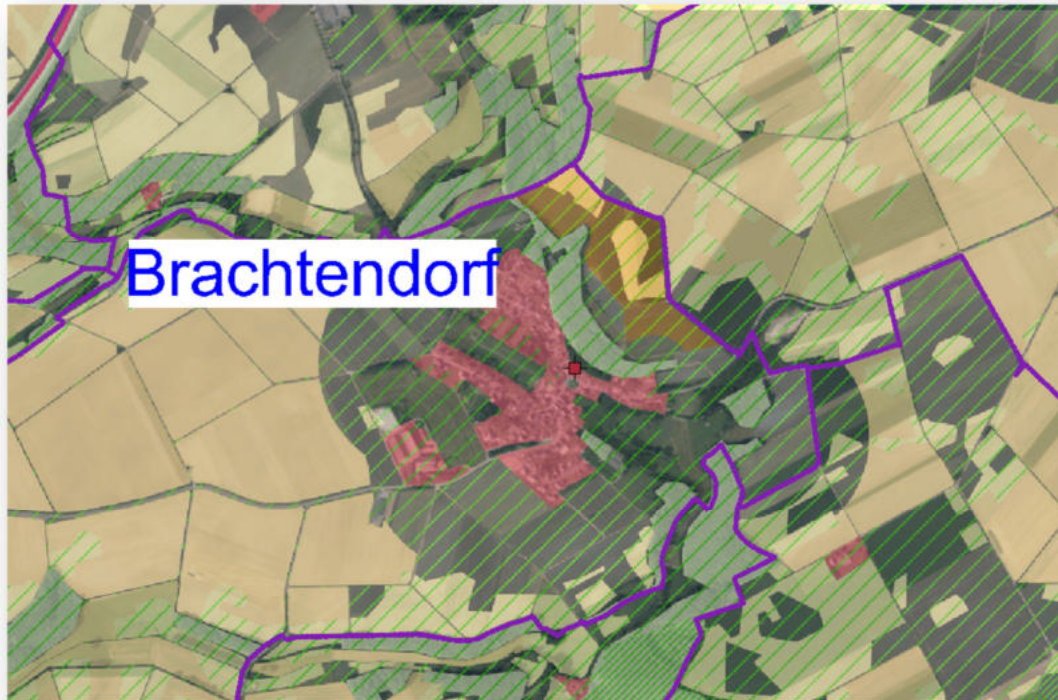
Die geplanten Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden sich im Osten der Gemarkung im Bereich der Flur 2, Flurbezeichnung „Ober Kastall“ und „Am Ahrenberg“.



Abbildung 6: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH

Die Flächen haben eine Gesamtgröße von ca. 8,79 ha.

7.2.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft

Abbildung 7: Ausschnitt RROPL



Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Arten und Lebensräume

G 63

In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.



Freiraumnutzung Landwirtschaft und Weinbau

G86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen für die Energiegewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist nach Ablauf der Nutzung möglich.

Forstwirtschaft

G 88

Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend den langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft, den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernisse des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale gesichert werden.

Freizeit, Erholung und Tourismus

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Durch die angrenzenden Waldflächen und die geplanten randlichen Heckenstrukturen wird die geplante Anlage in das Landschaftsbild eingebunden. Aufgrund der geringen Bauhöhen ist die Einsehbarkeit gering.

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

7.2.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.2.4 Flächennutzungsplan

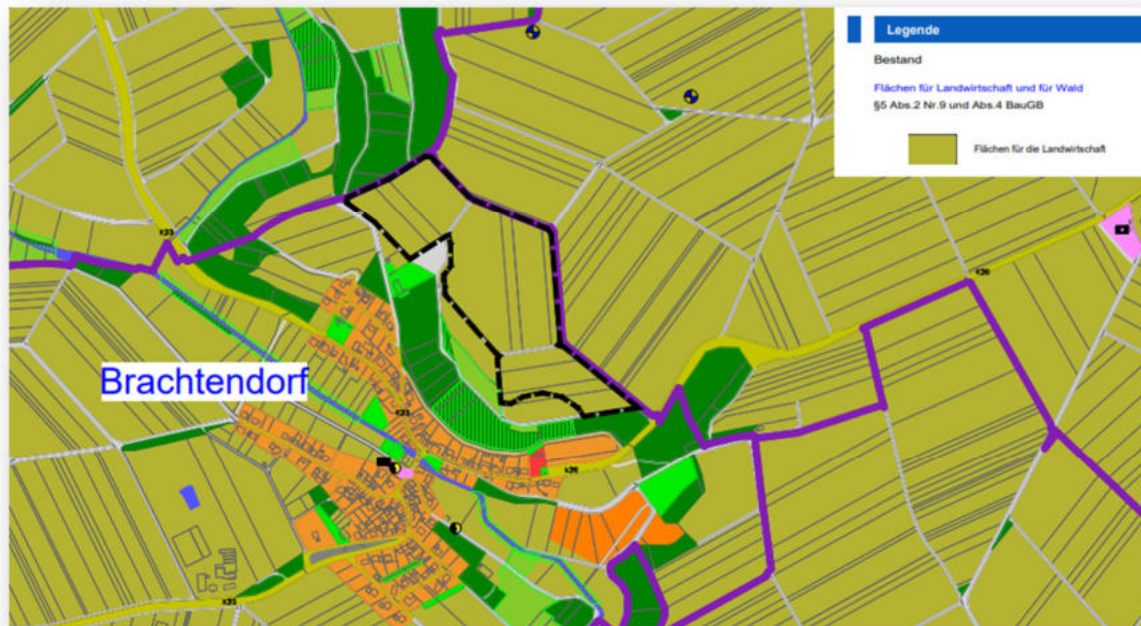
Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.



Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus der nachfolgenden Abbildung hervor:

Aktuelle Darstellung

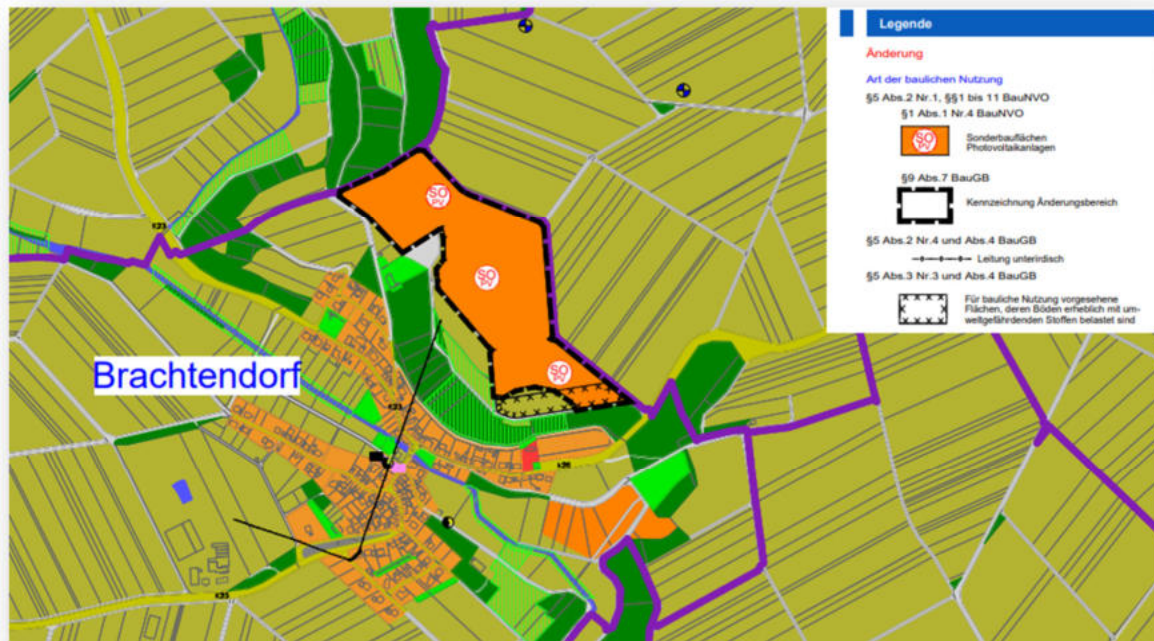
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.





Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 8,79 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.



7.2.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 2: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000-Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein (allerdings in unmittelbarer Nähe der Plangebiete)
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein (allerdings in unmittelbarer Nähe der Plangebiete)
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Ja
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur- Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Ja
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Ja
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Ja tlw.
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja tlw.
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

7.2.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

7.2.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 8,79 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die am Rand des Planungsgebietes liegenden Wirtschaftswege im Gebiet werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner großen Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen. Die im Plangebiet liegenden Wirtschaftswege werden nach Errichtung der Anlage nicht mehr benötigt.

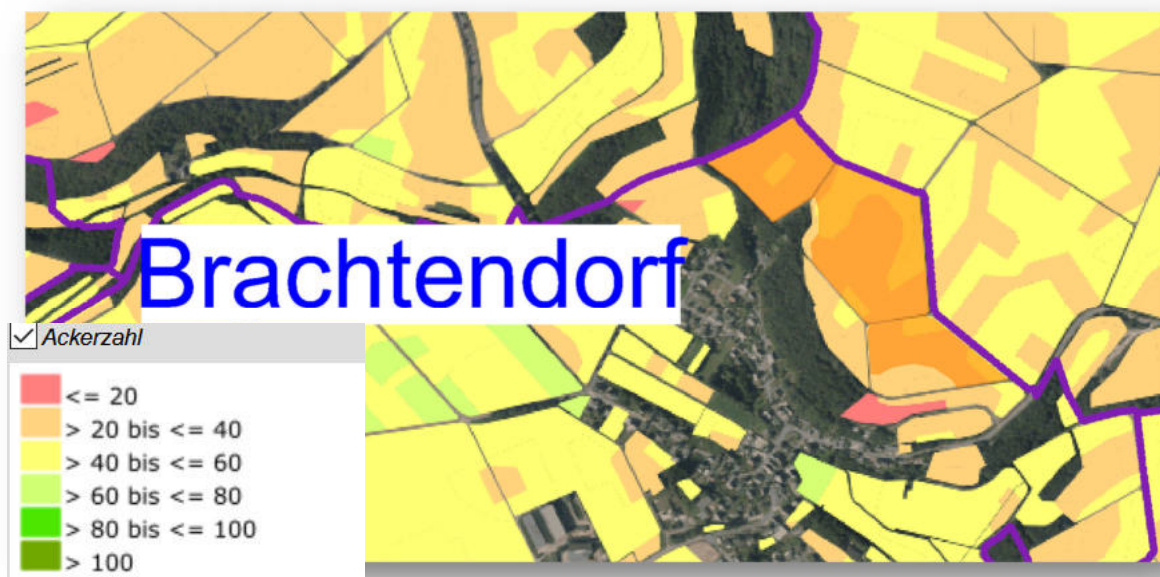


Abbildung 8: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Die Ackerzahlen liegen in den Planbereichen überwiegend zwischen 20 und 40. Um eine Zersplitterung sowohl der Solar- als auch der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden, wie es auch vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum im Rahmen der Trägerbeteiligung angemerkt wurde, wird die Fläche begradigt. Hierzu werden Potentialflächen mit einer Ackerzahl von bis zu 60 herangezogen. Die Flächen zählen in der Gemarkung Brachtendorf zu den Bereichen geringer bis mittlerer Erträge. Teilflächen sind als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan dargestellt.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.

Bodenerosionen sind für Teile der Planbereiche zu verzeichnen.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass im derzeitigen Flächennutzungsplan die Flächen als Landwirtschaft angegeben werden. Es handelt sich um Grün- sowie Ackerland. Die durchschnittliche Ackerzahl für Brachtendorf wurde mit 44 festgelegt. Die gegenständlichen Flächen werden im RROP Mittelrhein-Westerwald als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen können laut Landwirtschaftskammer nicht als ertragsschwach eingestuft werden, EMZ 47. Es wird eine Vielzahl an Flurstücken durch die Planung zerschnitten und es entstehen erhebliche negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur.

7.2.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

An den Planbereich grenzen südlich und nördlich Waldflächen an. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer zu rechnen, auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung



/ Anlage schwieriger wird. Im Rahmen der weiteren Planungen ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu den Waldbereichen zu prüfen.

Seitens des **Forstamtes Cochem** wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

7.2.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen kann aufgrund der Entfernungen und der Orientierung der Module in südlicher Richtung sowie des vorhanden Waldgürtels ausgeschlossen werden.

7.2.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Auswirkungen auf Versorgungsleitungen werden nicht gesehen.

7.2.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen sichtbar sind, der mil. Flughafen Büchel § 18a ist zu beachten. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

7.2.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		8,79
Landwirtschaft	8,79	

7.2.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Kaisersescher Eifel“ liegt. Zudem befinden sich die Biotopkomplexe „Feldgehölze und Gebüsche in Brachtendorf“ beziehungsweise „Brohltal zwischen Brachtendorf und Brohl“ in unmittelbarer Nähe zu den Plangebiet. Neben diesen Biotopkomplexen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope des § 30 BNatSchG und des § 15 LNatSchG in der Nähe des Plangebietes. Zusätzlich liegt das Gebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP).

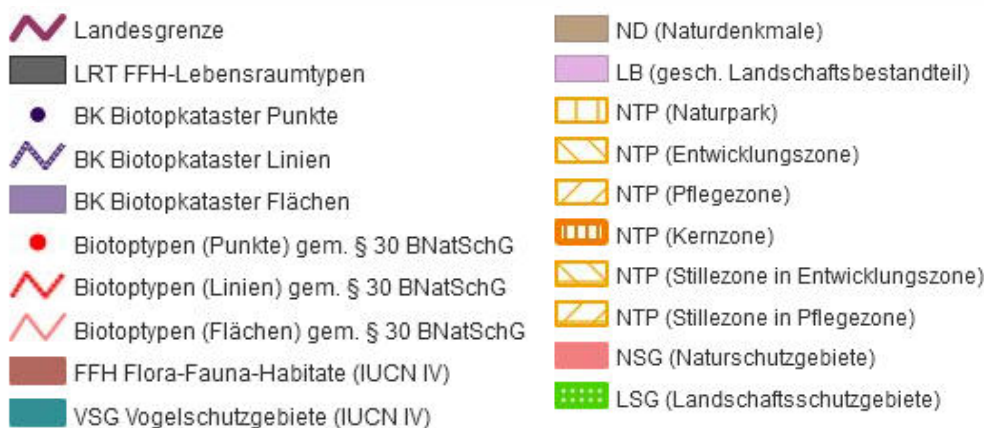
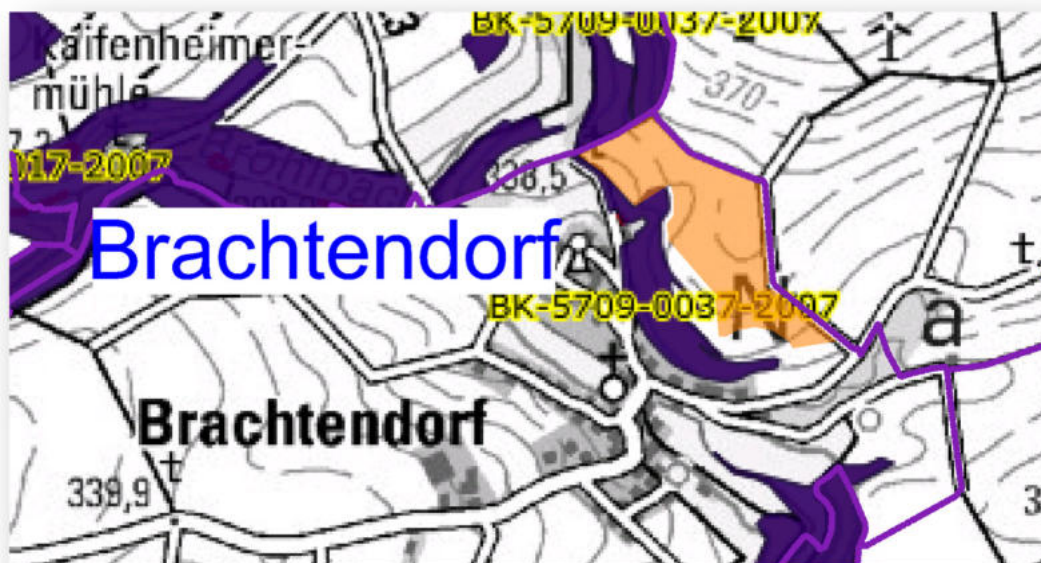


Abbildung 9: Auszug aus dem Lanis RLP



7.2.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering bis mittel einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** teilt vorsorglich mit, dass sich im Umfeld der geplanten Flächen Flur 2, Flurstück 60 Altablagerungen befinden.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Südlich der Planfläche verläuft ein Bach, der aber nicht von der Planung tangiert wird. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

In der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz sind vor allem im Norden der Planflächen Auswirkungen auf das Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis zu erwarten.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.

Südlich von Brachtendorf wird die Quelle Brachtendorf mit Zulassung von der VG Kaisersesch betrieben.

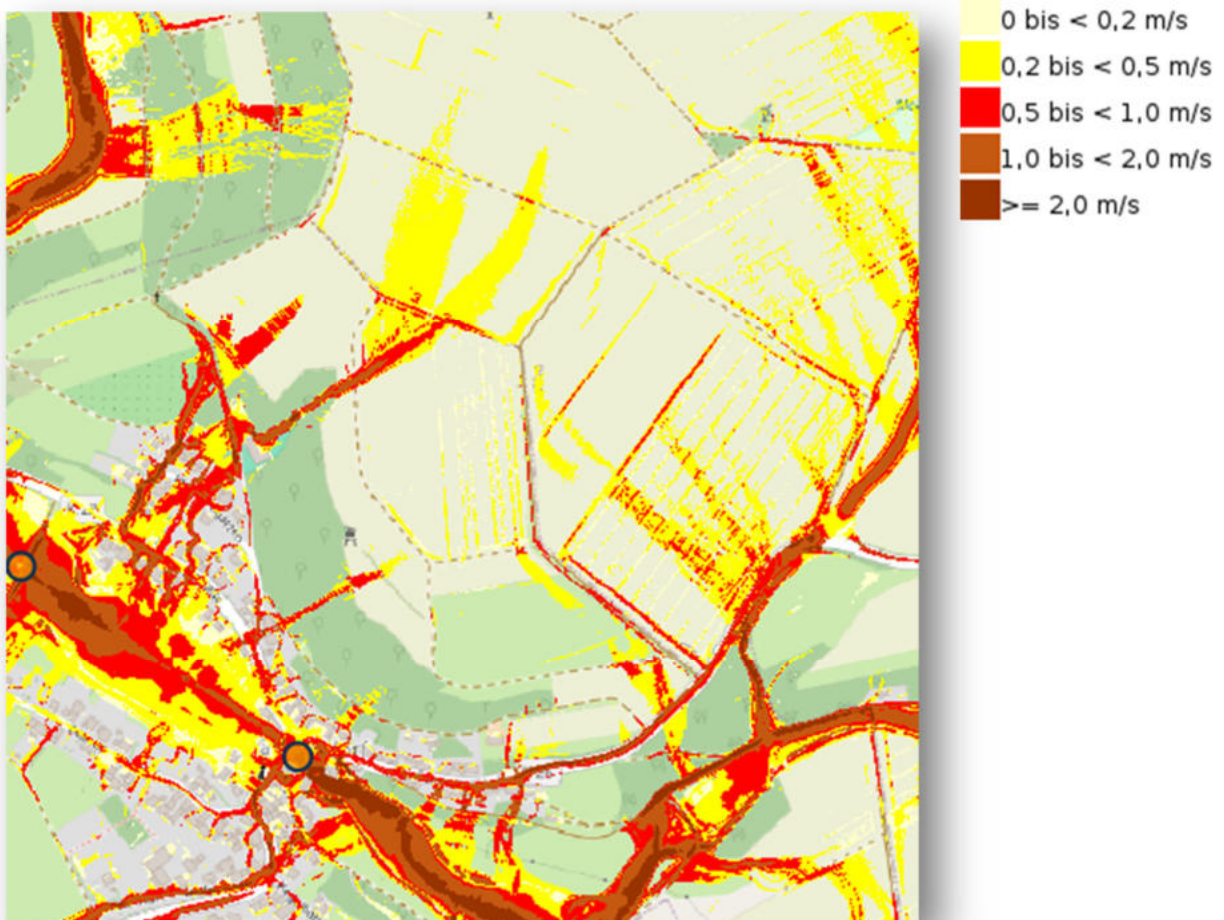


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Die nördlichen Planflächen sind durch Waldstrukturen von der Ortslage abgeschirmt und kaum einsehbar. Hier ist mit Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion zu rechnen.

Die südlichen Flächenteile sind von der Ortslage aus einsehbar. Hier ist zwingend die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen erforderlich, um eine Einbindung in



das bestehende Landschaftsbild zu erreichen und die Auswirkungen minimiert werden können. Aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m nehmen die Anlagen keine exponierte Stellung im Umfeld ein.

Mensch/Erholung

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich im Umfeld der Planflächen. Die Erholungsqualität der Plangebiete für den Menschen wird durch die geplanten Anlagen eingeschränkt..

Flora, Fauna, Biotope

Die Planflächen werden als Wiesen genutzt. Für die Grünlandflächen besteht der Verdacht auf gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG.

Mit Bezug auf die floristische Eignung kann durch eine entsprechende Kartierung der Grünlandflächen im Mai/Juni die Erheblichkeit (pot. Beeinträchtigung von Flächen, die gemäß § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG dem Pauschalschutz unterliegen) ermittelt werden.

Die Belange des Artenschutzes müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Insoweit bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

Das bedeutet, bislang sind zwar keine Fundstellen in diesem Bereich bekannt, jedoch lassen benachbarte Bereiche darauf schließen, dass sich auch hier vor allem vorgeschichtliche Siedlungsbefunde befinden werden. Im Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird daher eine geomagnetische Untersuchung gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

Die **GDKE Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz** teilt mit, dass nach Zusendung der Sichtfeldanalyse und eingehender Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Beeinträchtigung von raumwirksamen Kulturdenkmälern gegeben sind. Die zur Rede stehenden Objekte – die Burgen Eltz und Pyrmont – werden durch die relativ flach ausgerichteten Module in ihrer visuellen Integrität und ihrer Raumwirksamkeit nicht gefährdet. Dieser Auffassung schließen sich die **KV Mayen-Koblenz, Untere Landesplanungsbehörde** und **Untere Denkmalschutzbehörde** sowie die **Untere Denkmalschutzbehörden der KV Cochem-Zell** an.

7.2.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.



Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-



Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

7.2.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Es sind keine Schutzgebiete bzw. landesweit erfasste Biotope direkt von der Planung betroffen. Im Plangebiet befinden sich Wiesen. Für die Grünlandflächen besteht der Verdacht auf gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG. Aufgrund des Zustands der Flächen zum Zeitpunkt der Begehung (Herbst) können hierzu aber keine gesicherten Aussagen getroffen



werden. Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP. Auch hier ist die Thematik des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten. Auf die Möglichkeit einer Biodiversitätssteigerung wird auch hier verwiesen.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotope und Schutzgebiete werden aber nicht prognostiziert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, der Entfernung zur Siedlungsfläche und durch die geplante randliche Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt. Bedingt durch die Vorbelastung im Gebiet und da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird. Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren sind mittels einer Sichtkontaktanalyse die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu bewerten. Hier ist auf die erforderliche randliche Eingrünung besonderes Augenmerk zu lenken. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Thematik des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund abzuarbeiten. Hierzu wird u.a. auch auf die vorangegangene Möglichkeit der Biodiversitätssteigerung durch die Festsetzung entsprechender Maßnahmen verwiesen.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt bzw. wo diese schon vorhanden sind, werden sie erhalten und eine langfristige Pflege sichergestellt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen.

Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

Die Belange des mil. Flughafens Büchel sind bei der verbindlichen Bauleitplanung besonders zu beachten. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

Die Starkregensituation ist in der weiteren Planung beachtlich.



7.2.17 Naturschutzfachliche und sonstige Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- die Thematik des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund ist abschließend abzuarbeiten

7.3 Düfnus

7.3.1 Lage und Geltungsbereich

Die geplanten Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden sich im Süden der Ortslage im Bereich der Flur 5, Flurbezeichnung „Auf den Hischen“ und „Auf Eschenbach“.

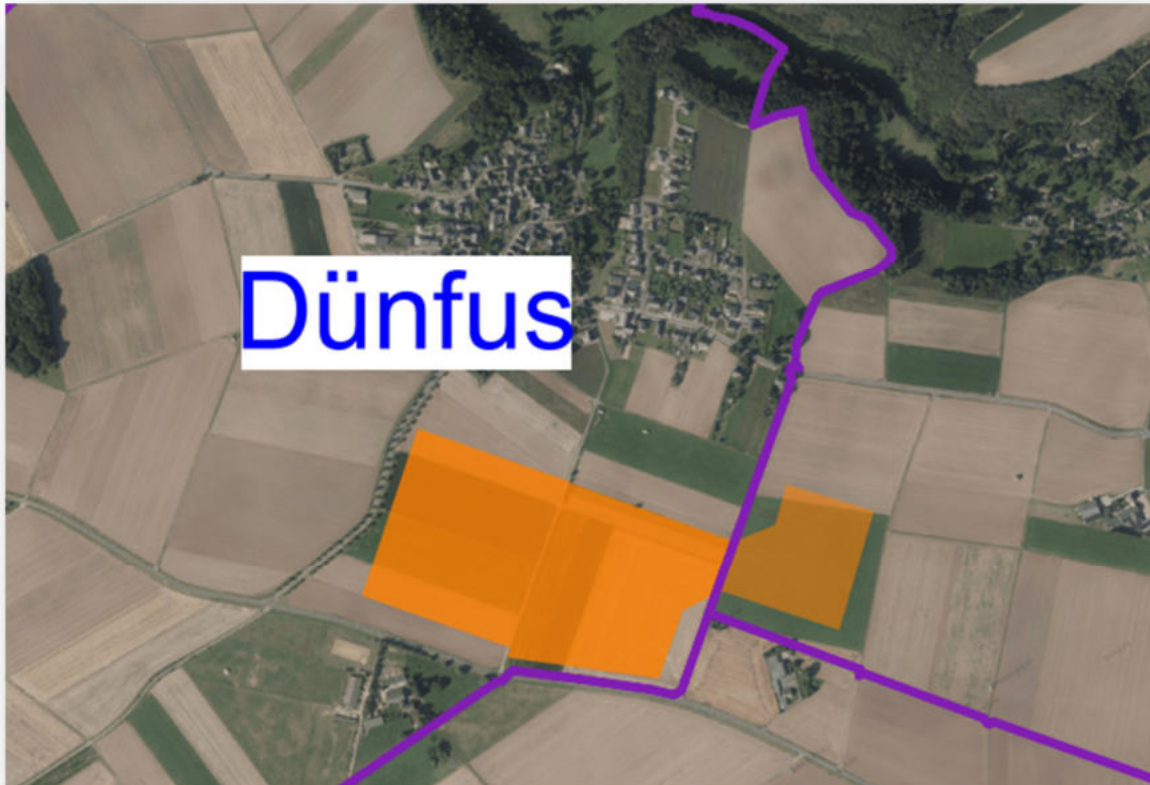


Abbildung 11: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH

In Düfnus sollen 14,48 ha überplant werden.

7.3.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



Abbildung 12: Ausschnitt RROPL

 Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet nicht dargestellt.



Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Arten und Lebensräume

G 63

In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.



Aus landesplanerischer Sicht stellt sich das das Plangebiet gem. RROP als sonstige landwirtschaftliche Fläche (ohne Bewertung) dar (i.V.m. G 82).

Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen ist unter der Voraussetzung der Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft möglich.

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

7.3.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

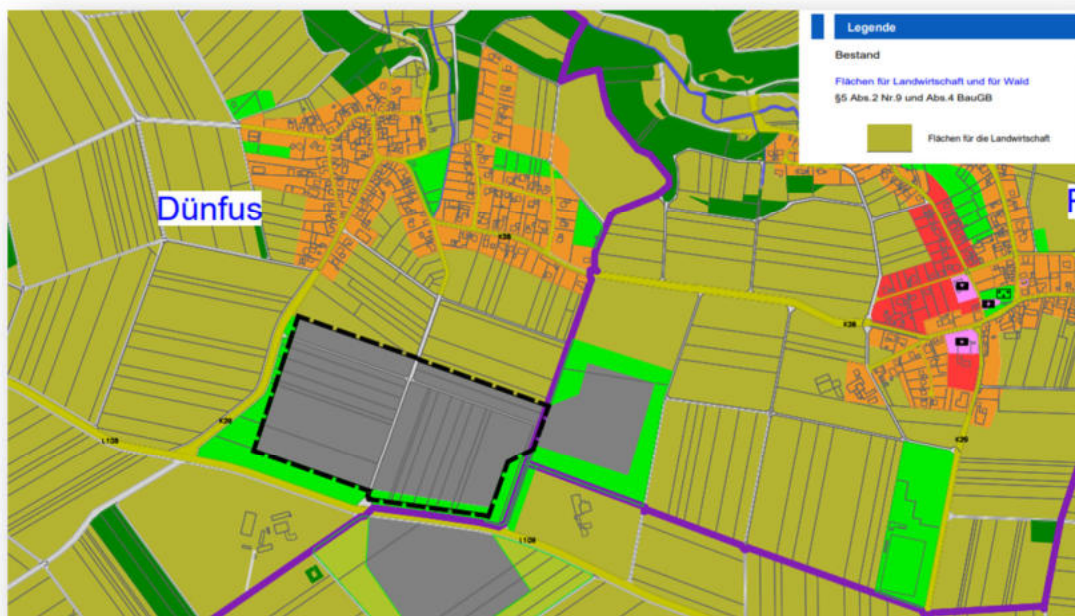
7.3.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche gewerbliche Bauflächen dar. Die gewerbliche Entwicklung soll in diesem Bereich nicht weiterverfolgt werden. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus den nachfolgenden Abbildungen hervor:

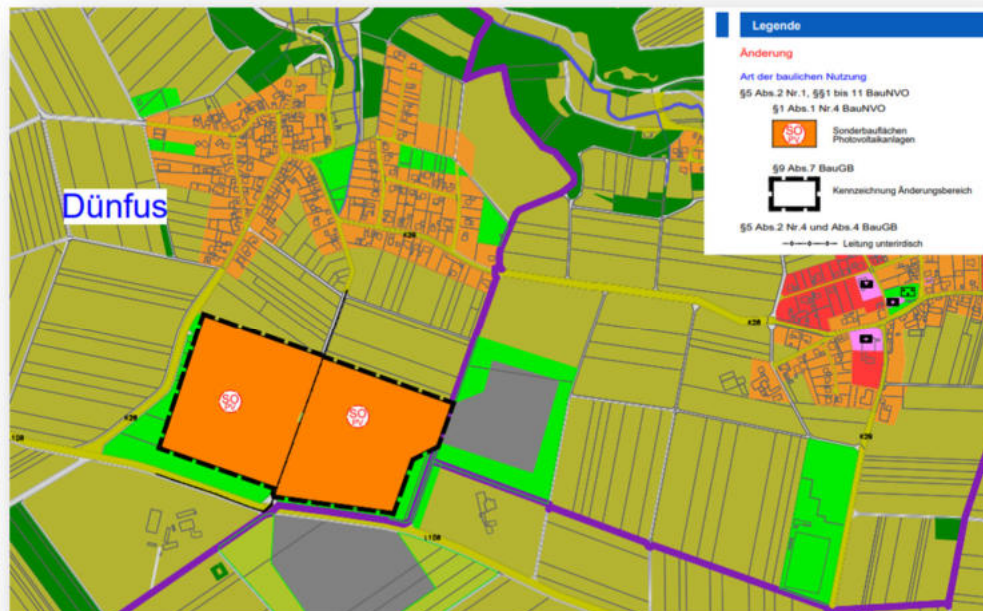
Aktuelle Darstellung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.



Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 14,48 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.



7.3.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 3: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000–Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Ja
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Ja
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Nein
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

7.3.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Seitens des **LBM Cochem-Koblenz** bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Das Ergebnis des Blendgutachtens ist dem LBM zur Prüfung vorzulegen und die weitere Vorgehensweise mit dem LBM abzustimmen.

7.3.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 14,48 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die am Rand der Planungsgebiete liegenden Wirtschaftswege werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Im Plangebiet selbst verlaufen weitere Wirtschaftswege. Diese sind bei Errichtung der Anlage nicht mehr zugänglich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt angedient werden können.

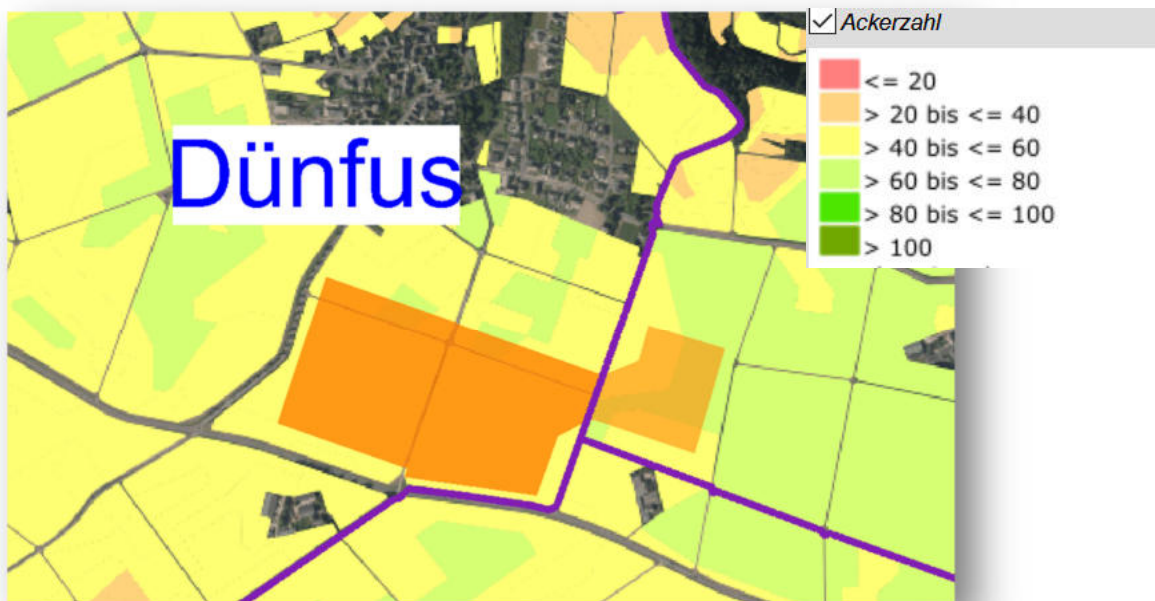


Abbildung 16: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Die Ackerzahlen liegen in den Planbereichen überwiegend etwa zwischen 40 und 60. Die Flächen zählen in der Gemarkung Dünfus zu den Bereichen hoher Erträge.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft gem. RROP. Die PV-Freiflächenkonzeption der VG Kaisersesch sieht vor, dass Ackerflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab einer Ackerzahl von 41 nicht in Inanspruchnahme genommen werden sollten. Lediglich Flächen die im unmittelbaren Einzugsbereich der Planflächen liegen und zu einer Abrundung der Flächenzuschnitte führen und dadurch keine Zerschneidung der Wirtschaftsflächen bedeuten, dürfen die festgelegten Werte überschreiten. Die hiergenannten Planbereiche durchbrechen ebenfalls diesen Grundsatz. Hintergrund ist die bisherige rechtswirksame Darstellung als Gewerbeflächen, deren Entwicklung nicht mehr zu erwarten ist. Mit einer Nutzung als Solarpark wird die Bodenerosion, die für Teile der Flächen erfasst sind, wirkungsvoll unterbunden. Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP. Der Verbandsgemeinderat ist der Meinung, dass diese Flächen aufgrund der bisherigen gewerblichen Darstellungen bereits als Angebotsplanung für eine mögliche gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung standen bzw. stehen. Durch die Ausweisung als PV-Flächen ändert sich grundlegend daran nichts. Somit handelt es sich nach wie vor um eine Angebotsplanung die einer verbindlichen Bauleitplanung bedarf. Hätte sich hier bereits eine gewerbliche Entwicklung vollzogen wäre nach § 8 BauNVO in diesem Bereich die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie grundsätzlich zulässig.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die Bodenerosionsgefährdung für das Plangebiet wirkungsvoll unterbunden.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass das gegenständliche Gebiet eine Ackerzahl von 48 (EMZ 50) aufweist. Zudem befinden sich in unmittelbarer Entfernung die Hofstellen des Rosenthaler Hofes (< 100 m) sowie dem Tüllenhof (ca. 150 m). Landwirtschaftliche Hofstellen im



Außenbereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Die Kammer fordert für eine Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung einen 400 m Puffer um diese Hofstellen.

7.3.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Der Planbereich liegt nicht in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen. Aufgrund dessen sind forstliche Belange nicht berührt.

7.3.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Ob eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen (Landesstraße L 108) vorliegt kann derzeit noch nicht abschließend geklärt werden. Hier ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Blendgutachten zu erstellen.

7.3.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Breitband-Infrastrukturgesellschaft (BIG) Cochem-Zell mbH

In der Planzeichnung wurde die Breitbandleitung von Westnetz GmbH, die sich innerhalb der ausgewiesenen geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet, nachrichtlich dargestellt. Hier ist drauf zu achten, dass eine Überbauung (Mauern, Zäune, Fundamente, etc.) nicht zulässig ist und ein Sicherheitsabstand von 30 cm zu Starkstromleitungen einzuhalten ist.

Weiterhin befindet sich im Randbereich entlang der ausgewiesenen geplanten Flächen (Gemarkung Dünfus Flur 5 Flurstück 55) eine Breitbandleitung der Westnetz GmbH. Da diese sich nicht auf den angegebenen Grundstücken befinden, ist hier lediglich auf den vorgegebenen Schutzstreifen zu achten. Der Schutzstreifen beträgt seitlich der Leitung je 3m. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind Überbauungen (Mauern, Zäune, Fundamente, etc.) sowie Überpflanzungen mit hochwachsenden Gehölzen nicht zulässig. Auswirkungen auf sonstige Versorgungsleitungen werden nicht gesehen.

Die Flächen weisen Berührungspunkte mit Versorgungsleitungen der Kreiswerke auf. Hier ist im Verlauf der Planung frühzeitig Kontakt mit den Kreiswerken aufzunehmen um entsprechende Abstandsvorgaben und technische Schutzmaßnahmen zu klären.

7.3.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn weist darauf hin, dass die Flächen sichtbar sind. Die Belange des mil. Flughafen Büchel sind zu beachten. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

Die **Kreiswerke Cochem-Zell - Wasserversorgung** - weisen darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes Hausanschlüsse vorhanden sind. Für einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist ein separater Anschluss zu beantragen.

Auf die Beachtung der Hinweise und technische Ausführungsbestimmungen wird verwiesen.



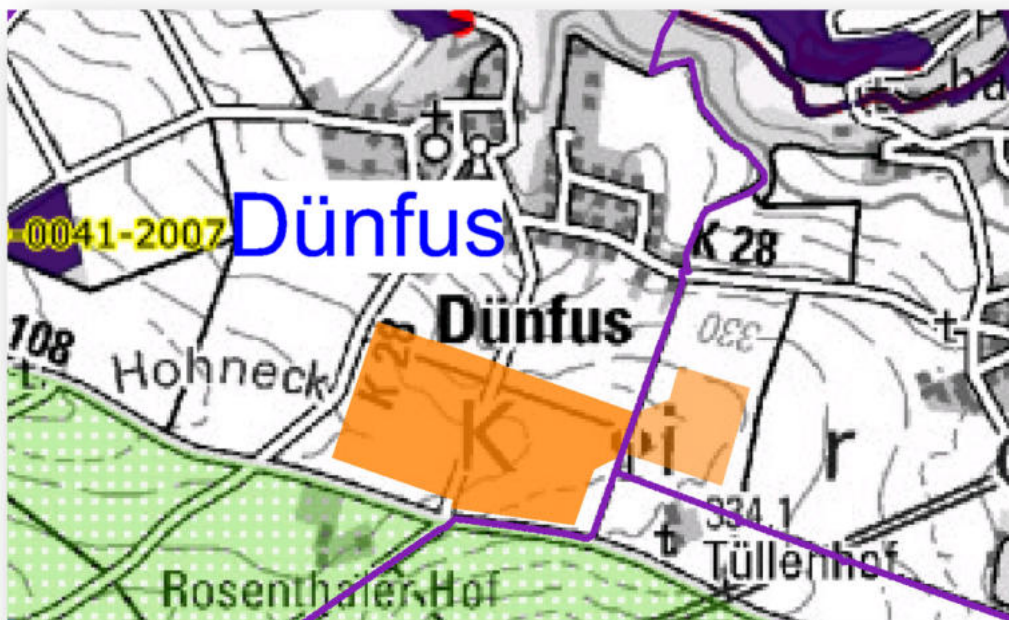
7.3.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		14,48
Landwirtschaft	14,48	

7.3.13 Lanis Rheinland-Pfalz

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Kaisersescher Eifelfand“ liegt. Südlich, in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP.



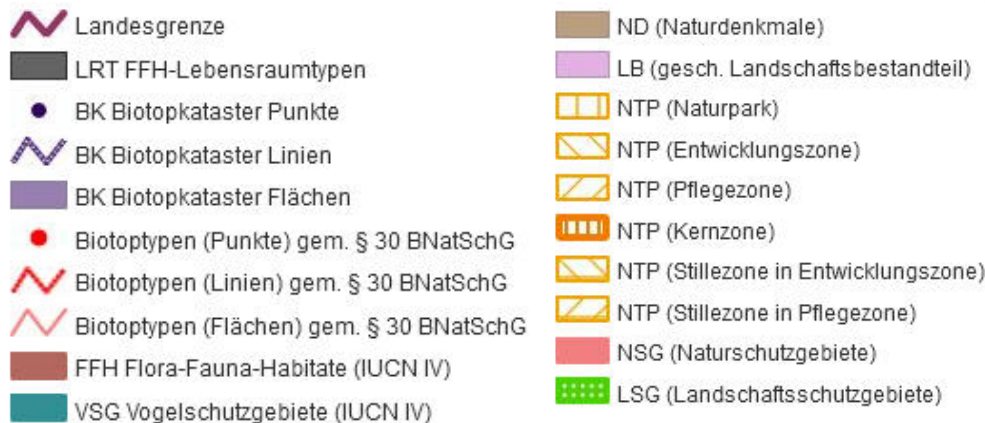


Abbildung 10: Auszug aus dem Lanis RLP

7.3.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch intensive Ackernutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

In der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz sind vor allem im Norden der Planflächen Auswirkungen auf das Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis zu erwarten.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.

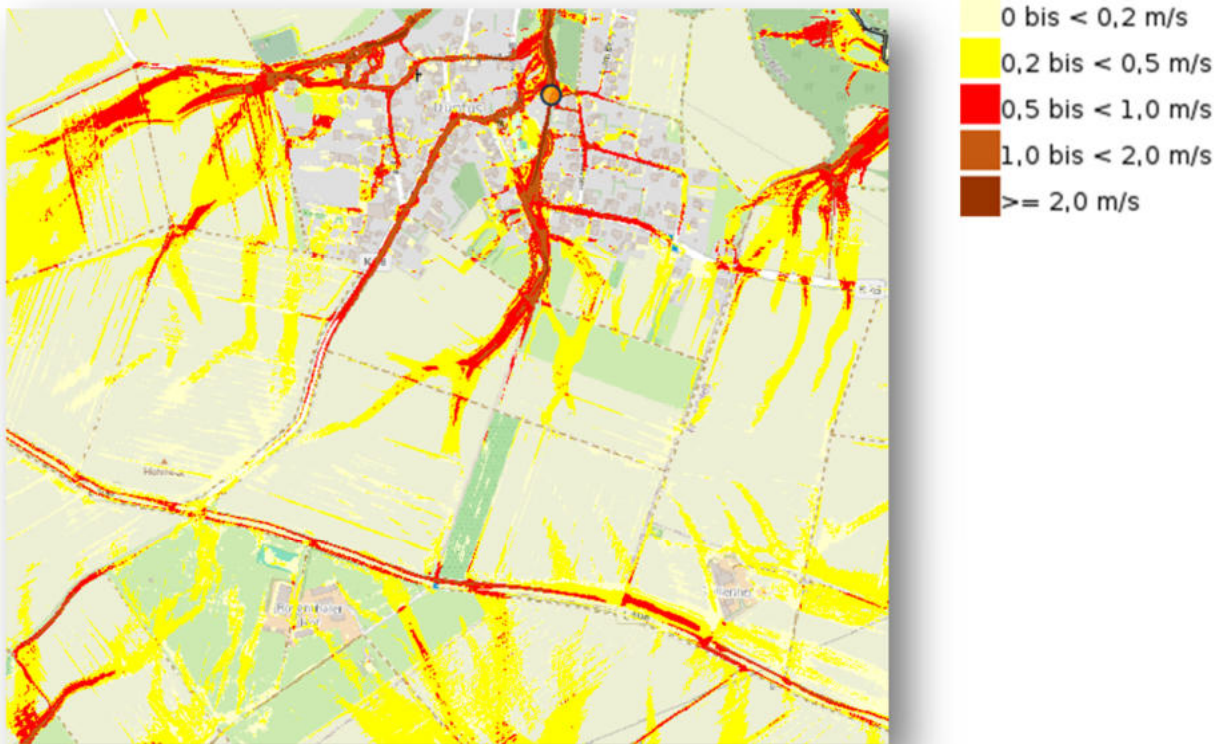


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist aus weiterer Entfernung (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) einsehbar.

Die Auswirkungen zur Einsehbarkeit werden ggf. noch detailliert im Rahmen einer Landschaftsbildmodellierung und durch Blendgutachten ermittelt.

Durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein.



Mensch/Erholung

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen sind nicht vorhanden. Somit kann festgehalten werden, dass die Erholungsqualität der Plangebiete für den Menschen aufgrund der Lage und bestehenden Nutzung als vorbelastet einzustufen ist.

Flora, Fauna, Biotope

Eine detaillierte Biotopkartierung muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Die Planfläche befindet sich größtenteils auf strukturarmen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen und einer Tannenbaumkultur.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Bodenbrüter) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Insoweit bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt

7.3.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind



Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-

Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind



Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

7.3.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Es sind keine Schutzgebiete bzw. landesweit erfasste Biotope von der Planung betroffen. Die Planflächen befindet sich größtenteils auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen und einer Tannenbaumkultur. Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP. Auch hier ist die Thematik des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten. Auf die Möglichkeit einer Biodiversitätssteigerung wird auch hier verwiesen.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotope und Schutzgebiete werden aber nicht prognostiziert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Auch hier ist die Thematik des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten. Würden die Flächen als Gewerbegebiet genutzt, wie im ursprünglichen Flächennutzungsplan vorgesehen, wäre damit aber ein deutlich größerer Eingriff in den Biotopverbund verbunden. Auf die Möglichkeit einer Biodiversitätssteigerung wird auch hier verwiesen.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, der Entfernung zur Siedlungsfläche und durch die geplante randliche Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt. Bedingt durch die Vorbelastung im Gebiet und da keine



touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet.

Auswirkungen in Form von Blendwirkungen zu den nahegelegenen Höfen (Rosenthaler Hof, Tüllenhof) durch die Anlagen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Hier ist ein Blendgutachten für die Beurteilung der Wohnumfeldsituation und, wie bereits dargestellt, der angrenzenden Straßen erforderlich.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen.

Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Belange der Landwirtschaft in die Abwägung einzustellen.

Es ist ein Blendgutachten zu erstellen und die Belange des Flugplatzes Büchel sind zu berücksichtigen. Auch auf die im Plangebiet vorhandenen Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

7.3.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- die Thematik des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund ist abschließend abzuarbeiten



7.4 Eppenberg

7.4.1 Lage und Geltungsbereich

In Eppenberg sind Flächen im Südwesten (Flurbezeichnung „Beim Holzborn“, „Kernköpchen“) und im Osten (Flurbezeichnung „Auf der Buch“) bzw. Südosten (Flurbezeichnung „Kirchborn“) für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen.

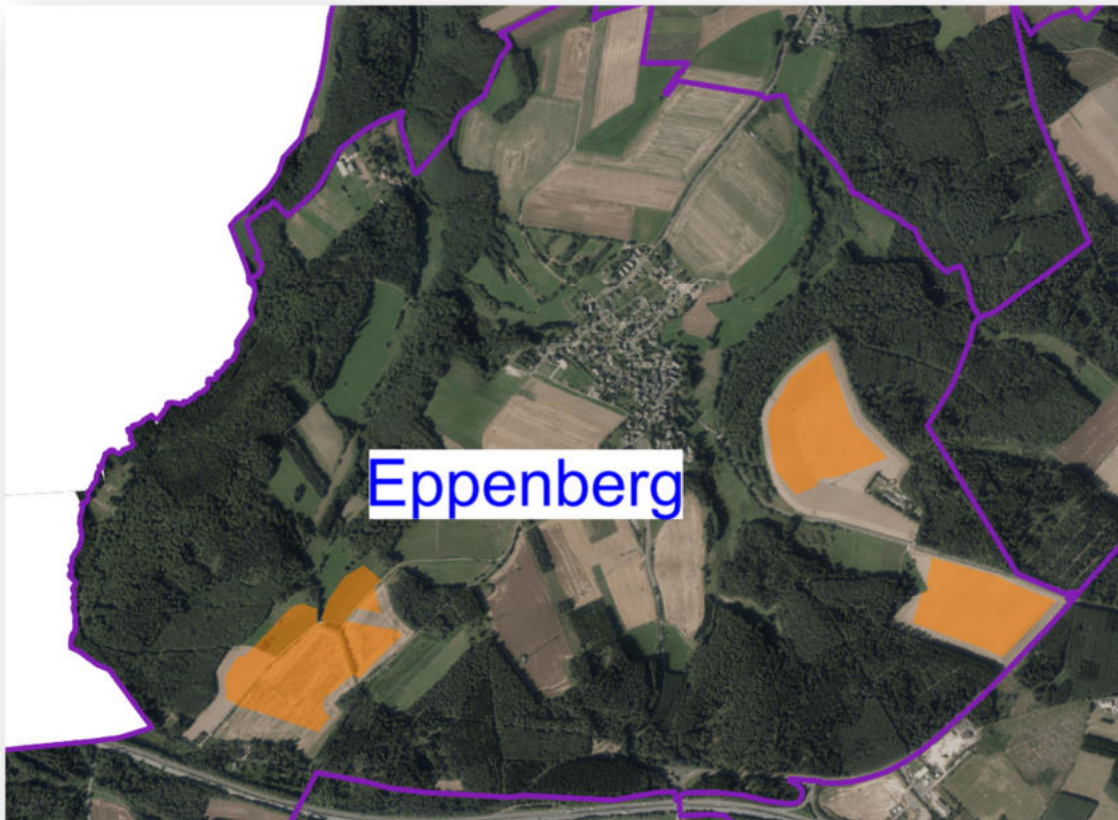


Abbildung 11: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH

Die Flächen in Eppenberg umfassen ca. 22,43 ha

7.4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
-  Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
-  Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
-  Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
-  Vorranggebiet Grundwasserschutz
-  Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund



Abbildung 12: Ausschnitt RROPL



Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Freizeit, Erholung und Tourismus

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Durch die umgebenden Waldflächen wird die geplante Anlage in das Landschaftsbild eingebunden. In dem fehlenden Teilstück ist eine randliche Eingrünung vorgesehen. Aufgrund der geringen Bauhöhen ist die Einsehbarkeit gering.

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung.

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zu berücksichtigen.

7.4.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.4.4 Flächennutzungsplan

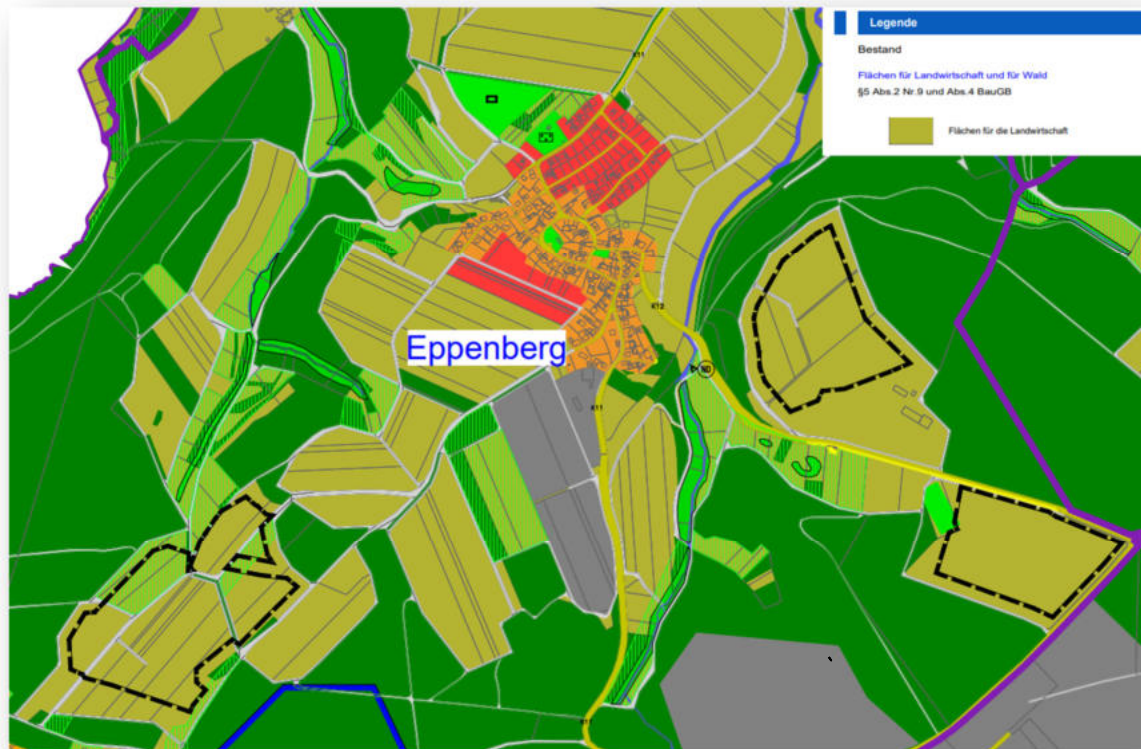
Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus der nachfolgenden Abbildung hervor:



Aktuelle Darstellung

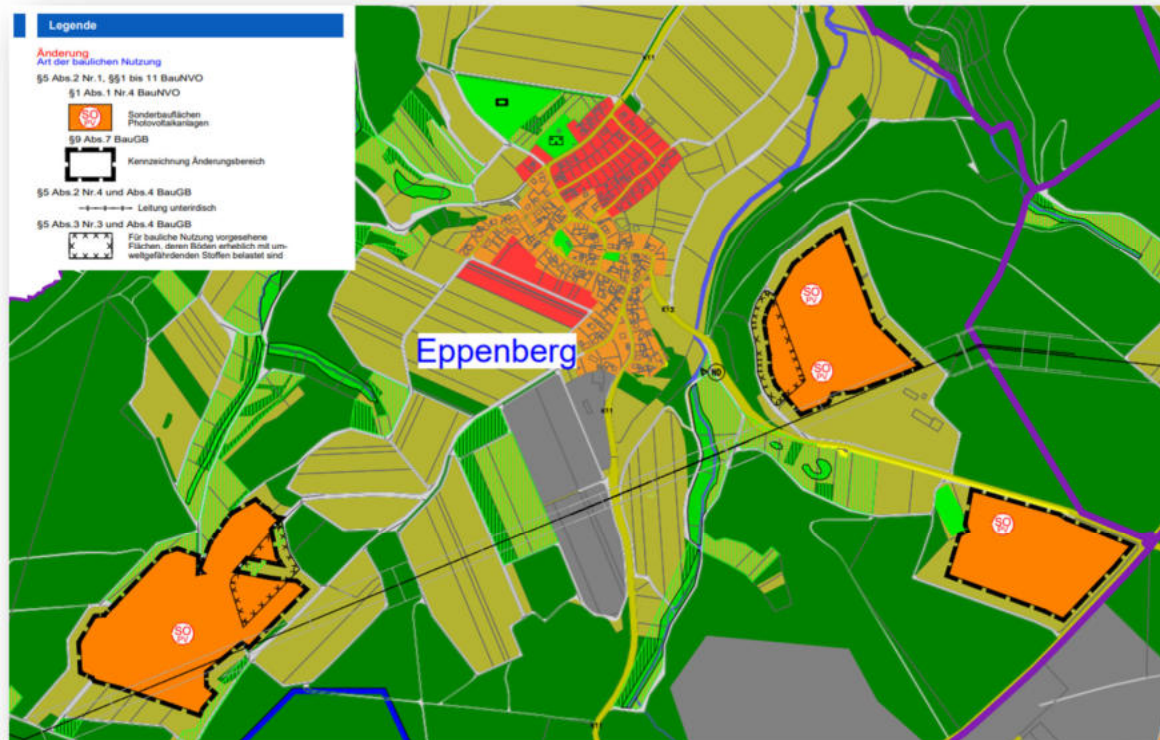
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.





Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 22,43 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.



7.4.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.



Tabelle 4: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000–Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Ja tlw.
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur- Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Ja (Außenbereichsgebäude an der A48)
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Ja tlw.
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

Abbildung 13: Darstellung der geplanten Flächennutzungsplanänderung

7.4.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehruzufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Seitens des **LBM Cochem-Koblenz** bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine Bedenken. Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

7.4.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 22,43 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die am Rand des Planungsgebietes liegenden Wirtschaftswege werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Der zentral durch die westliche Fläche verlaufende Hauptwirtschaftsweg ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen. Wird dies beachtet, dann dürfte durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen sein.

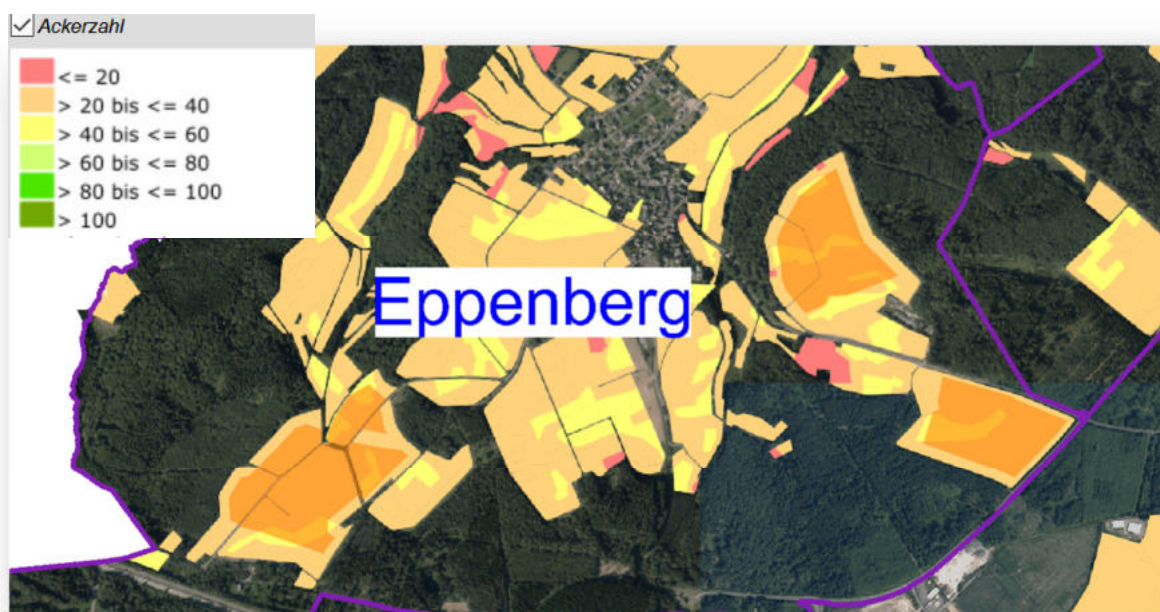


Abbildung 14: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Die Ackerzahlen liegen im Planbereich überwiegend zwischen 20 und 40. Die Flächen zählen in der Gemarkung Eppenberg zu den Bereichen geringer Erträge. Um eine Zersplitterung sowohl der Solar- als auch der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden, wie es auch vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum im Rahmen der Trägerbeteiligung angemerkt wurde, wird die Fläche begradigt. Hierzu werden Potentialflächen mit einer Ackerzahl von bis zu 60 herangezogen.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die Bodenerosion die für Teile der Flächen erfasst wurde, wirkungsvoll unterbunden.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass die durchschnittliche Ackerzahl für die Gemeinde Eppenberg mit 34 festgelegt wurde.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass die bisher



landwirtschaftlich genutzten Flurstücke nur soweit nötig zerschnitten werden, um negative Auswirkungen auf die vorhandene Agrarstruktur zu vermindern.

7.4.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Der Planbereich ist durch angrenzende Waldflächen gekennzeichnet. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer zu rechnen, auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird. Im Rahmen der weiteren Planungen ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu den Waldbereichen sicherzustellen.

7.4.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen kann aufgrund der Entfernungen und der Orientierung der Module in südlicher Richtung ausgeschlossen werden. Lediglich für die östliche Fläche ist ein Blendgutachten zu erstellen, welches die Auswirkungen der Anlage auf die Kreisstraße K12 und die Landesstraße L 99 beurteilt.

7.4.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Die **Westnetz GmbH, Faid** teilt in Bezug auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ulmen – Kaisersesch, Bl. 1126 (Maste 19 bis 26 u. Mast 42 bis 44) mit, dass über die Änderungsfläche des Flächennutzungsplan mit PV-Anlagen der OG Eppenberg die o.g. Hochspannungsfreileitung verläuft. Diese wurde mit ihrem Schutzstreifen in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Auswirkungen auf sonstige Versorgungsleitungen werden nicht gesehen.

Die Flächen weisen Berührungspunkte mit Versorgungsleitungen der Kreiswerke auf. Hier ist im Verlauf der Planung frühzeitig Kontakt mit den Kreiswerken aufzunehmen um entsprechende Abstandsvorgaben und technische Schutzmaßnahmen zu klären.

7.4.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen sichtbar sind und deshalb die Belange des mil. Flughafens Büchel zu beachten sind. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.



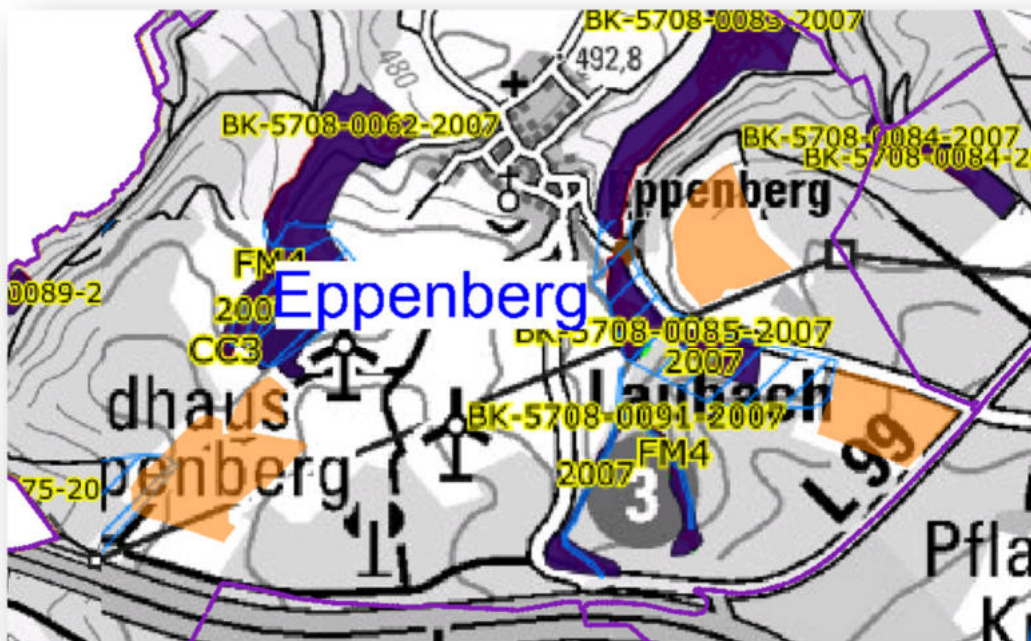
7.4.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		22,43
Landwirtschaft	22,43	

7.4.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet teilweise innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Müllenbacher Riedelland“ sowie teilweise innerhalb der Großlandschaften „Elzbachhöhen“ liegt. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich die Biotopkomplexe „Bachtäler und Buchenwald westlich und südwestlich Eppenberg“, „Feucht- und Nassgrünland südöstlich Eppenberg“ und „Bachtal zwischen Eppenberg und Kalenborn“. Neben diesen Biotopkomplexen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG in der Nähe des Plangebietes. Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP.



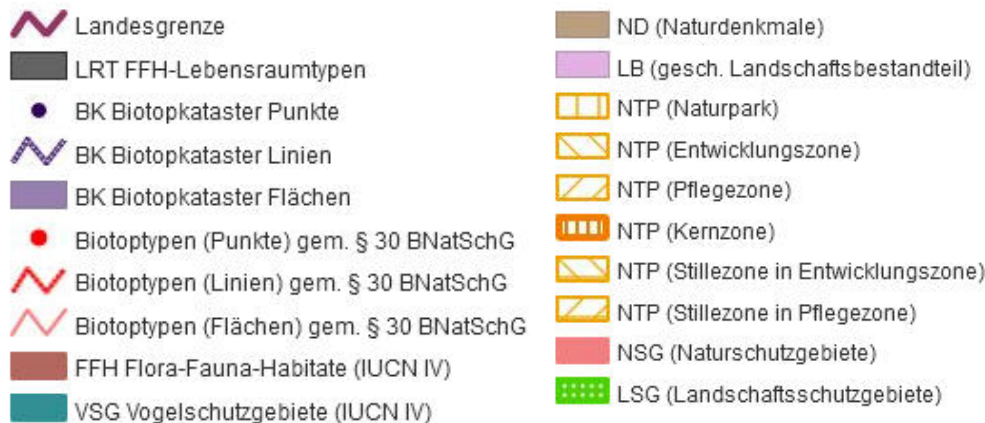


Abbildung 15: Auszug aus dem Lanis RLP

7.4.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und ggf. Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich im Umfeld der geplanten Flächen Flur 3, Flurstück 36, Flur 5, Flurstück 57 Altablagerungen befinden. Diese sind in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet.

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), Mainz** wird darauf hingewiesen, dass auf einem Verleihungsriss aus dem Jahre 1849 für das östliche Plangebiet in der Gemarkung Eppenberg, Flur 3, Flurstück 48, bergbauliche Aktivitäten dokumentiert sind. Weitere Informationen liegen dem LGB hierzu nicht vor (siehe "allgemeine Hinweise").

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Es wird für die zukünftigen Bauvorhaben in der Gemarkung Eppenberg dringend die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies gebührenpflichtig ist.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren

der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und ggf. Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz zeigt, dass in allen Teilbereichen Auswirkungen auf die Plangebiete bei einem extremen Starkregenereignis zu erwarten sind. Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.

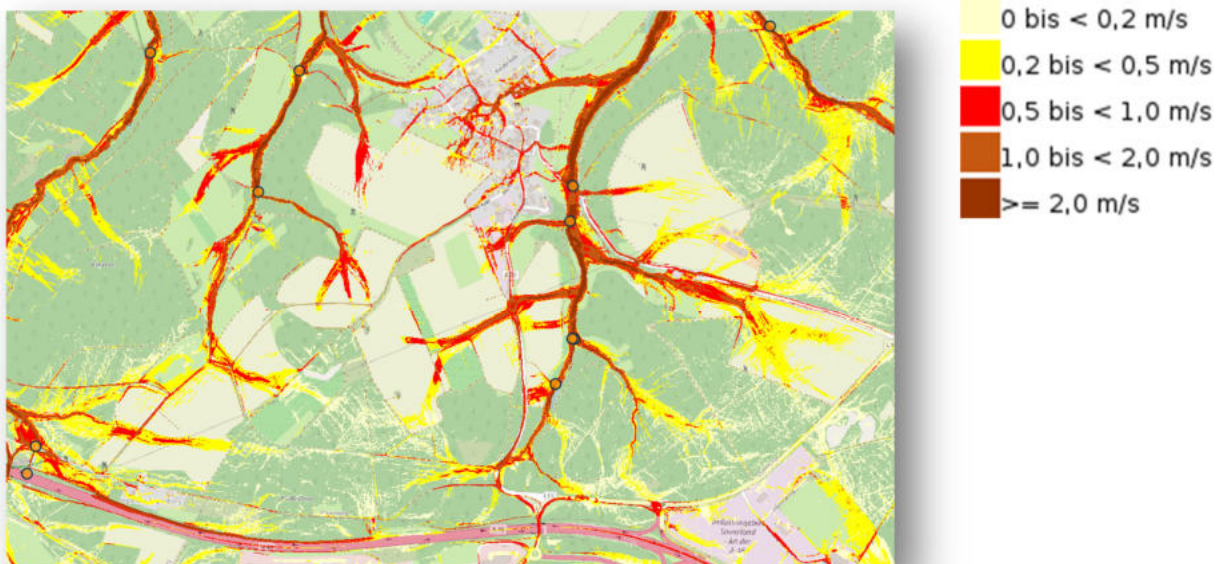


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Südwestlich von Eppenbergr werden zwei Wasserfassungen für die Eigenversorgung betrieben, die durch das Gesundheitsamt nach Trinkwasserversorgung überwacht werden.

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.



Landschaftsbild

Sämtliche Plangebiete sind von größeren zusammenhängenden Waldflächen umgeben und somit aus weiterer Entfernung (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) kaum einsehbar.

Mit Bezug auf die Mikroebene 0-50 m sind die östlichen Plangebiete dann einsehbar, wenn sich der Betrachter im Waldrandbereich bzw. auf der Kreisstraße K12 oder daran angrenzend befindet. Durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist für die östliche Teilfläche ein Blendgutachten zu fordern, um die Auswirkungen auf den Straßenverkehr beurteilen zu können.

Mensch/Erholung

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich außerhalb der Planfläche. Die Naherholungsqualität wird durch die Umsetzung der geplanten Anlagen eingeschränkt.

Flora, Fauna, Biotope

Eine detaillierte Biotopkartierung muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.. Die Planfläche befindet sich auf strukturarmen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Diese sind teilweise durch Heckenstrukturen, die zu erhalten sind, geteilt.

Die Belange des Artenschutzes müssen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Bodenbrüter) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten. Bezüglich der angrenzenden Heckenstrukturen wird empfohlen Bauzeitenfenster einzuhalten um eine Störung von Heckenbrütern auszuschließen.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt zu Eppenberg Nordost mit, dass archäologische Fundstellen bekannt sind. Insofern bestehen Bedenken unter Vorbehalt. Die Planfläche überlagert eine frühgeschichtliche Fundstelle. Im Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird eine geomagnetische Untersuchung gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

Zu Eppenberg Ost und Eppenberg West wird mitgeteilt, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Insoweit bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

7.4.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.



Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-

Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche



- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

7.4.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Es sind keine Schutzgebiete bzw. landesweit erfasste Biotope von der Planung betroffen. Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP. Die Planflächen befinden sich auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotope und Schutzgebiete werden nicht prognostiziert, solange die angrenzenden Heckenstrukturen erhalten und Bauzeitenfenster eingehalten werden.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten



sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitats von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, der Entfernung zur Siedlungsfläche und die abgeschirmte Lage unberührt. Bedingt durch die Vorbelastung im Gebiet und da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet.

Die Außenbereichsgebäude an der A48 werden durch einen Grüngürtel von der geplanten Anlage abgeschirmt. Die Blendwirkung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu prüfen.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen.

Die extensive Grünlandentwicklung wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Belange der Landwirtschaft in die Abwägung einzustellen.

Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten. Die Belange des Flugplatzes Büchel sind zu berücksichtigen. Auch auf die im Plangebiet vorhandenen Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Für die nordöstliche Planfläche wird im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine geomagnetische Untersuchung gefordert.

Auch hier ist die Thematik des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung anzusprechen. Auf die Möglichkeit einer Biodiversitätssteigerung wird auch hier verwiesen.

7.4.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des



- Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
 - Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
 - Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
 - weitere Vermeidung- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
 - Abarbeitung der Thematik des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund



7.5 Eulgem

7.5.1 Lage und Geltungsbereich

Die geplanten Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden sich im Westen der Gemarkung im Bereich der Flur 1, Flurbezeichnung „An der Trierer Straße“.



Abbildung 16: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH

Die Flächen in Eulgem umfassen ca. 10,06 ha

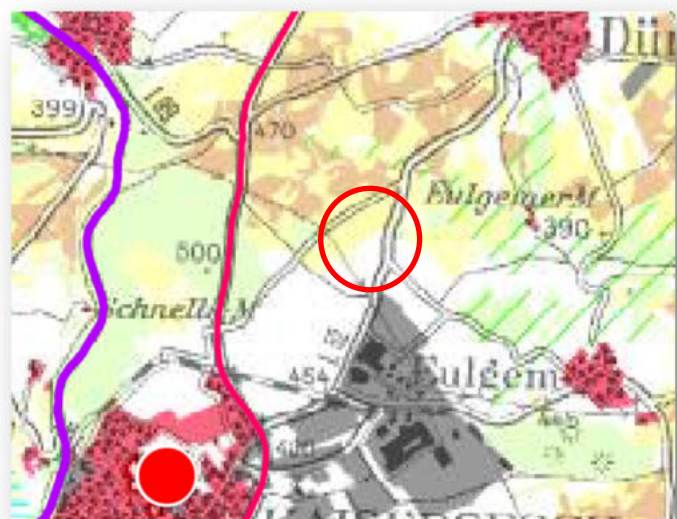


7.5.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



Abbildung 17: Ausschnitt RROPL

 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)





Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung

7.5.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.5.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus der nachfolgenden Abbildung hervor:

Aktuelle Darstellung

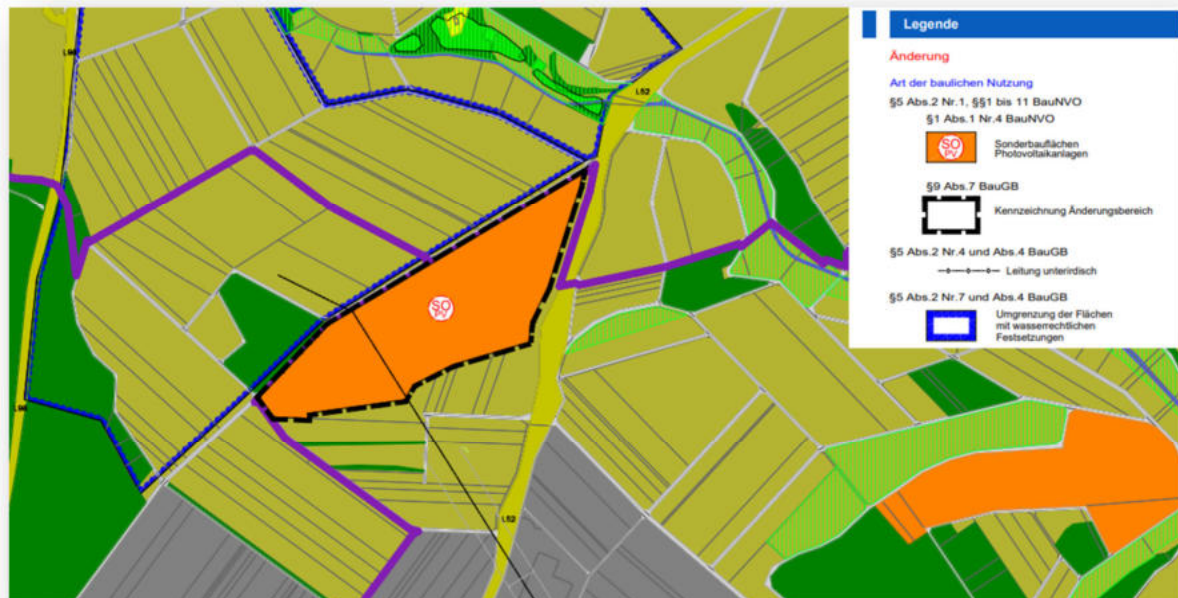
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.





Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 10,06 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.



7.5.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 5: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000-Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur- Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Nein
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja tlw.
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

7.5.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehruzufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Seitens des **LBM Cochem-Koblenz** bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Darüber hinaus ist das Ergebnis eines Blendgutachtens dem LBM zur Prüfung vorzulegen und die weitere Vorgehensweise mit dem LBM abzustimmen.

7.5.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 10,06 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die am Rand des Planungsgebietes liegenden Wirtschaftswege werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen.

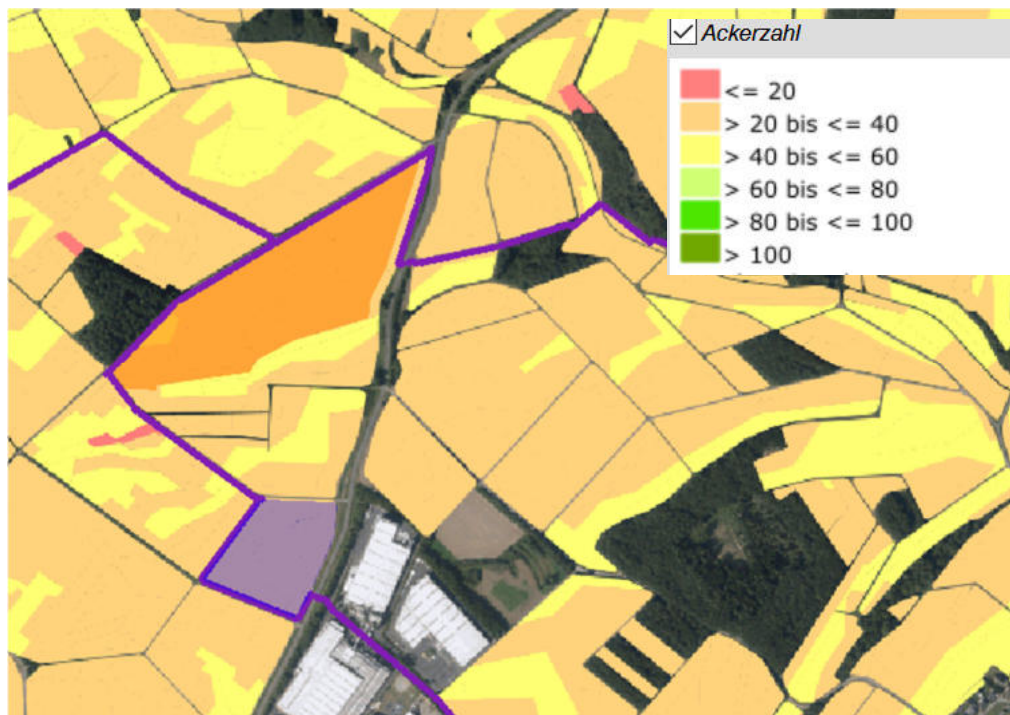


Abbildung 18: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Die Ackerzahlen liegen im Planbereich überwiegend zwischen 20 und 40. Die Flächen zählen in der Gemarkung Eulgem zu den Bereichen geringeren bis mittleren Erträgen. Ein kleiner Teil der Fläche weist eine Ackerzahl von 60 auf. Diese liegt unmittelbar am Waldbereich.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die Bodenerosion die für Teile der Flächen erfasst wurde, wirkungsvoll unterbunden.

Es handelt sich um Ackerland. Die durchschnittliche Ackerzahl für die Gemeinde Eulgem wurde, laut **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** mit 39 festgelegt (EMZ 37). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte darauf geachtet werden, dass für die Landwirtschaft keine unwirtschaftlichen Restflächen übrig bleiben, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Agrarstruktur führen.

7.5.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Der Planbereich ist durch angrenzende Waldflächen gekennzeichnet. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer zu rechnen, auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird. Im Rahmen der weiteren Planungen ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu den Waldbereichen zu gewährleisten.



7.5.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen (Landesstraße L 52) kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Hier ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Blendgutachten zu erstellen. Durch randliche Eingrünungen kann einer Blendwirkung entgegengewirkt werden.

7.5.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Die **Westnetz GmbH, Faid** teilt in Bezug auf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ulmen – Kaisersesch, Bl. 1126 (Maste 19 bis 26 u. Mast 42 bis 44) mit, dass über die Änderungsfläche des Flächennutzungsplans die o.g. Hochspannungsfreileitung verläuft.

Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Auswirkungen auf sonstige Versorgungsleitungen werden nicht gesehen.

7.5.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

Die **Kreiswerke Cochem-Zell - Wasserversorgung** - weisen darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes Fernleitung(en) vorhanden sind. Diese sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Für einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist ein separater Anschluss zu beantragen.

Auf die Beachtung der Hinweise und technische Ausführungsbestimmungen wird verwiesen.

7.5.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		10,06
Landwirtschaft	10,06	

7.5.13 Lanis Rheinland-Pfalz

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Kaisersescher Eifelrand“ liegt. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich die Biotopkomplexe „Feldgehölz am Hinterbach südlich Dungenheim“ und „Strauchhecke südlich Pfaffenkaul“. Neben diesen Biotopkomplexen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG nördlich des Plangebietes.

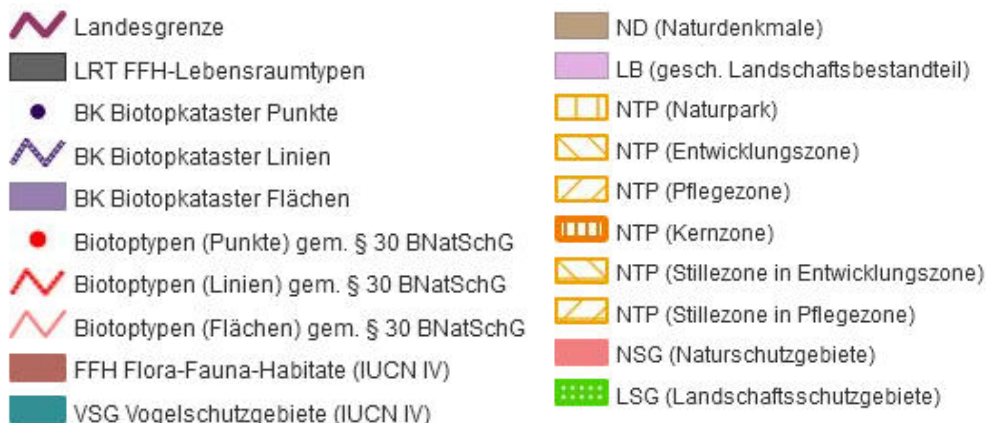
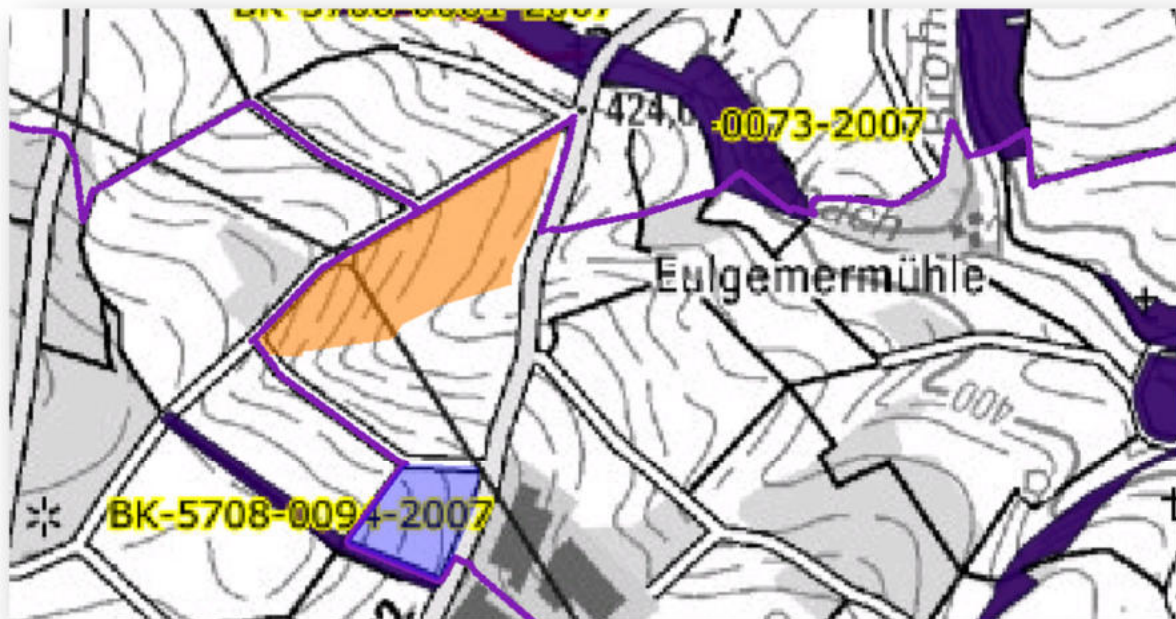


Abbildung 19: Auszug aus dem Lanis RLP

7.5.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch intensive Grünlandnutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und ggf.



Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und ggf. Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Bei Eulgem liegt die geplante Fläche nördlich der Bebauung, außen an der Grenze zur Zone III. Die nördliche Spitze der Photovoltaikfläche liegt in der Zone II des zugunsten des Kreiswasserwerkes COC festgesetzten Wasserschutzgebietes Dünenheim.

Die SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz teilt mit, dass der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in Wasserschutzgebieten zugestimmt wird, wenn die Vorgaben für diese Anlagen in einem Wasserschutzgebiet aus dem bayrischen Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ beachtet werden.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass die Fläche nördlich an ein Wasserschutzgebiet Zone III angrenzt, teilweise liegt die Fläche im Wasserschutzgebiet Zone II. Diese Flächen sind bei der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen (z.B. beim Einrichten von Baufeldern, Lagerflächen usw.) Sofern diese Flächen in Anspruch genommen werden sollten, ist dies vorab mit der zuständigen Behörde (Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde, SGD Nord) abzustimmen.

Die Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz zieht, dass das Plangebiet selbst nicht direkt tangiert wird, aber direkt südlich angrenzend mit extremen Starkregenereignis zu rechnen ist. Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.



Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist aus weiterer Entfernung (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) aus Norden von Düngenheim und aus Süden von dem Gewerbegebiet Kaisersesch aus einsehbar. Die Einsehbarkeit aus Kaisersesch ist aufgrund der Vorbelastung durch gewerbliche Betriebe vernachlässigbar.

Die Auswirkungen zur Einsehbarkeit aus Richtung Düngenheim werden ggf. noch detailliert im Rahmen einer Landschaftsbildmodellierung und durch Blendgutachten ermittelt.

Mit Bezug auf die Mikroebene 0-50 m ist das Plangebiet dann einsehbar, wenn sich der Betrachter auf der Landesstraße befindet. Durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein. In diesem Bereich ist das Landschaftsbild durch das Gewerbegebiet und vergleichbare Anlagen bereits erheblich vorbelastet.



Mensch/Erholung

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich außerhalb der Planfläche. Die Erholungsqualität des Plangebietes für den Menschen ist aufgrund der Lage und bestehenden Nutzung als erheblich vorbelastet einzustufen.

Flora, Fauna, Biotope

Eine detaillierte Biotopkartierung erfolgt im Laufe der verbindlichen Bauleitplanung.
Die Planfläche befindet sich auf strukturarmen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Bodenbrüter) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt folgendes mit:

Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt

Die Planfläche überlagert eine frühgeschichtliche Fundstelle (Gräberfeld). Es wird daher im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine geomagnetische Untersuchung fordern. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

7.5.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind



Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-

Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind



Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

7.5.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Es sind keine Schutzgebiete bzw. landesweit erfasste Biotope von der Planung betroffen.

Die Planflächen befinden sich auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotope und Schutzgebiete werden nicht prognostiziert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, der Entfernung zur Siedlungsfläche und durch die geplante randliche Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt. Bedingt durch die Vorbelastung im Gebiet und da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.



Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen.

Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Darüber hinaus ist das Ergebnis eines Blendgutachtens dem LBM abzustimmen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte darauf geachtet werden, dass für die Landwirtschaft keine unwirtschaftlichen Restflächen übrig bleiben, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Agrarstruktur führen.

Die **Kreiswerke Cochem-Zell - Wasserversorgung** und die **Westnetz GmbH, Faid** weisen auf Leitungen im Plangebiet hin.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass die Fläche nördlich an ein Wasserschutzgebiet Zone III angrenzt, teilweise liegt die Fläche im Wasserschutzgebiet Zone II.

7.5.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG



7.6 Forst

7.6.1 Lage und Geltungsbereich

Die geplanten Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden sich im Westen der Gemarkung im Bereich der Flur 5, Flurbezeichnung „Auf Eschenach“. Die Flächen in Forst umfassen ca. 3,51 ha

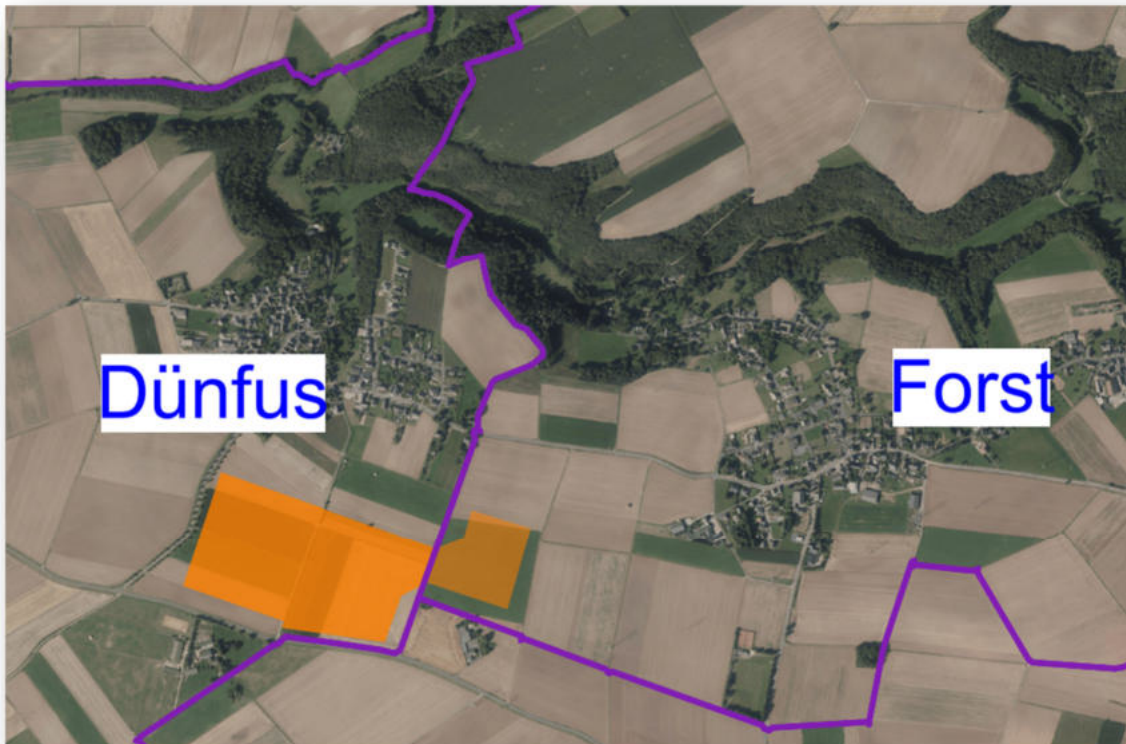


Abbildung 20: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH

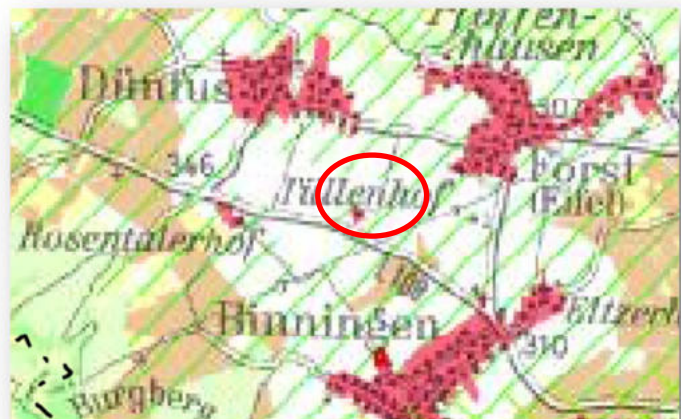


7.6.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



Abbildung 68: Ausschnitt RROPL

/// Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund





Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Aus **landesplanerischer Sicht** stellt sich das Plangebiet gem. RROP als sonstige landwirtschaftliche Fläche (ohne Bewertung) i.V.m. G 82 darstellt. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen ist unter der Voraussetzung der Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft möglich.

G 61

Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen. In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems.

Der regionale Biotopverbund umfasst neben bereits bestehenden wertvollen Biotopflächen und Biotopkomplexen auch solche Lebensräume, die aufgrund ihres Standortpotenzials und der Lage im Raum ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen und wichtige potenzielle Verbindungsflächen sind.

Diese regionalplanerischen Belange sind bei der Abwägung besonders zu beachten.

7.6.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.6.4 Flächennutzungsplan

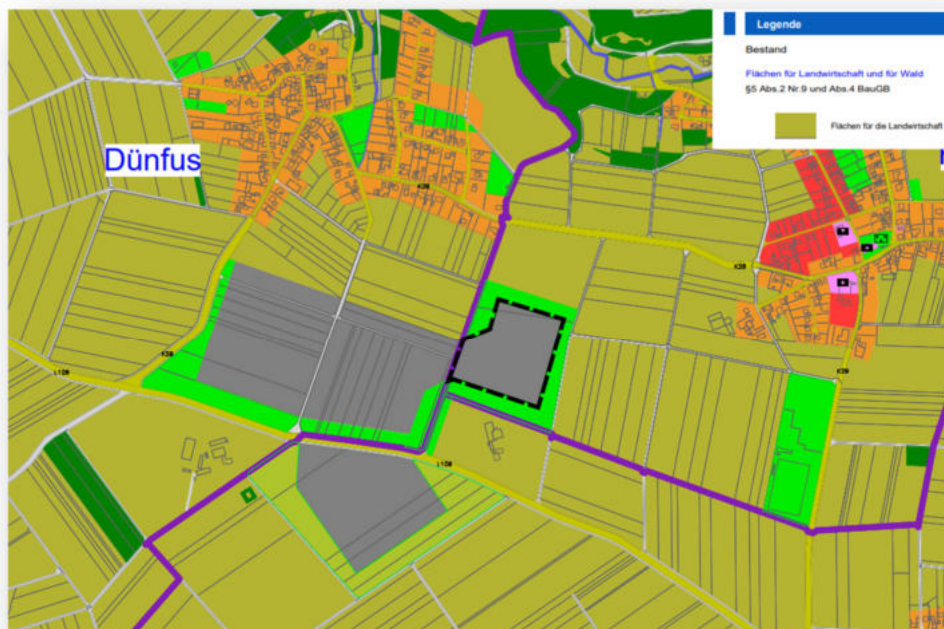
Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche gewerbliche Bauflächen dar. Die gewerbliche Entwicklung soll in diesem Bereich nicht weiterverfolgt werden. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus den nachfolgenden Abbildungen hervor:



Aktuelle Darstellung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.





Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 3,51 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.



7.6.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 6: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000–Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Ja
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur- Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja (Nein Dünfus)
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja (Nein Dünfus)
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Ja
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Nein
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

7.6.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehruzufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Das Ergebnis des Blendgutachtens ist dem LBM zur Prüfung vorzulegen und die weitere Vorgehensweise mit dem LBM abzustimmen. Die Erschließung erfolgt im Zusammenhang mit der geplanten Anlage in Dünfus.

7.6.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 3,51 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Der angrenzend an das Planungsgebiet liegende Wirtschaftsweg wird weiterhin uneingeschränkt für land- und forstwirtschaftliche Nutzung nutzbar sein. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen.

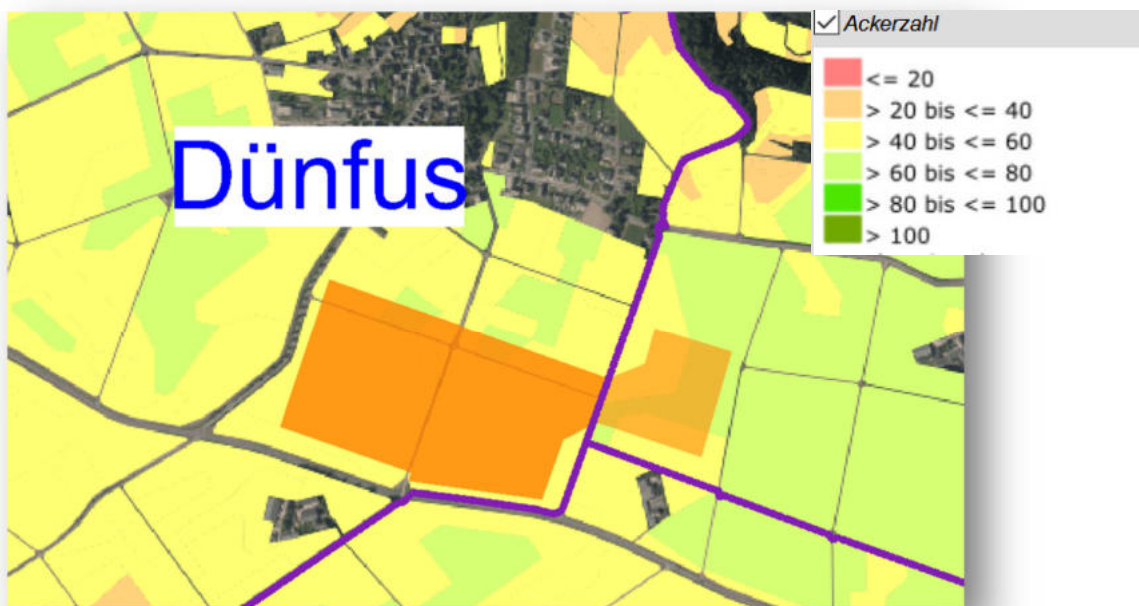


Abbildung 72: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Die Ackerzahlen liegen in den Planbereichen etwa zwischen 40 und 80. Die Flächen zählen in der Gemarkung Forst zu den Bereichen hoher Erträge. Teilflächen sind als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan dargestellt.

Die PV-Freiflächenkonzeption der VG Kaisersesch sieht vor, dass Ackerflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab einer Ackerzahl von 41 nicht in Inanspruchnahme genommen werden sollten. Lediglich Flächen die im unmittelbaren Einzugsbereich der Planflächen liegen und zu einer Abrundung der Flächenzuschnitte führen und dadurch keine Zerschneidung der Wirtschaftsflächen bedeuten, dürfen die festgelegten Werte überschreiten. Die hiergenannten Planbereiche durchbrechen ebenfalls diesen Grundsatz. Hintergrund ist die bisherige rechtswirksame Darstellung als Gewerbeflächen, deren Entwicklung nicht mehr zu erwarten ist. Mit einer Nutzung als Solarpark wird die Bodenerosion, die für Teile der Flächen erfasst sind, wirkungsvoll unterbunden. Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP. Der Verbandsgemeinderat ist der Meinung, dass diese Flächen aufgrund der bisherigen gewerblichen Darstellungen bereits als Angebotsplanung für eine mögliche gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung standen bzw. stehen. Durch die Ausweisung als PV-Flächen ändert sich grundlegend daran nichts. Somit handelt es sich nach wie vor um eine Angebotsplanung die einer verbindlichen Bauleitplanung bedarf. Hätte sich hier bereits eine gewerbliche Entwicklung vollzogen wäre nach § 8 BauNVO in diesem Bereich die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie grundsätzlich zulässig.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die Bodenerosionsgefährdung für das Plangebiet wirkungsvoll unterbunden.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass das gegenständliche Gebiet eine Ackerzahl von 48 (EMZ 50) aufweist. Zudem befinden sich in unmittelbarer Entfernung die Hofstellen des Rosenthaler Hofes (< 100 m) sowie dem Tüllenhof (ca. 150 m). Landwirtschaftliche Hofstellen im



Außenbereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Die Kammer fordert für eine Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung einen 400 m Puffer um diese Hofstellen.

7.6.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht berührt.

7.6.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Ob eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen (Landesstraße L 108) vorliegt kann derzeit noch nicht abschließend geklärt werden. Hier ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Blendgutachten zu erstellen.

7.6.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Die Flächen weisen Berührungspunkte mit Versorgungsleitungen der Kreiswerke auf. Hier ist im Verlauf der Planung frühzeitig Kontakt mit den Kreiswerken aufzunehmen um entsprechende Abstandsvorgaben und technische Schutzmaßnahmen zu klären. Auswirkungen auf sonstige Versorgungsleitungen werden nicht gesehen.

7.6.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

7.6.12 Flächenbilanz

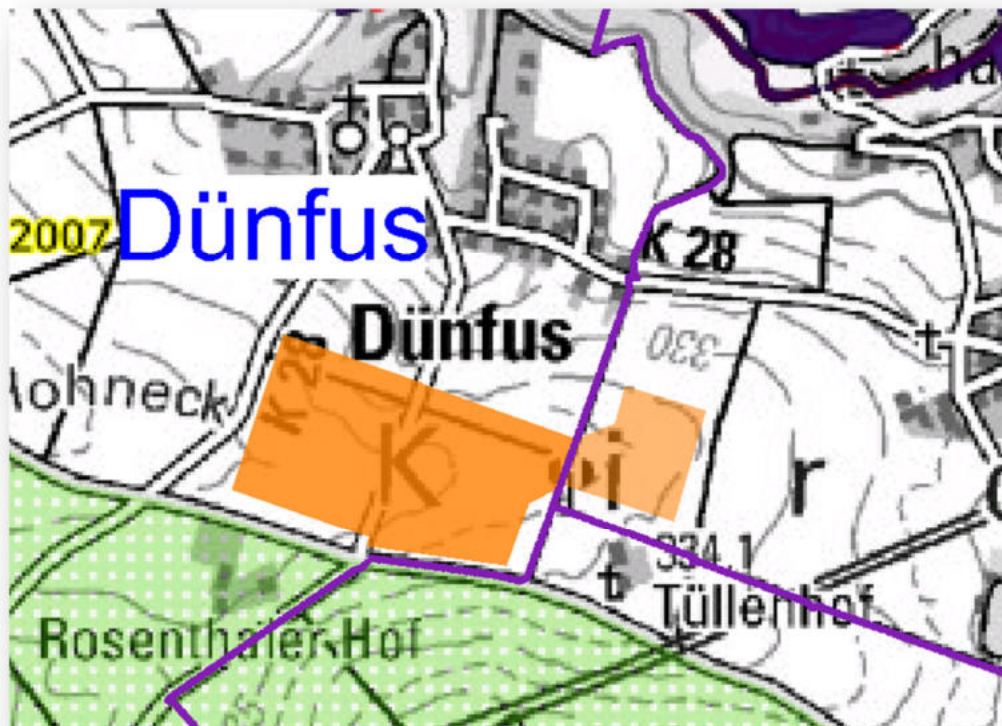
Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		3,51
gewerbliche Bauflächen	3,51	

7.6.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Kaisersescher Eifelrand“ liegt. Im Süden, in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP.



- | | |
|--|--------------------------------------|
| Landesgrenze | ND (Naturdenkmale) |
| LRT FFH-Lebensraumtypen | LB (gesch. Landschaftsbestandteil) |
| BK Biotopkataster Punkte | NTP (Naturpark) |
| BK Biotopkataster Linien | NTP (Entwicklungszone) |
| BK Biotopkataster Flächen | NTP (Pflegezone) |
| Biotoptypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Kernzone) |
| Biotoptypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Stillezone in Entwicklungszone) |
| Biotoptypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Stillezone in Pflegezone) |
| FFH Flora-Fauna-Habitate (IUCN IV) | NSG (Naturschutzgebiete) |
| VSG Vogelschutzgebiete (IUCN IV) | LSG (Landschaftsschutzgebiete) |

Abbildung 21: Auszug aus dem Lanis RLP

7.6.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte

dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird größtenteils zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

In der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz sind vor allem im Süden der Planflächen Auswirkungen auf das Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis zu erwarten.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.

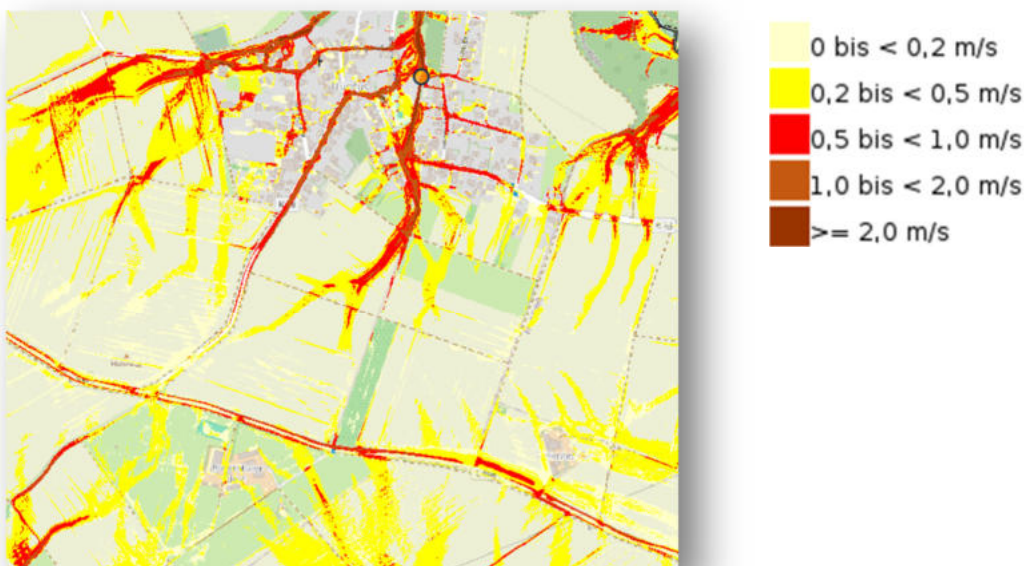


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Klima



Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist aus weiterer Entfernung (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) einsehbar.

Die Auswirkungen zur Einsehbarkeit werden ggf. noch detailliert im Rahmen einer Landschaftsbildmodellierung und durch Blendgutachten ermittelt.

Durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein.

Mensch/Erholung

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen sind nicht vorhanden. Somit kann festgehalten werden, dass die Erholungsqualität der Plangebiete für den Menschen aufgrund der Lage und bestehenden Nutzung als vorbelastet einzustufen ist.

Flora, Fauna, Biotope

Eine detaillierte Biotopkartierung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Planfläche befindet sich auf strukturarmen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Bodenbrüter) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Es bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.



7.6.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltemöglichkeiten geschaffen werden



Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-

Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche



- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

7.6.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Aus **landesplanerischer Sicht** stellt sich das Plangebiet gem. RROP als sonstige landwirtschaftliche Fläche (ohne Bewertung) i.V.m. G 82 darstellt. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen ist unter der Voraussetzung der Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft möglich.

Es sind keine Schutzgebiete bzw. landesweit erfasste Biotope von der Planung betroffen. Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP. Auch hier ist die Thematik des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten. Auf die Möglichkeit einer Biodiversitätssteigerung wird auch hier verwiesen. Die Planflächen befinden sich auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotope und Schutzgebiete werden nicht prognostiziert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, der Entfernung zur Siedlungsfläche und durch die geplante randliche Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt. Bedingt durch die Vorbelastung im Gebiet und da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet. Eine randliche Eingrünung muss stattfinden.

Auswirkungen in Form von Blendwirkungen zu den nahegelegenen Höfen (Rosenthaler Hof, Tüllenhof) durch die Anlagen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Hier ist ein Blendgutachten für die Beurteilung der Wohnumfeldsituation und, wie bereits dargestellt, der

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen.



Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

Die regionalplanerischen Belange und die Belange der Landwirtschaft sind bei der Abwägung besonders zu beachten.

7.6.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Berücksichtigung und fachliche Abarbeitung der Belange des Vorbehaltsgebietes für den regionalen Biotopverbund



7.7 Hambuch

7.7.1 Lage und Geltungsbereich

Die geplanten Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden sich im Nordwesten der Gemarkung im Bereich der Flur 2, Flurbezeichnung „Am Galgenberg“ und sollen in Ergänzung der bestehenden Anlage entwickelt werden.

Die Flächen in Hambuch umfassen ca. 0,48 ha. Die angrenzende Bestandsanlage hat eine Größe von 2,07 ha.

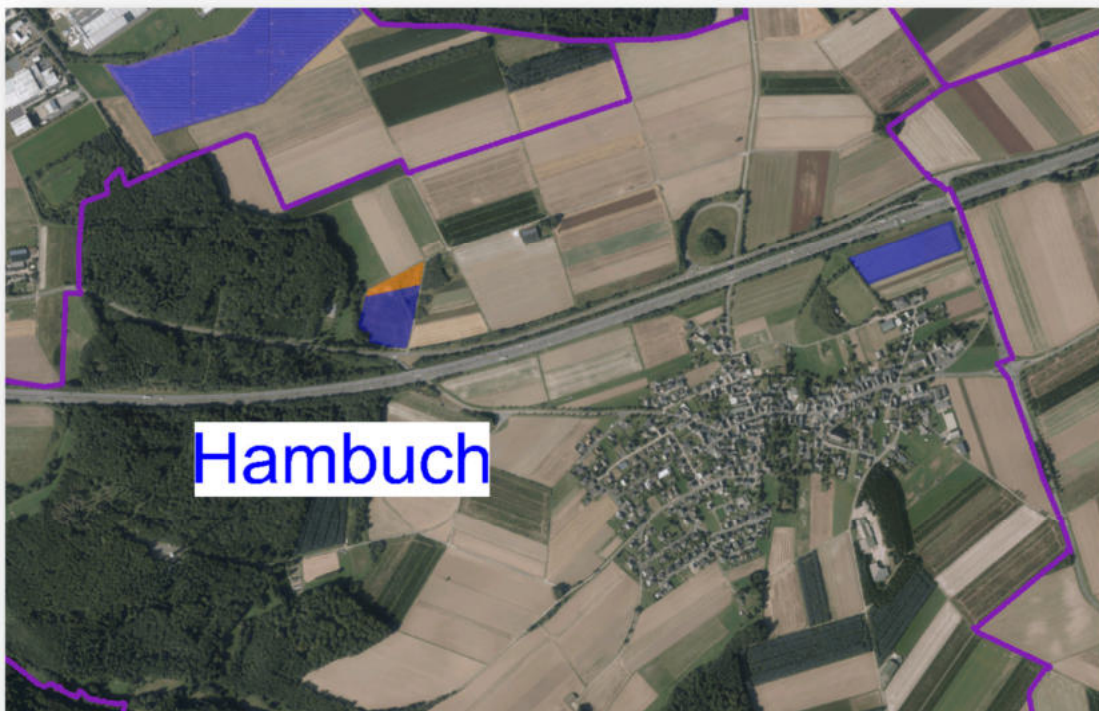
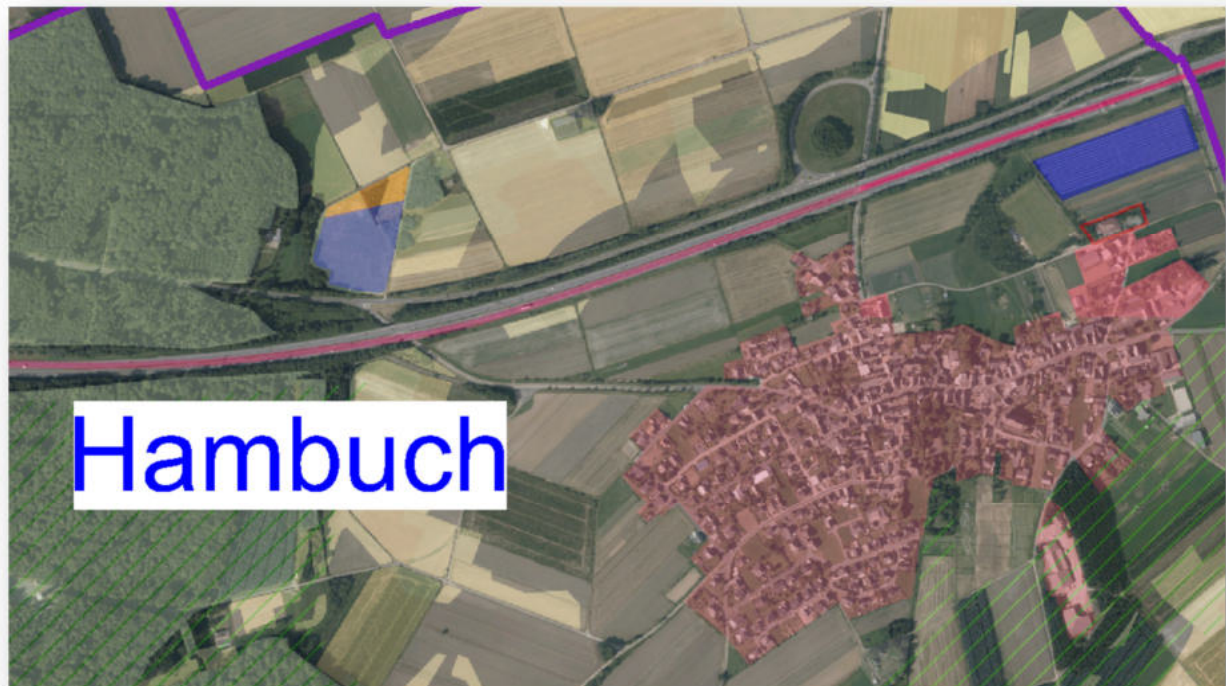


Abbildung 22: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH



7.7.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)

 Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

 Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft

Abbildung 23: Ausschnitt RROPL





Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung. Dieser Belang ist bei der Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu beachten.

G 88

Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend den langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft, den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernisse des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale gesichert werden.

7.7.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.7.4 Flächennutzungsplan

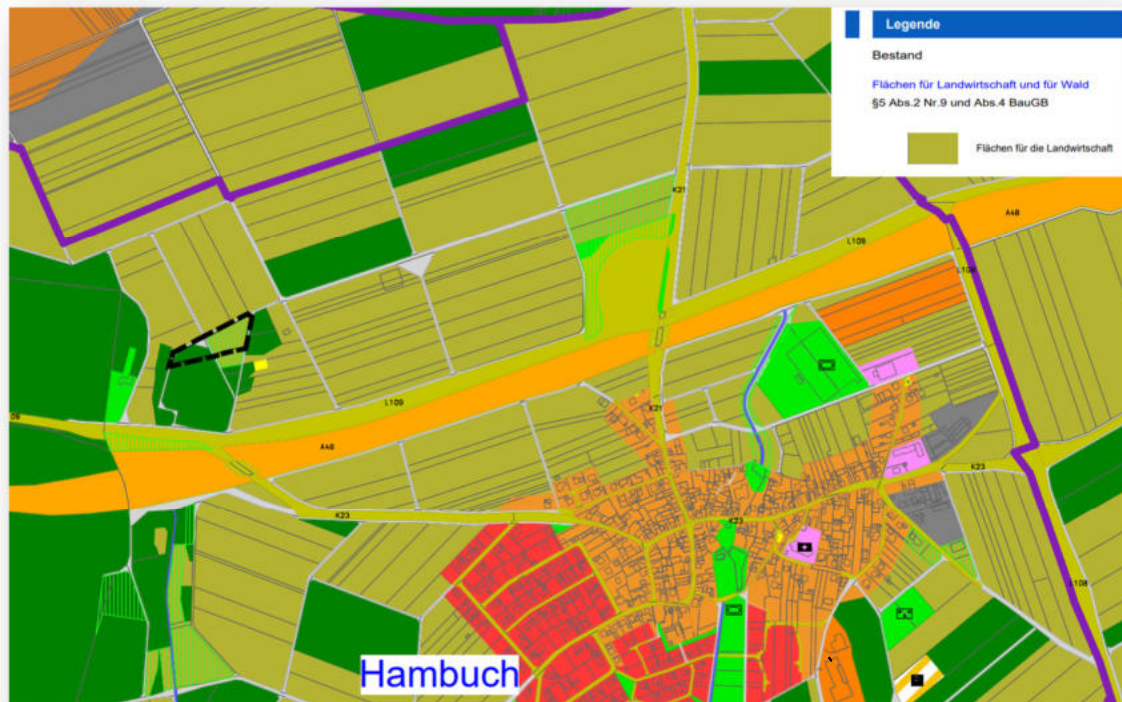
Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für den zu überplanenden Bereich Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dar. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.



Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus der nachfolgenden Abbildung hervor:

Aktuelle Darstellung

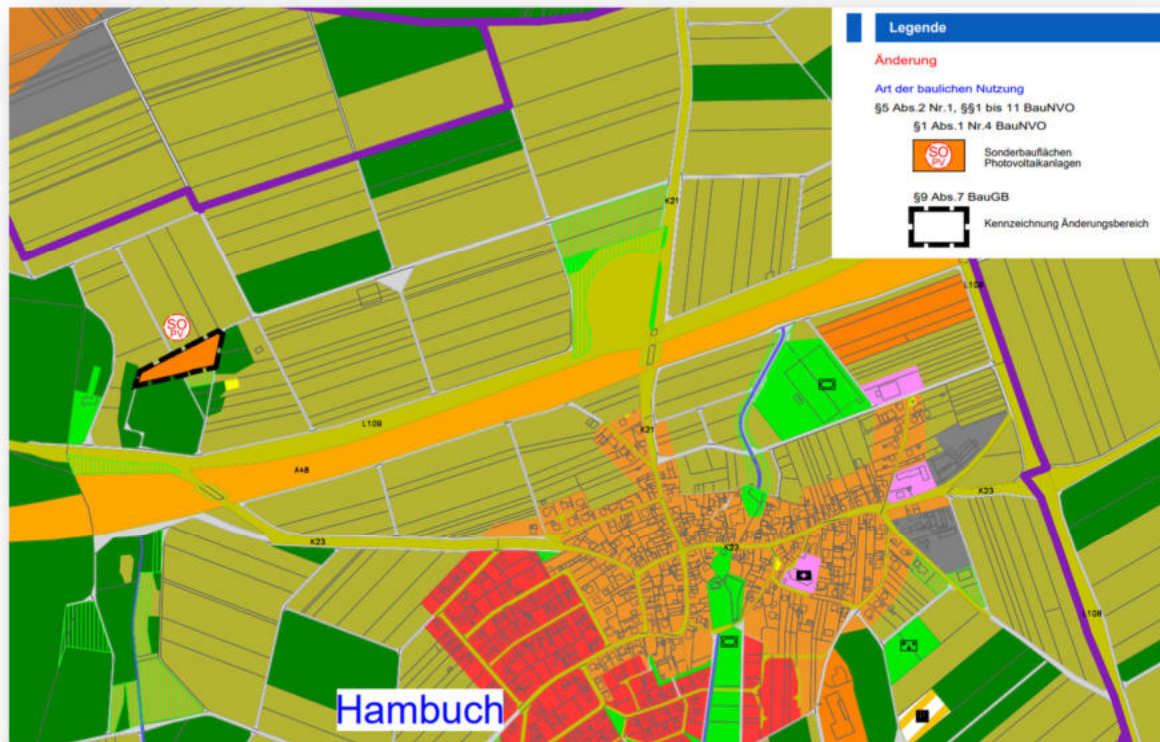
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.





Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 0,48 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.



7.7.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 7: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000–Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur- Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Ja tlw.
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja tlw.
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

7.7.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

7.7.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 0,48 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt. Direkt angrenzend sind privilegierte Flächen parallel zur Autobahn vorhanden, die ebenfalls entwickelt werden sollen. Durch diese Flächen wird auch die Wirtschaftlichkeit der hier geplanten Flächen erreicht.

Es handelt sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen. Eine Nutzung des Unterwuchses wird in extensiver Form (Beweidung, Mahd oder Mulchen) aufrechterhalten. Gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet die Umwandlung in einen Solarpark eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient. Nach Rückbau der Anlagen im Anschluss an die Nutzungsdauer von ca. 20-25 Jahren ist die Fläche wieder rückstandsfrei ohne Einschränkung landwirtschaftlich nutzbar.



Landwirtschaftliches Wegenetz

Die am Rand des Planungsgebietes liegenden Wirtschaftswege werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Der durch das Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg ist schon durch die Bestandsanlage beansprucht worden. Vor diesem Hintergrund ist durch die Inanspruchnahme der Flächen für die Errichtung eines Solarparks keine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes zu erwarten.

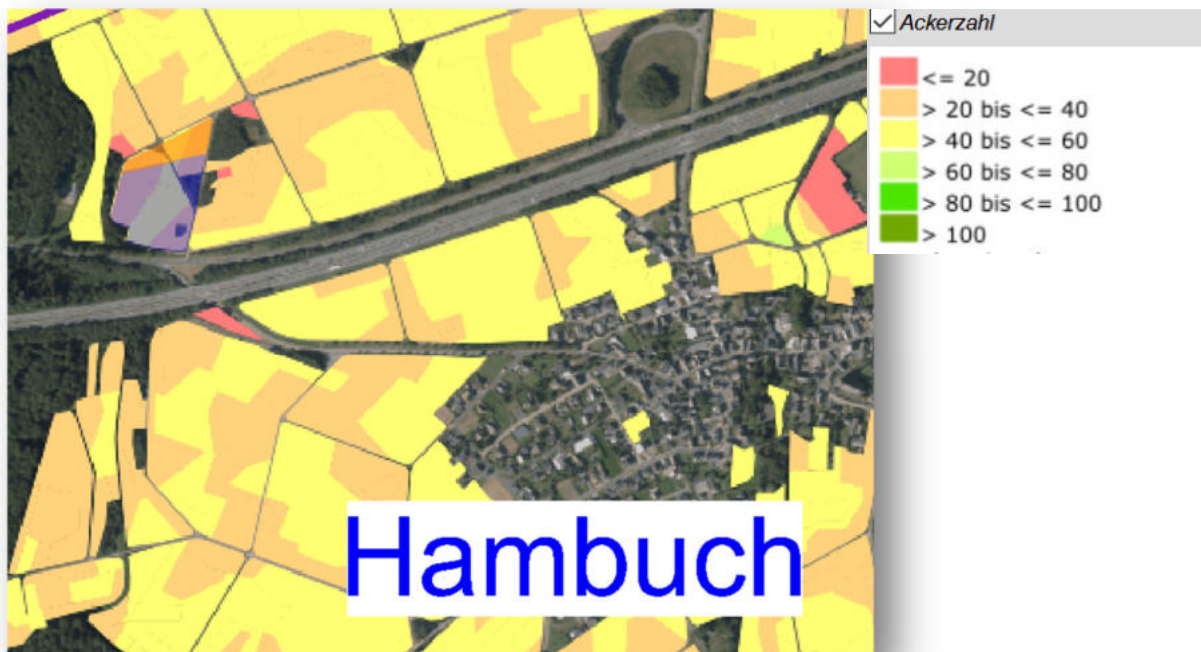


Abbildung 79: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Die Ackerzahlen liegen im Planbereich überwiegend zwischen 20 und 60. Die Flächen zählen in der Gemarkung Hambuch zu den Bereichen mittlerer Erträge. Teilflächen sind als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan dargestellt. Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP. Mit einer Nutzung als Solarpark wird die ermittelte Bodenerosionsgefährdung für Teile der Flächen wirkungsvoll unterbunden. Südlich ist im Rahmen der Privilegierung bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstanden. Die kleine Erweiterung dient lediglich der Abrundung.

7.7.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

An den Planbereich grenzen Waldflächen an. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer zu rechnen, auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird. Im Rahmen der weiteren Planungen ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu den Waldbereichen zu gewährleisten.



7.7.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Ob eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung Landesstraße L 108 gegeben ist, muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Erstellung eines Blendgutachtens beurteilt werden.

7.7.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Die Flächen weisen Berührungspunkte mit Versorgungsleitungen der Kreiswerke auf. Hier ist im Verlauf der Planung frühzeitig Kontakt mit den Kreiswerken aufzunehmen um entsprechende Abstandsvorgaben und technische Schutzmaßnahmen zu klären. Auswirkungen auf sonstige Versorgungsleitungen werden derzeit nicht gesehen.

7.7.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

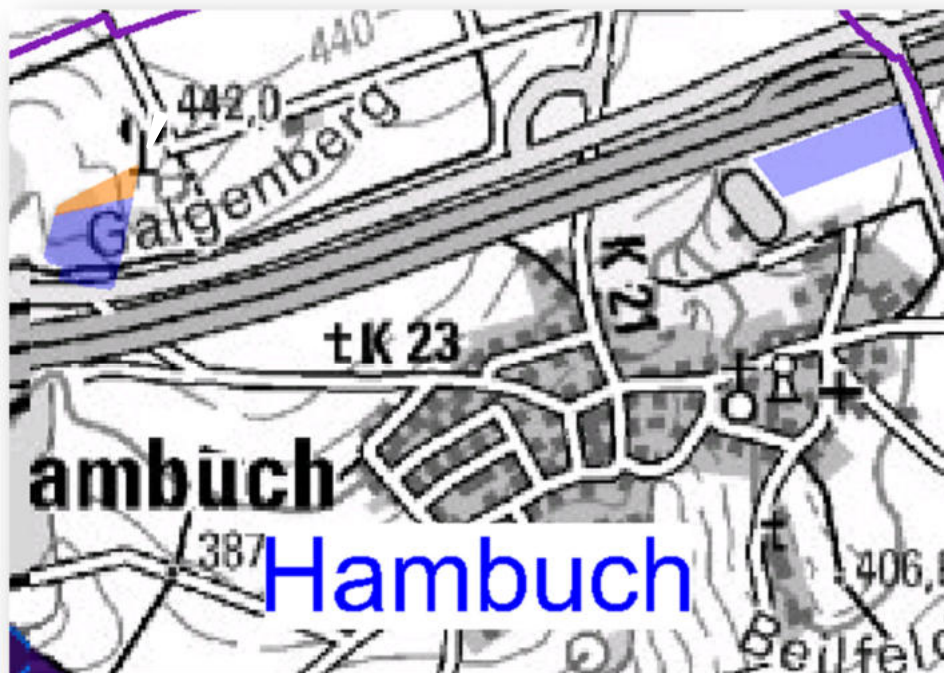
7.7.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		0,48
gewerbliche Bauflächen	0,48	

7.7.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Kaisersescher Eifelrand“ liegt.



- | | |
|--|--------------------------------------|
| Landesgrenze | ND (Naturdenkmale) |
| LRT FFH-Lebensraumtypen | LB (gesch. Landschaftsbestandteil) |
| BK Biotopkataster Punkte | NTP (Naturpark) |
| BK Biotopkataster Linien | NTP (Entwicklungszone) |
| BK Biotopkataster Flächen | NTP (Pflegezone) |
| Biotoptypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Kernzone) |
| Biotoptypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Stillezone in Entwicklungszone) |
| Biotoptypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Stillezone in Pflegezone) |
| FFH Flora-Fauna-Habitate (IUCN IV) | NSG (Naturschutzgebiete) |
| VSG Vogelschutzgebiete (IUCN IV) | LSG (Landschaftsschutzgebiete) |

Abbildung 24: Auszug aus dem Lanis RLP



7.7.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Ackernutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird größtenteils zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

In der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz sind im Zentrum der Planflächen Auswirkungen auf das Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis zu erwarten.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.



Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Klima

Der Planungsraum fungiert bedingt als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist aufgrund der umgebenden Grünstrukturen kaum einsehbar. Lediglich der privilegierte südliche Teil ist von der Landesstraße aus einsehbar. Durch die Landesstraße und die weiter südlich angrenzende Autobahn A48 ist das Landschaftsbild an dieser Stelle als vorbelastet einzustufen. Mit Bezug auf die Mikroebene 0 m bis 50 m ist das Plangebiet dann einsehbar, wenn sich der Betrachter im Waldrandbereich, bzw. auf der Landesstraße oder daran angrenzend befindet. Durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein.

Mensch/Erholung

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich außerhalb der Planfläche. Die Erholungsqualität des Plangebietes für den Menschen ist aufgrund der Lage und bestehenden Nutzung als vorbelastet einzustufen.



Flora, Fauna, Biotope

Eine detaillierte Biotopkartierung erfolgt im Laufe der verbindlichen Bauleitplanung.
Die Planfläche befindet sich auf strukturreichen Brachflächen.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Hier sind aufgrund der bestehenden Strukturen mindestens vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Heckenbrüter und Arten die hohen Strukturreichtum benötigen) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten. Weitere Untersuchungen können nach Abschluss der Potenzialanalyse nötig werden.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Es bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

7.7.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo



Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-

Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo



Betriebsbedingt Wartung

gering im Verhältnis zum
Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

7.7.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Es sind keine Schutzgebiete bzw. landesweit erfasste Biotop von der Planung betroffen. Die Planfläche befindet sich auf strukturreichen Brachflächen.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Heckenbrüter und Arten die hohen Strukturreichtum benötigen) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten. Weitere Untersuchungen können nach Abschluss der Potenzialanalyse nötig werden.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, der Entfernung zur Siedlungsfläche unberührt. Bedingt durch die Vorbelastung im Gebiet und da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.



7.7.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG



7.8 Illerich

7.8.1 Lage und Geltungsbereich

Die geplanten Flächen zur Errichtung einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden sich im Süden der Gemarkung im Bereich der Flur 10, Flurbezeichnung „Weschberg“ und sollen in Ergänzung der bestehenden Anlage entwickelt werden.

Die Flächen in Illerich umfassen ca. 7,00 ha. Die Bestandsanlage hat eine Größe von 1,28 ha.

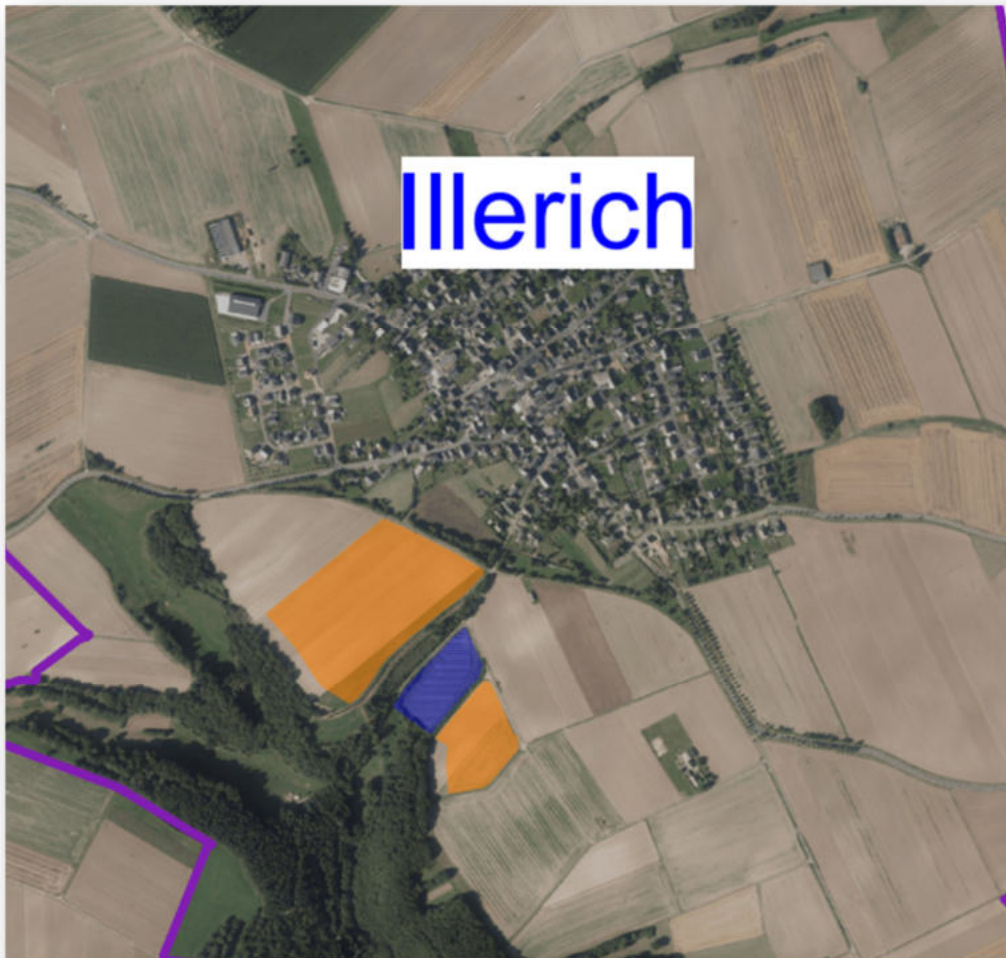
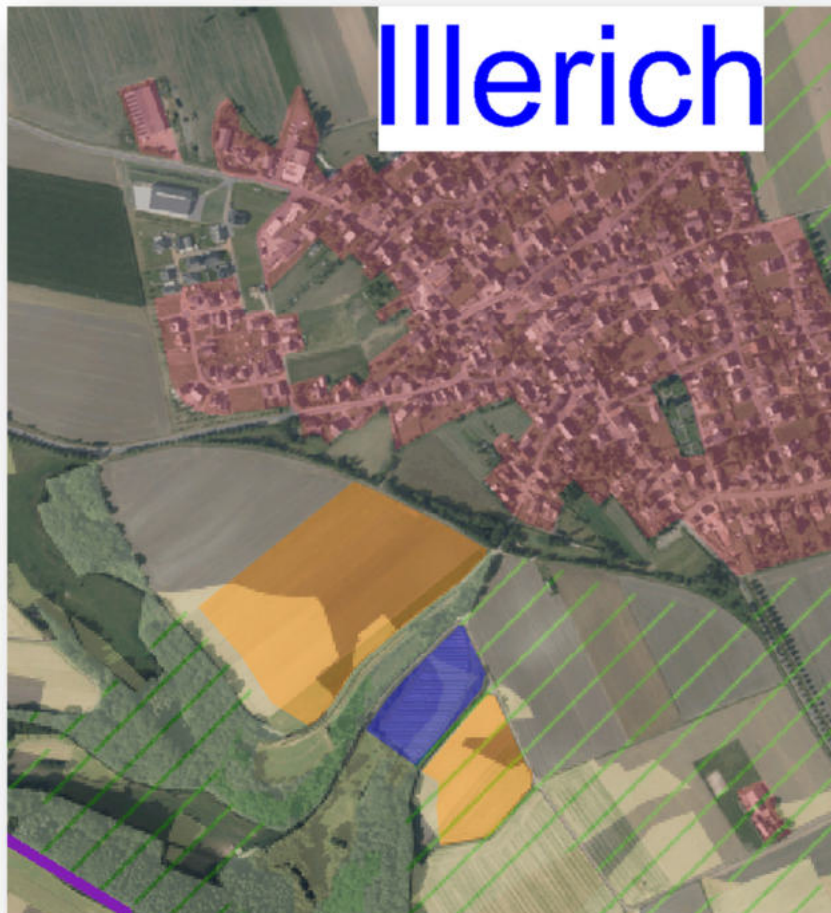


Abbildung 46: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH



7.8.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)

 Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft

 Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

Abbildung 47: Ausschnitt RROPL





Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Arten und Lebensräume

G 63

In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G 86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung.

Die Plangebiete werden von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft G 86 i.V.m. G 82 überlagert und liegen teilweise in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ist diesen ein besonderes Gewicht beizumessen.

7.8.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.8.4 Flächennutzungsplan

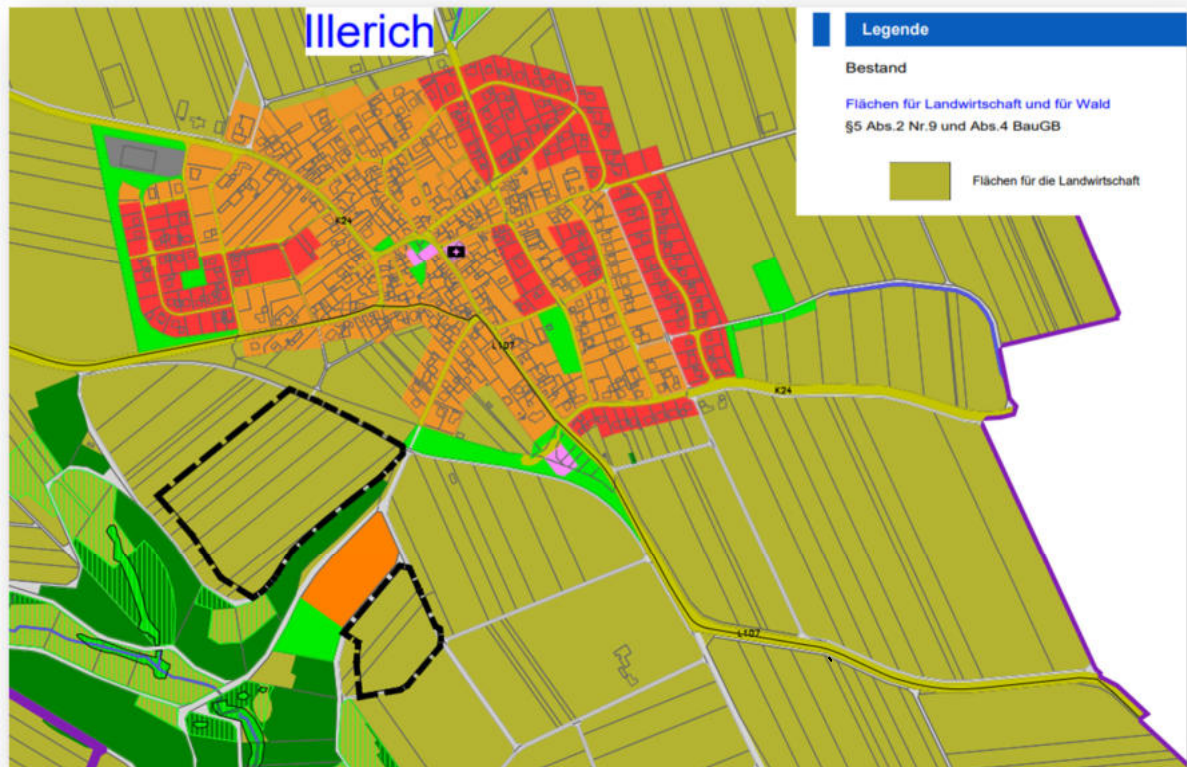
Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.



Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus der nachfolgenden Abbildung hervor:

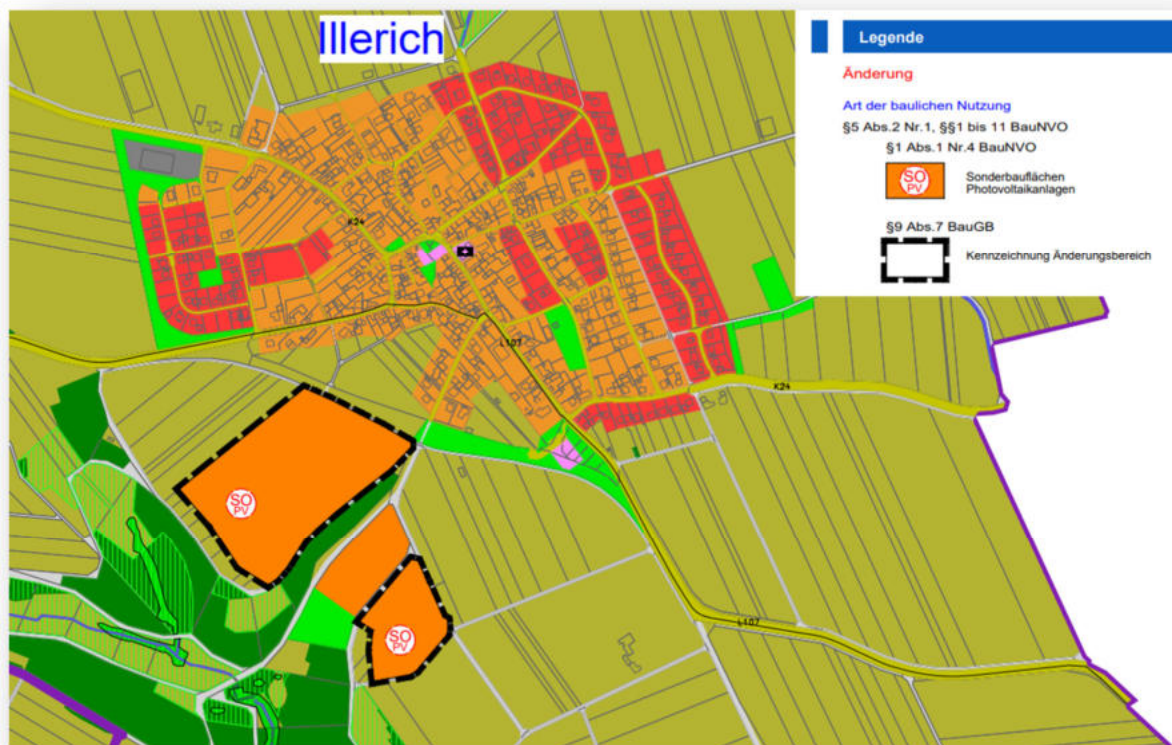
Aktuelle Darstellung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.



Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 7,00 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt. Die Bestandsanlage hat eine Größe von 1,28 ha.



7.8.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 8: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000–Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein (allerdings angrenzend an Plangebiet)
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein (allerdings angrenzend an Plangebiet)
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Ja
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ja
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur- Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Ja



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Ja
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Ja tlw.
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja tlw.
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

7.8.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

7.8.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 7,00 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die am Rand des Planungsgebietes liegenden Wirtschaftswegen werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Vor diesem Hintergrund ist durch die Inanspruchnahme der Flächen für die Errichtung eines Solarparks keine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes zu erwarten.

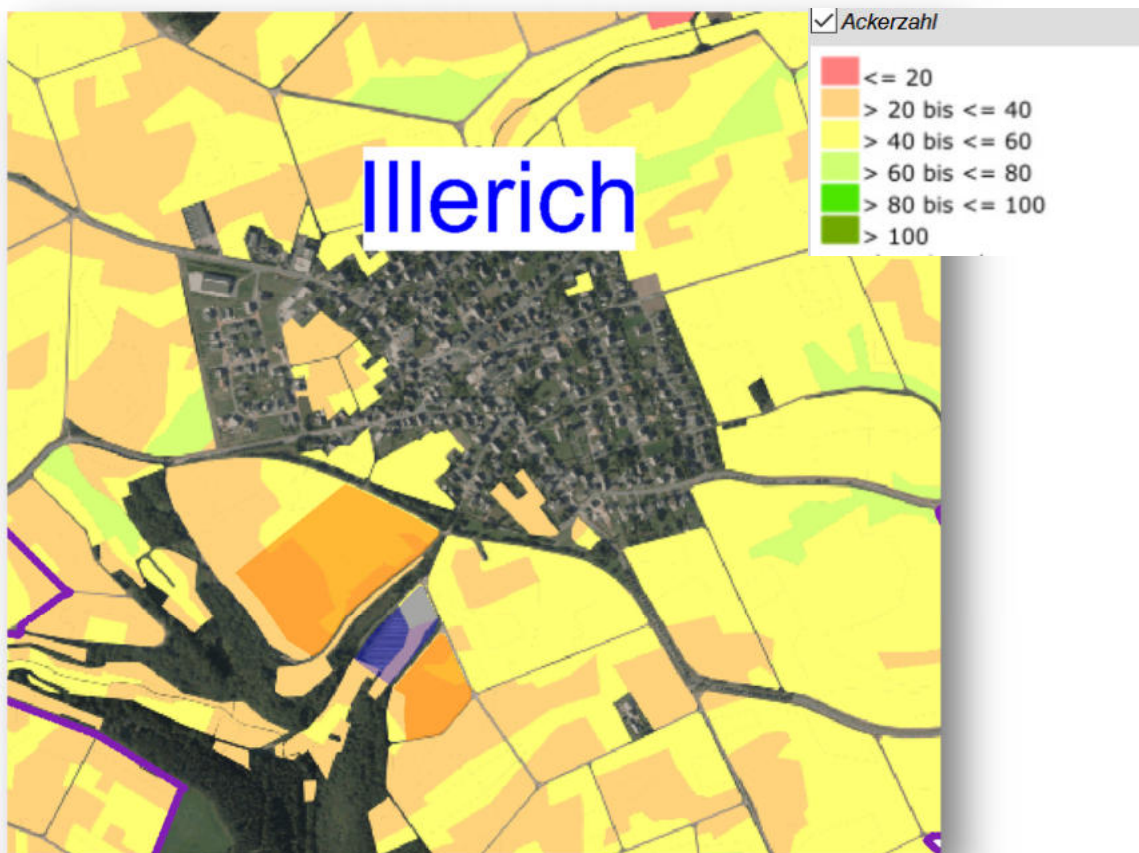


Abbildung 51: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Die Ackerzahlen liegen in den Planbereichen überwiegend zwischen 20 und 40. Um eine Zersplitterung sowohl der Solar- als auch der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden, wie es auch vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum im Rahmen der Trägerbeteiligung angemerkt wurde, wird die Fläche begradigt. Hierzu werden Potentialflächen mit einer Ackerzahl von bis zu 60 herangezogen. Die Flächen zählen in der Gemarkung Illerich zu den Bereichen überwiegend mittlerer Erträge. Teilflächen sind als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan dargestellt.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die Bodenerosionsgefährdung, die für einen Teil der Flächen ermittelt wurde, wirkungsvoll unterbunden.

Die derzeitige Nutzung unterliegt dem Ackerbau. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte darauf geachtet werden, dass für die Landwirtschaft keine unwirtschaftlichen Restflächen übrig bleiben, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Agrarstruktur führen.

7.8.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Im Süden grenzen Waldflächen an das Plangebiet an. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m



eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer zu rechnen, auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird. Im Rahmen der weiteren Planungen ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu den Waldbereichen zu gewährleisten.

7.8.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen kann aufgrund der Entfernungen und der Orientierung der Module in südlicher Richtung ausgeschlossen werden.

7.8.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Auswirkungen auf Versorgungsleitungen werden derzeit nicht gesehen.

7.8.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

7.8.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		7,00
gewerbliche Bauflächen	7,00	

7.8.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Kaisersescher Eifelrand“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegt. Im Süden des Plangebietes grenzen der Biotopkomplex „Kaderbachtal“ sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG an das Plangebiet an. Darüber hinaus befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ südlich des Plangebietes. Zusätzlich liegt das Gebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund G 63 gem. RROP.

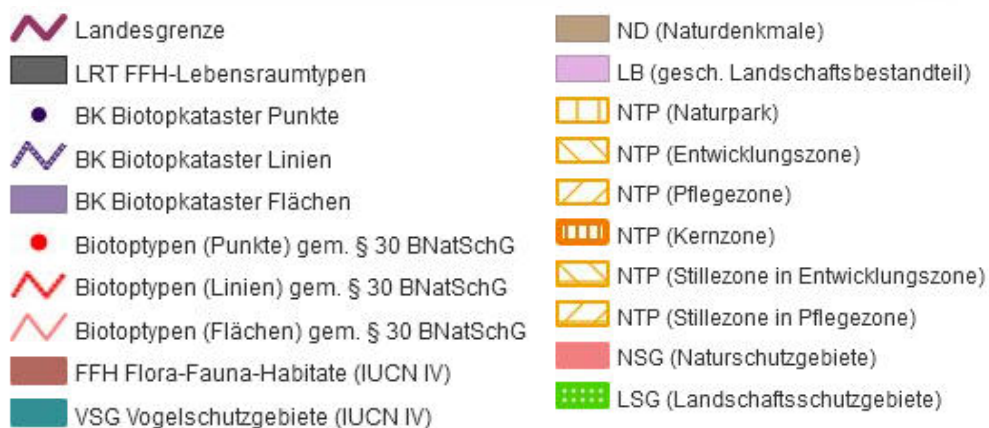


Abbildung 25: Auszug aus dem Lanis RLP



7.8.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering bis mittel einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Nordöstlich der Planfläche verläuft ein schmaler Bach, dieser wird von der Planung jedoch nicht tangiert. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz zeigt, das vor allem im Bereich der bestehenden Anlage mit Auswirkungen auf das Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis zu rechnen ist. Die Erweiterungsflächen sind eher weniger betroffen.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.

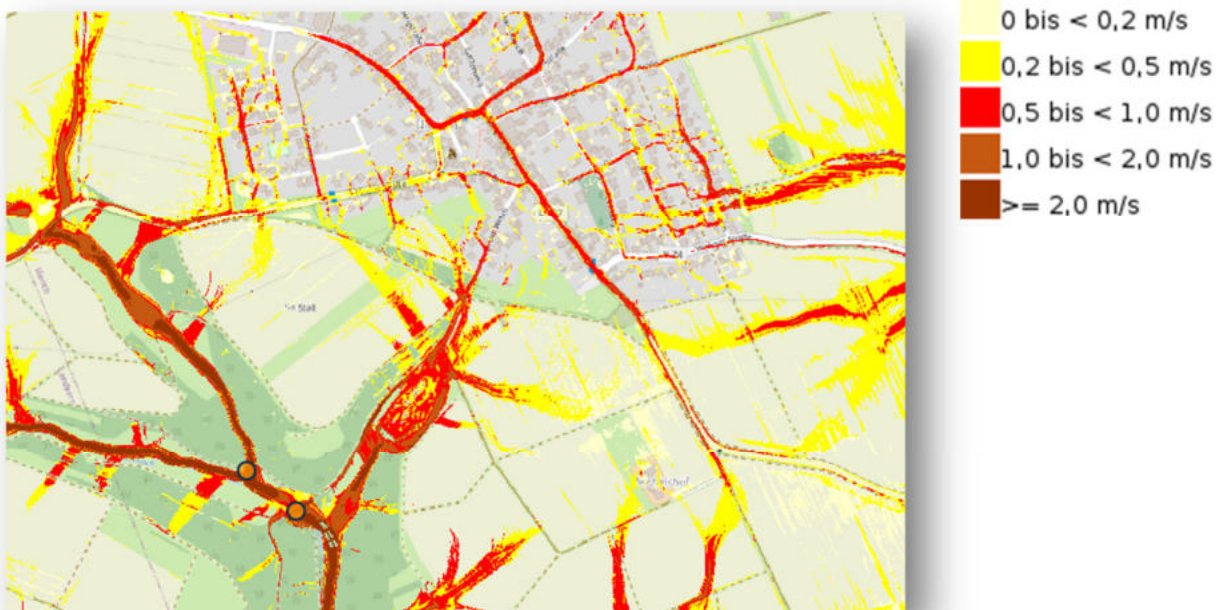


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Teile des Plangebietes sind von Illerich aus weiterer Entfernung (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) aus Norden aus zu sehen. Aus Richtung Süden besteht aufgrund der abschirmenden Waldkulisse keine Sichtbeziehung.

Die Auswirkungen zur Einsehbarkeit werden ggf. noch detailliert im Rahmen einer Landschaftsbildmodellierung ermittelt.

Mit Bezug auf die Mikroebene 0-50 m ist das Plangebiet dann einsehbar, wenn sich der Betrachter auf den Wegen im Umfeld des Plangebietes oder daran angrenzend befindet. Durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein.

Mensch/Erholung

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend landwirtschaftliche Flächen vor.



Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich südlich außerhalb der Planflächen. Die Erholungsqualität des Plangebietes für den Menschen ist aufgrund der Lage und bestehenden Anlage als vorbelastet einzustufen.

Flora, Fauna, Biotope

In der folgenden verbindlichen Bauleitplanung ist eine detaillierte Biotopkartierung erforderlich. Die Planfläche befindet sich auf strukturarmen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen sowie einer eher intensiv genutzten Fettweise.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Bodenbrüter) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Es bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

7.8.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss	gering im Verhältnis zum



	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-

Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für	hoch im Verhältnis zum



	Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

7.8.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Es sind keine landesweit erfasste Biotop von der Planung betroffen. Das Plangebiet liegt in einem im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund (G 63). Deshalb muss dieses Thema bei der Bauleitplanung berücksichtigt und fachlich geprüft werden.

Die Planflächen befinden sich auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen und intensiv genutzten Grünflächen.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotop und Schutzgebiete werden nicht prognostiziert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage und die bestehenden Strukturen unberührt. Bedingt durch die Vorbelastung im Gebiet und da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.



Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen.

Die extensive Grünlandentwicklung wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte darauf geachtet werden, dass für die Landwirtschaft keine unwirtschaftlichen Restflächen übrig bleiben, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Agrarstruktur führen.

7.8.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Berücksichtigung und fachliche Abarbeitung der Belange des Vorbehaltsgebietes für den regionalen Biotopverbund



7.9 Kail

7.9.1 Lage und Geltungsbereich

Die geplante Flächen zur Errichtung einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden sich im Südosten der Gemarkung im Bereich der Flur 13, Flurbezeichnung „Auf der Rot“ und überplanen den Sportplatz.

Die Flächen in Kail umfassen ca. 1,23 ha

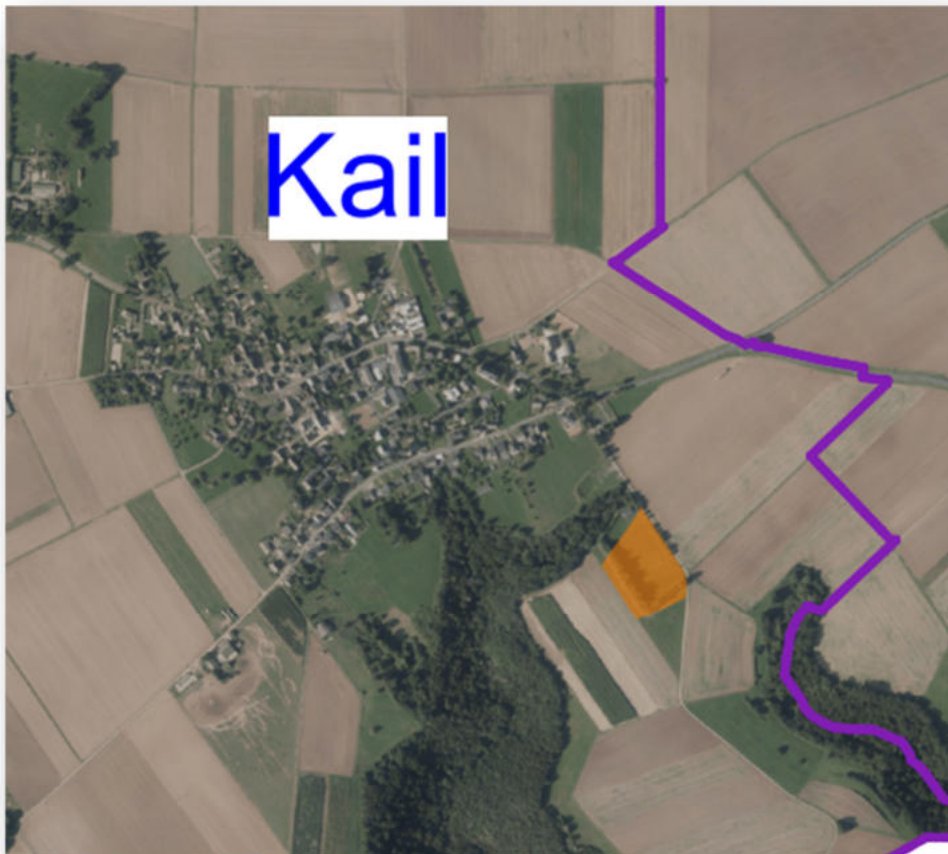
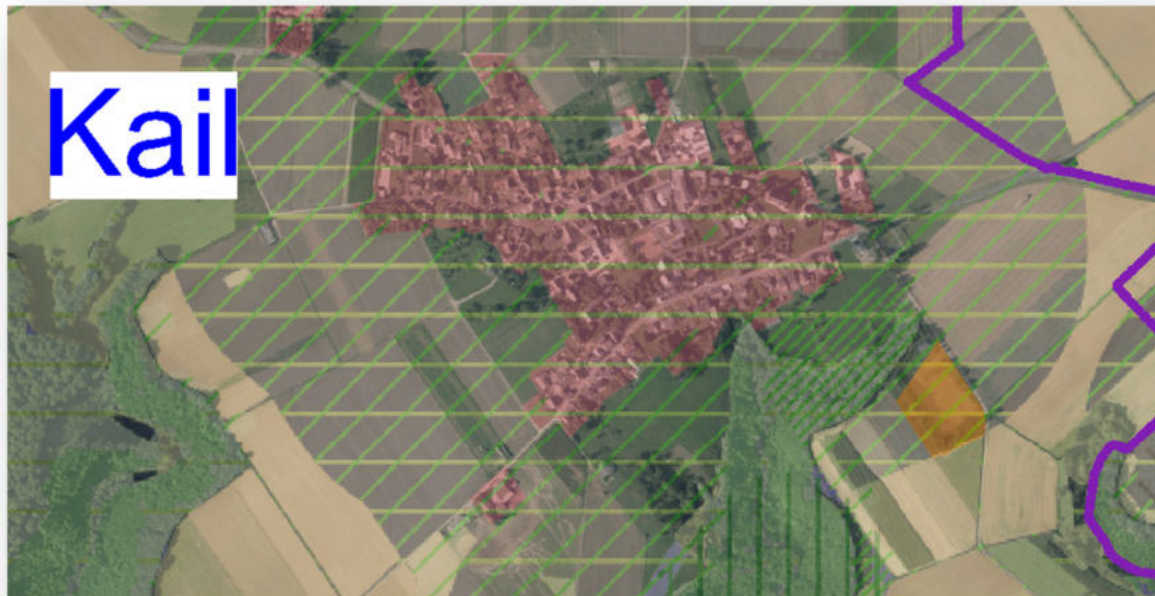


Abbildung 25: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH

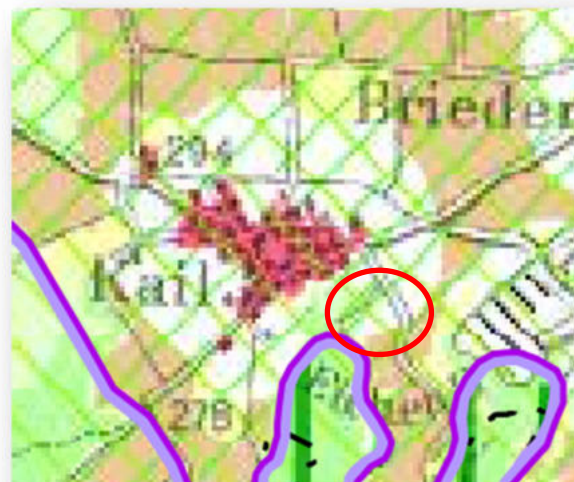


7.9.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



-  Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
-  Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
-  Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
-  Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
-  Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau

Abbildung 26 26: Ausschnitt RROPL





Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Arten und Lebensräume

G 61

Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen. In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems.

Hier soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung.

Freiraumnutzung

Freizeit, Erholung und Tourismus

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Durch die geplante randliche Eingrünung wird die geplante Anlage in das Landschaftsbild eingebunden. Aufgrund der geringen Bauhöhen und der umgrenzenden Grünstrukturen ist die Einsehbarkeit eher gering.

7.9.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.9.4 Flächennutzungsplan

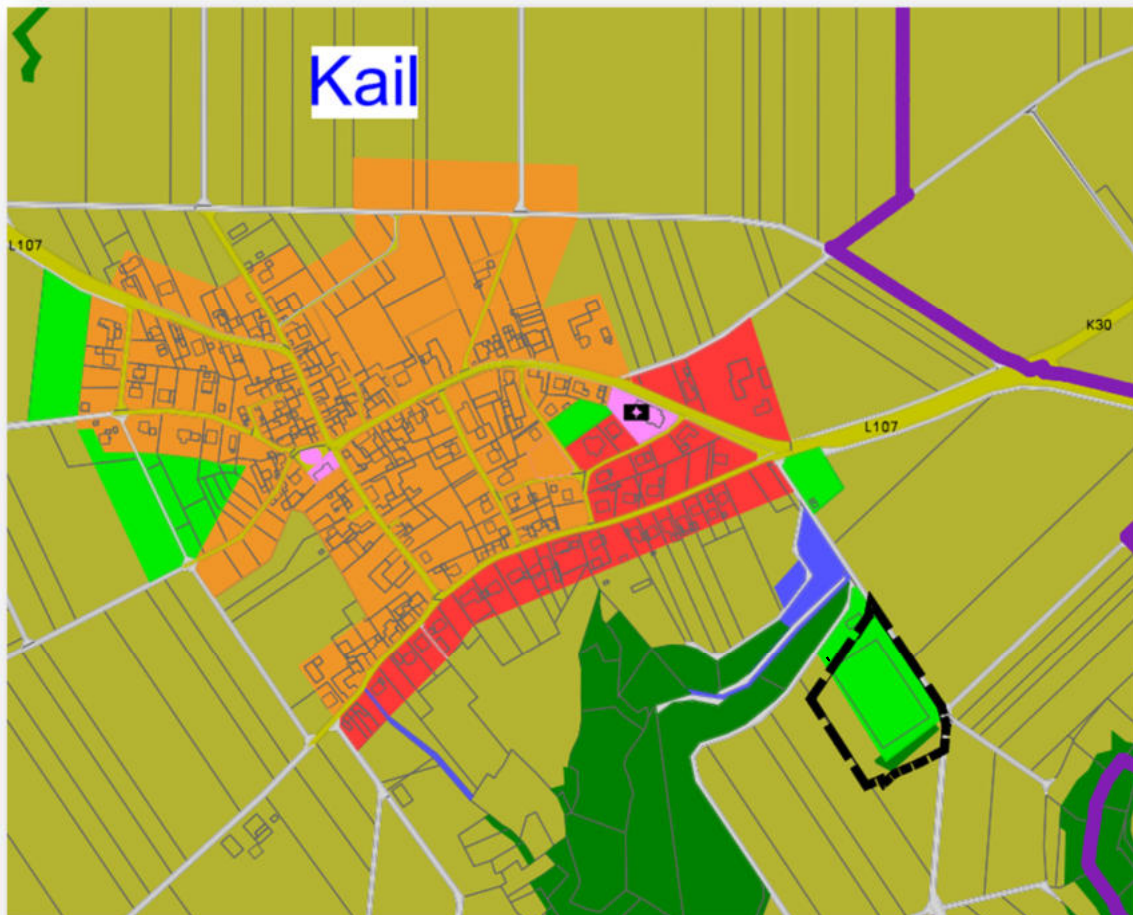
Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Der Sportplatz wird nur noch selten genutzt, und steht deshalb für die Ausweisung regenerativer Energien zur Verfügung. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus den nachfolgenden Abbildungen hervor:



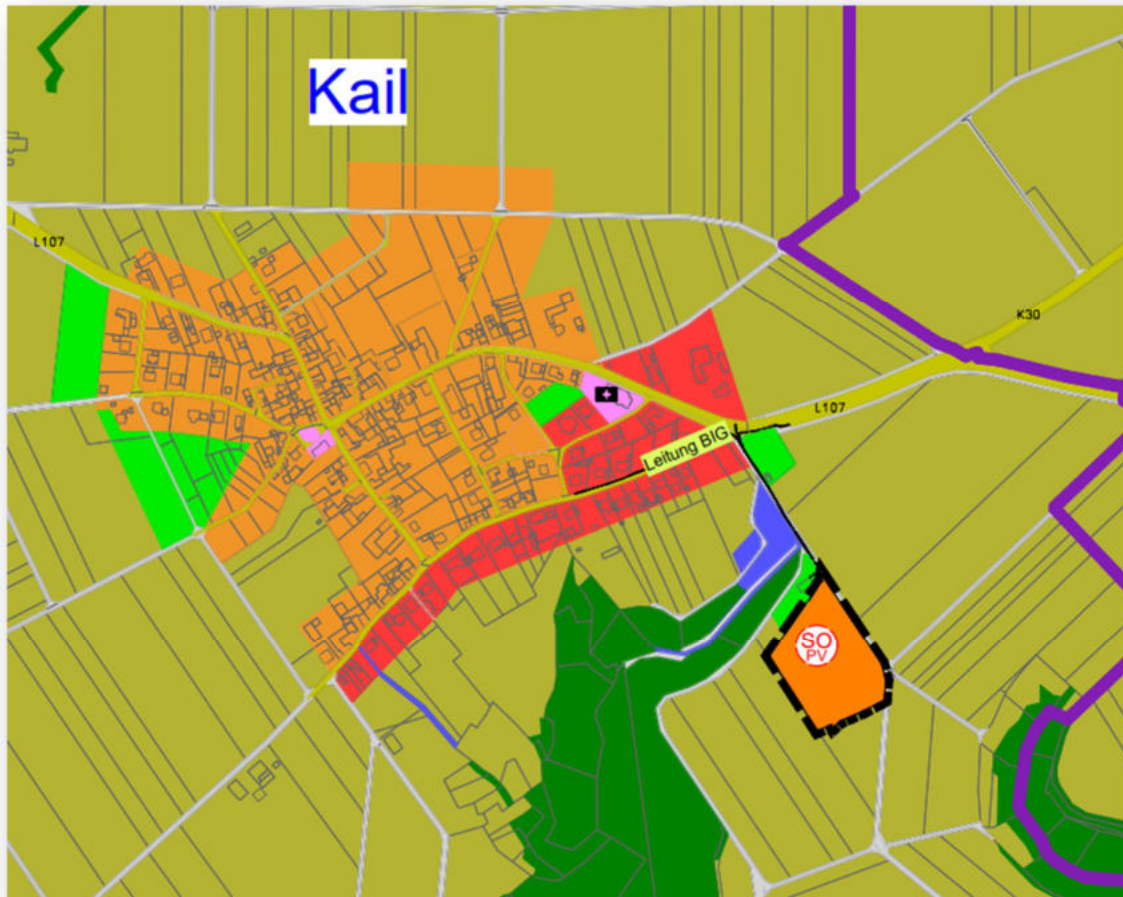
Aktuelle Darstellung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.



Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 1,23 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.



7.9.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.



Tabelle 9: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000–Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Ja
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ja
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Ja
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Ja
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur- Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein



Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Ja
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Ja
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Ja
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja tlw.
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

7.9.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehruzufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

7.9.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

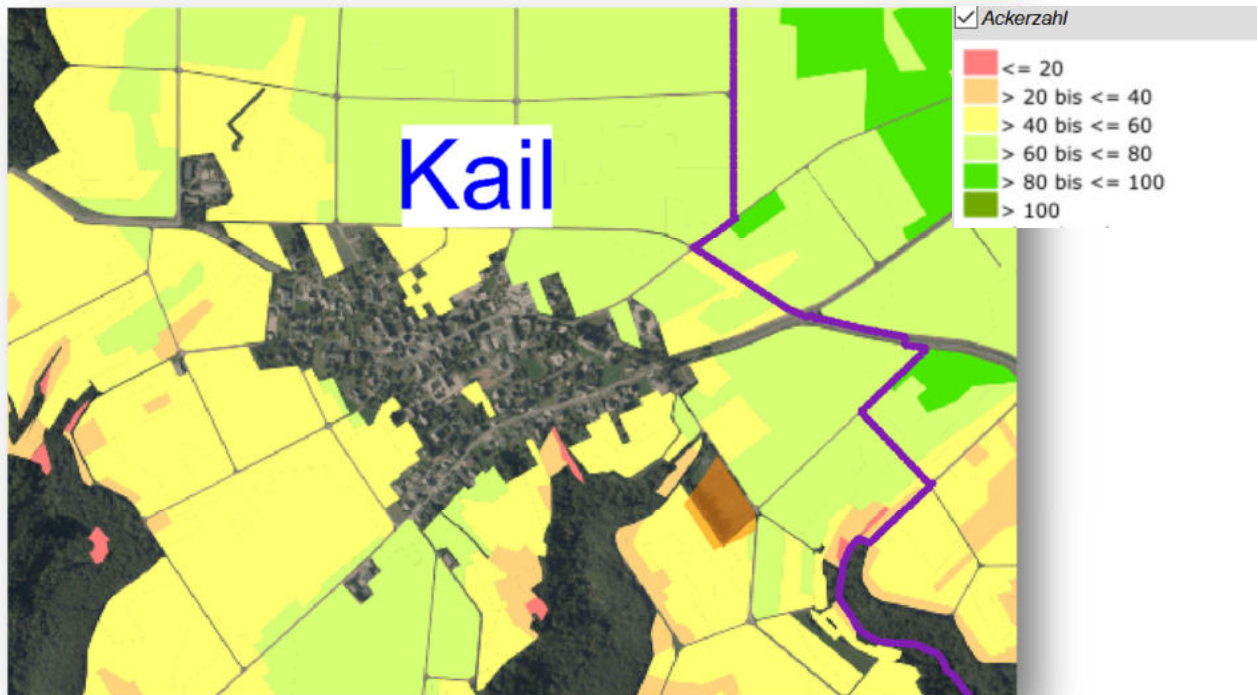
Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 1,23ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.



Landwirtschaftliches Wegenetz

Die am Rand der Planungsgebiete liegenden Wirtschaftswege werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen.



Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau /

Die Ackerzahlen für den südlichen Teilbereich liegen im Planbereich zwischen 40 und 60. Die Flächen zählen in der Gemarkung Kail zu den Bereichen hoher Erträge. Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.

7.9.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Die Planfläche grenzt direkt an den Forstbetrieb der Gemeinde Kail und somit an Wald im Sinne des Gesetzes, zumindest auch in einer Entfernung < 30 m, an (Gemeindewald Kail, Abt. 2). Für Kail ist, laut Forst, derselbe Maßstab wie in den anderen Gemeinden, in welchen Wald betroffen ist, anzusetzen. Somit sollen hier ebenfalls die Hinweise zur Abstandsregelung von 30,0 m, dem Haftungsausschluss und das Sicherstellen der Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen mit aufgenommen werden.

7.9.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen kann aufgrund der Entfernungen und der Orientierung der Module in südlicher Richtung ausgeschlossen werden.



7.9.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Auswirkungen auf Versorgungsleitungen werden derzeit nicht gesehen.

7.9.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

In der Planzeichnung ist die Breitbandleitung der BIG (Flurstück Gemarkung Kail Flur 13 Flurstück 64) nachrichtlich dargestellt. Hier ist drauf zu achten, dass eine Überbauung (Mauern, Zäune, Fundamente, etc.) nicht zulässig ist und ein Sicherheitsabstand von 30 cm zu Starkstromleitungen einzuhalten ist.

Weiterhin befinden sich im Randbereich entlang der ausgewiesenen geplanten PV-Anlagen Gemarkung Kail Flur 13 Flurstück 10/1 eine Breitbandleitung der BIG. Da diese sich nicht auf den angegebenen Grundstücken befinden, ist hier lediglich auf den vorgegebenen Schutzstreifen zu achten. Der Schutzstreifen beträgt seitlich der Leitung je 3m. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind Überbauungen (Mauern, Zäune, Fundamente, etc.) sowie Überpflanzungen mit hochwachsenden Gehölzen nicht zulässig.

7.9.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		1,23
gewerbliche Bauflächen	1,23	

7.9.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Kaisersescher Eifelrand“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegt. Im Süden des Plangebietes grenzen der Biotopkomplex „Moselhänge zwischen Fellerbachtal und L 107“ sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG an das Plangebiet an. Darüber hinaus befinden sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ südlich des Plangebietes. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in einem gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund (G 63).



- | | |
|--|--------------------------------------|
| Landesgrenze | ND (Naturdenkmale) |
| LRT FFH-Lebensraumtypen | LB (gesch. Landschaftsbestandteil) |
| BK Biotopkataster Punkte | NTP (Naturpark) |
| BK Biotopkataster Linien | NTP (Entwicklungszone) |
| BK Biotopkataster Flächen | NTP (Pflegezone) |
| Biotoptypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Kernzone) |
| Biotoptypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Stillezone in Entwicklungszone) |
| Biotoptypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Stillezone in Pflegezone) |
| FFH Flora-Fauna-Habitate (IUCN IV) | NSG (Naturschutzgebiete) |
| VSG Vogelschutzgebiete (IUCN IV) | LSG (Landschaftsschutzgebiete) |

Abbildung 27: Auszug aus dem Lanis RLP

7.9.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Sportplatz, ist die Schutzwürdigkeit als gering einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen



Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich im Umfeld der geplanten Fläche Altablagerungen befinden.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die **Regionalstelle WAB der SGD Nord, Koblenz** teilt mit, das im Bereich Kail das Plangebiet direkt an einen Zufluss des Schilzergabens (Gewässer III. Ordnung) an grenzt. Dieser entspringt dort.

Von dem Gewässer, seinen Ufern und seiner Quellregion ist ein Abstand von mindestens 10 Metern mit den Planungen einzuhalten. Auch die Errichtung von Zäunen ist hiervon betroffen.

Die Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz zeigt, das das Plangebiet von extremen Starkregenereignis nicht betroffen ist.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

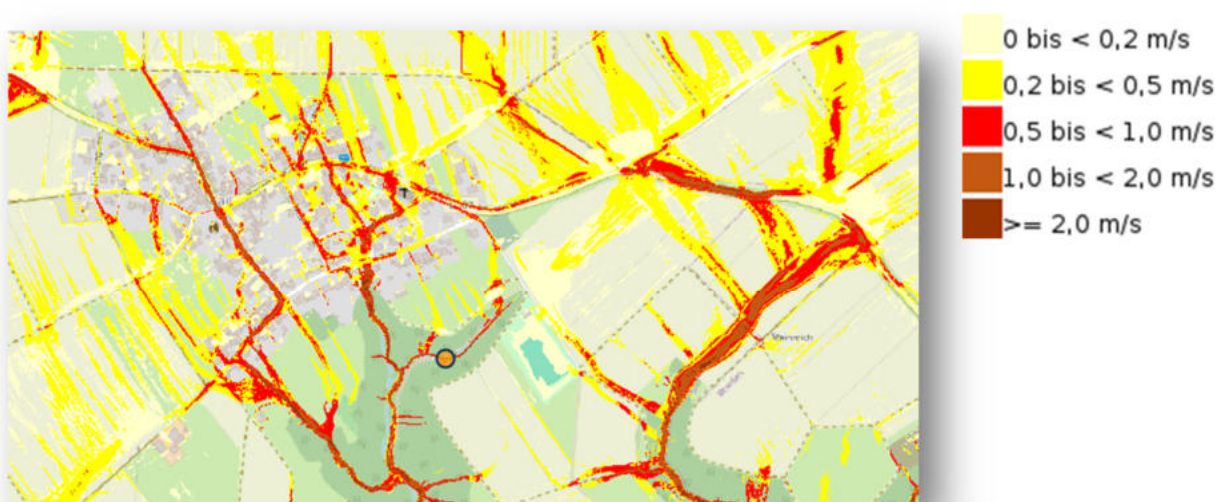




Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist aus Richtung Kail durch Grünstrukturen (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) abgeschirmt und deshalb nicht einsehbar.

Mit Bezug auf die Mikroebene 0-50 m ist das Plangebiet dann einsehbar, wenn sich der Betrachter auf den Wegen zum Plangebiet oder daran angrenzend befindet. Durch die Entwicklung und Erhaltung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein.

Mensch/Erholung

Das Plangebiet wurde als Sportplatz genutzt. Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich im und um die Planfläche. Die Erholungsqualität des Plangebietes für den Menschen ist aufgrund der bestehenden Nutzung als vorbelastet einzustufen.

Entlang des Plangebietes verläuft ein überörtlich bedeutsamer Wanderweg.

Flora, Fauna, Biotope

Eine detaillierte Biotopkartierung erfolgt im Laufe der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Planfläche ist strukturreich. Der ehemalige Sportplatz weist einen Bewuchs auf bei dem der Verdacht auf gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG besteht. Aufgrund des Zustands der Flächen zum Zeitpunkt der Begehung (Herbst) können hierzu aber keine gesicherten Aussagen getroffen werden. Dies gilt auch für ein südlichen Bereich, welche sich im Moment eher als Brache eines Feldfutteranbaus darstellt. Zwischen den beiden Bereichen findet sich eine Baumhecke.

Mit Bezug auf die floristische Eignung kann durch eine entsprechende Kartierung der Grünlandflächen im Mai/Juni die Erheblichkeit (pot. Beeinträchtigung von Flächen, die gemäß § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG dem Pauschalschutz unterliegen) ermittelt werden.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Bodenbrüter) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten. Sollten die Heckenstrukturen nicht erhalten



werden, muss auch die Artengruppe der Haselmäuse und Heckenbrüter untersucht werden. Ansonsten sind Bauzeitenfenster einzuhalten.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Es bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

7.9.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden



Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-

Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die



Planflächen von außen einsehbar sind

7.9.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Es sind keine landesweit erfassten Biotop von der Planung betroffen. Die Planfläche ist strukturreich. Der ehemalige Sportplatz weist einen Bewuchs auf bei dem der Verdacht auf gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG besteht. Aufgrund des Zustands der Flächen zum Zeitpunkt der Begehung (Herbst) können hierzu aber keine gesicherten Aussagen getroffen werden. Dies gilt auch für ein südlichen Bereich, welche sich im Moment eher als Brache eines Feldfutteranbaus darstellt. Zwischen den beiden Bereichen findet sich eine Baumhecke. Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotop und Schutzgebiete werden nicht prognostiziert. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Vorbehaltsgebietes für den regionalen Biotopverbund (G 63). Die Belange des regionalen Biotopverbundes sind daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und im Abwägungsprozess entsprechend zu behandeln.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Die Wohnqualität von Kail bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, deren Orientierung und durch die geplante randliche Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden zu Sportzwecken genutzte Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt bzw. wo diese schon vorhanden sind, werden sie erhalten und eine langfristige Pflege sichergestellt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen.

Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

7.9.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest



folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidung- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Auseinandersetzung mit den Belangen des Vorbehaltsgebietes für den regionalen Biotopverbund im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung



7.10 Kalenborn

7.10.1 Lage und Geltungsbereich

Die geplanten Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich im Westen der Gemarkung im Bereich der Fluren 6 und 7 (Flurbezeichnungen „Kettelberg“, „Aufm Bichel“, „In der Münzekaul“, „Auf den Hähnen“, „Auf dem Weideplatz“ und „Ober dem Bingertchen“).

Die Flächen in Kalenborn umfassen insgesamt ca. 28,42 ha

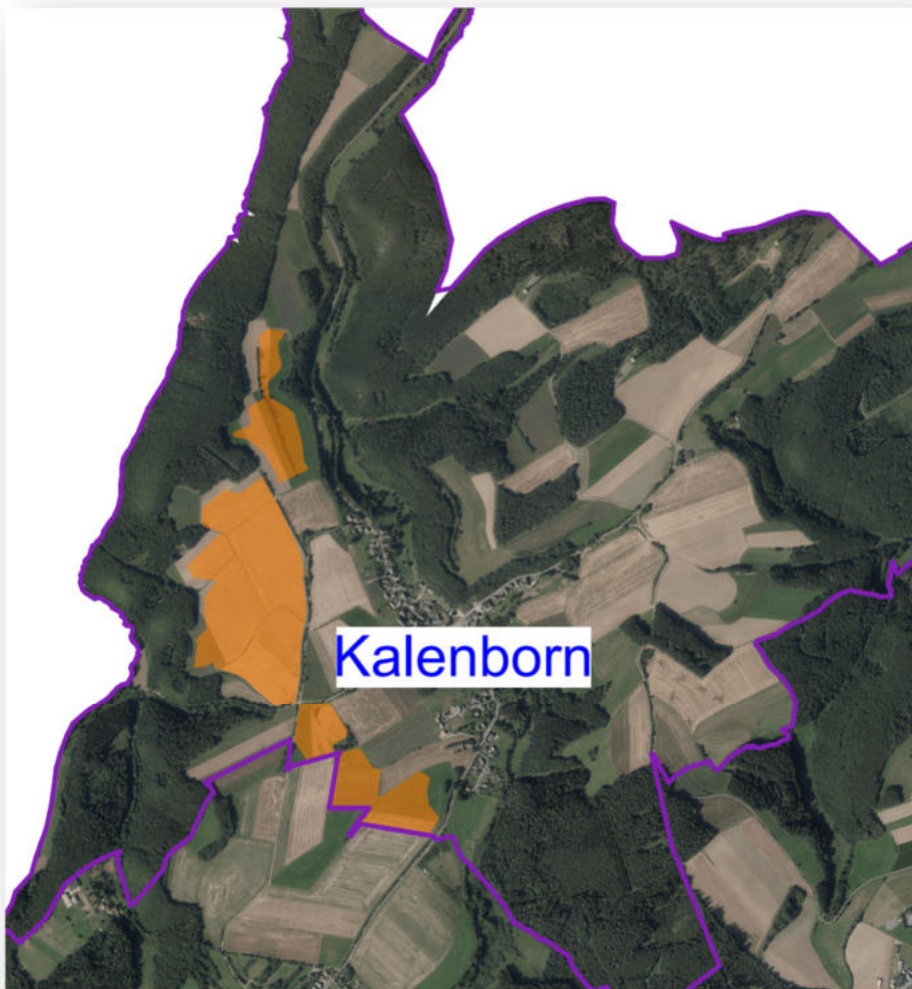
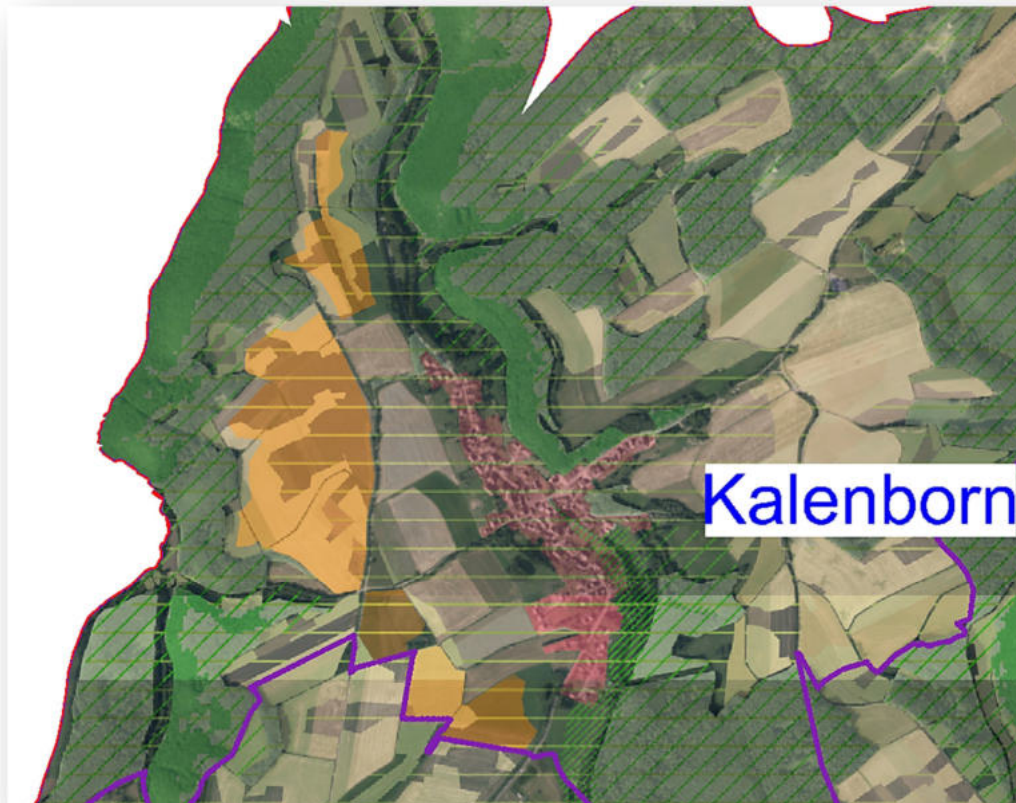


Abbildung 25: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH

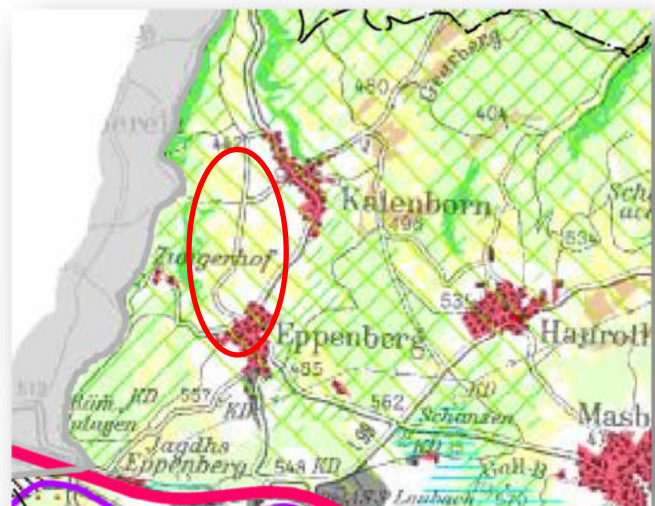


7.10.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund

Abbildung 28 26: Ausschnitt RROPL





Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G 86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung.

Freizeit, Erholung und Tourismus

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

*Durch die umgebenden Waldflächen wird die geplante Anlage in das Landschaftsbild eingebunden. In dem fehlenden Teilstück ist eine randliche Eingrünung vorgesehen. Aufgrund der geringen Bauhöhen ist die Einsehbarkeit gering.
Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.*

7.10.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.10.4 Flächennutzungsplan

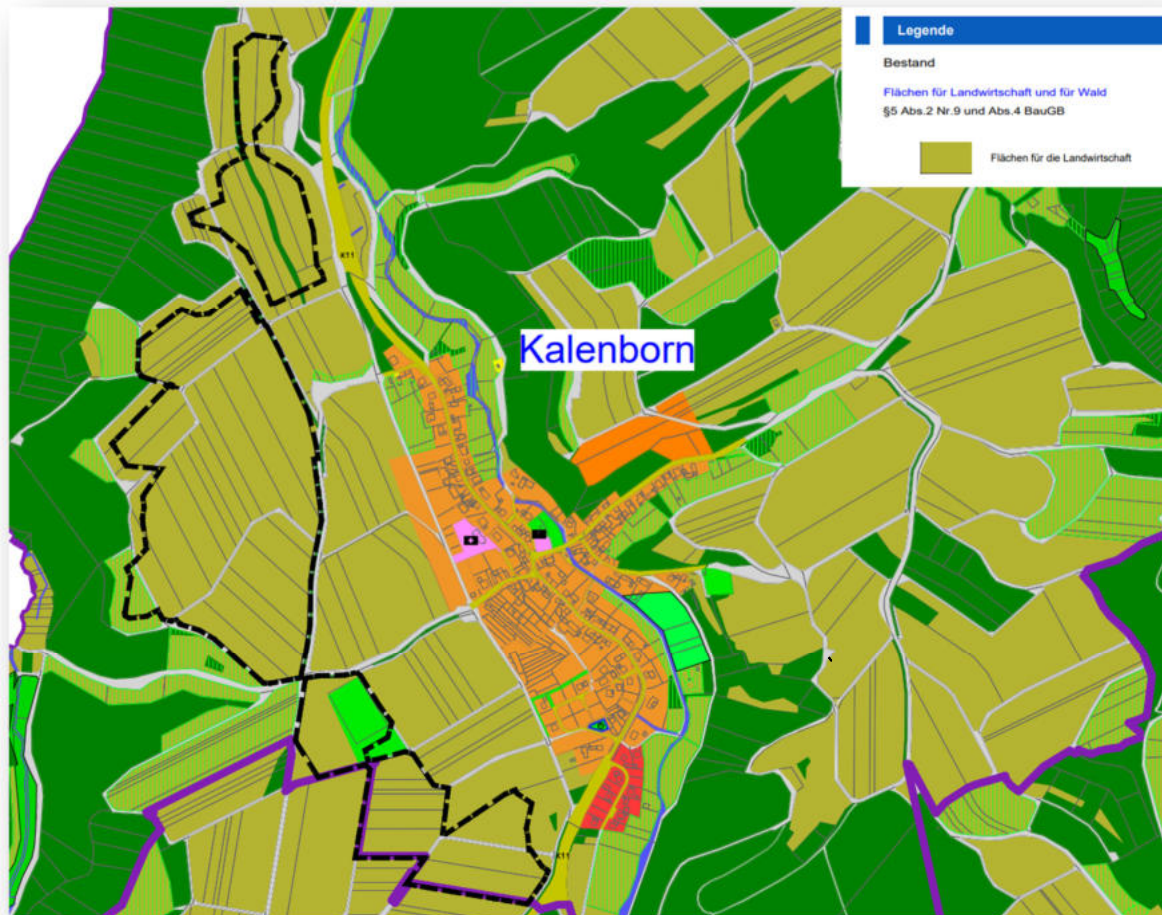
Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche Flächen für die Landwirtschaft im Wesentlichen dar. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.



Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus den nachfolgenden Abbildungen hervor:

Aktuelle Darstellung

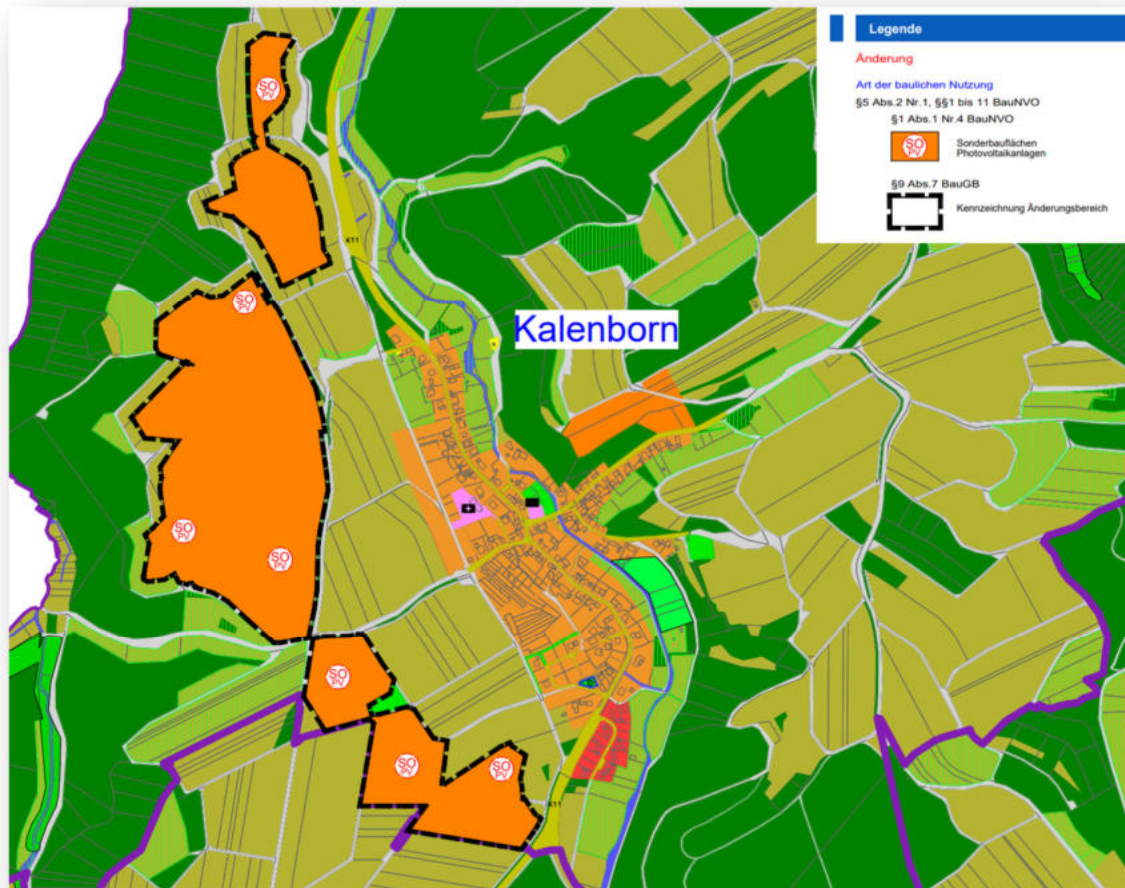
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.





Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 28,42 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.





7.10.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 10: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000–Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Ja
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Ja
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Ja
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Ja
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Ja tlw.
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja tlw.
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein



7.10.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Seitens des **LBM Cochem-Koblenz** bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Darüber hinaus wird ein Blendgutachten vom LBM gefordert.

7.10.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 28,42 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

In Kalenborn werden verschiedene Wirtschaftswegenetze überplant. So entstehen für die Landwirtschaft geringfügig längere Wege für die Bewirtschaftung einzelner landwirtschaftlicher Flächen.

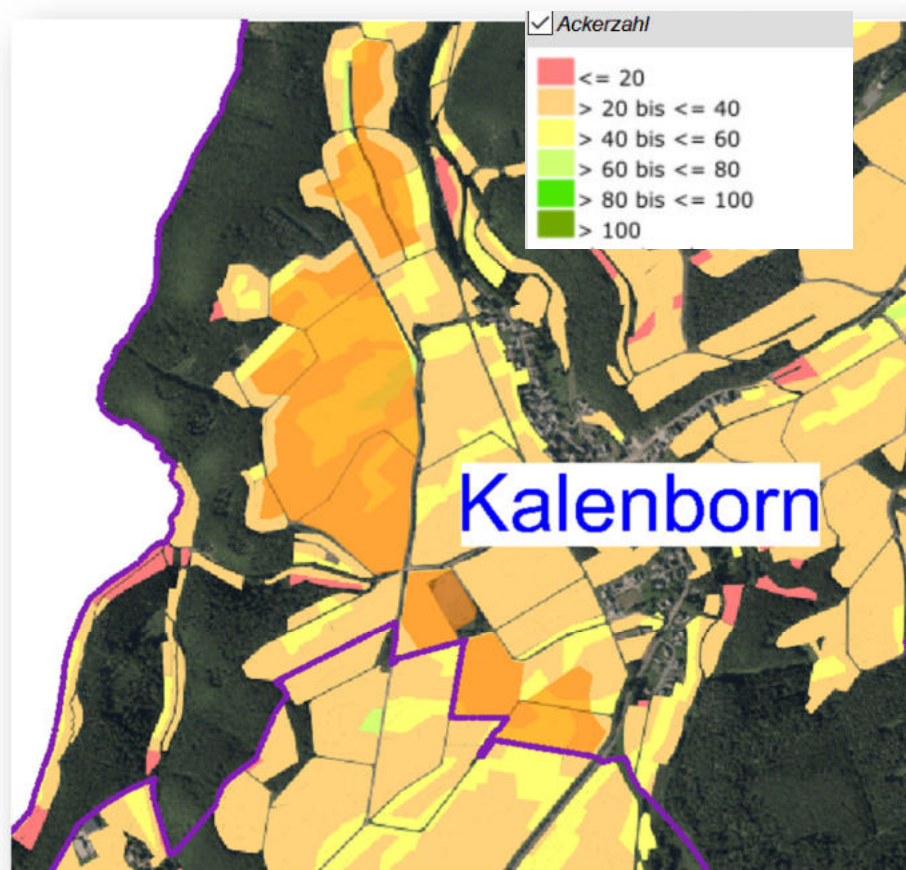


Abbildung 30:
Auszug aus dem
Kartenviewer des
Landesamtes für
Geologie und
Bergbau /

Die Ackerzahlen
liegen in den
Planbereichen etwa
zwischen 20 und
40.



Um eine Zersplitterung sowohl der Solar- als auch der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden, wie es auch vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum im Rahmen der Trägerbeteiligung angemerkt wurde, wird die Fläche begradigt. Hierzu werden Potentialflächen mit einer Ackerzahl von bis zu 60 herangezogen. Die Flächen zählen in der Gemarkung Kalenborn zu den Bereichen mittlerer – hoher Erträge.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die ermittelte Bodenerosionsgefährdung für Teile der Flächen wirkungsvoll unterbunden.

Im Rahmen der weiteren Planungen ist eine Betroffenheitsanalyse zu erstellen, um die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange bzw. die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben bewerten zu können.

7.10.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Die Planflächen sind im westlichen Teilbereich von Waldflächen umgeben. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer zu rechnen, auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird. Im Rahmen der weiteren Planungen ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu den Waldbereichen zu prüfen.

7.10.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Ob eine Blendwirkung eintritt, ist im Rahmen eines Blendgutachtens zu ermitteln.

7.10.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Auswirkungen auf Versorgungsleitungen werden derzeit nicht gesehen.

7.10.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.



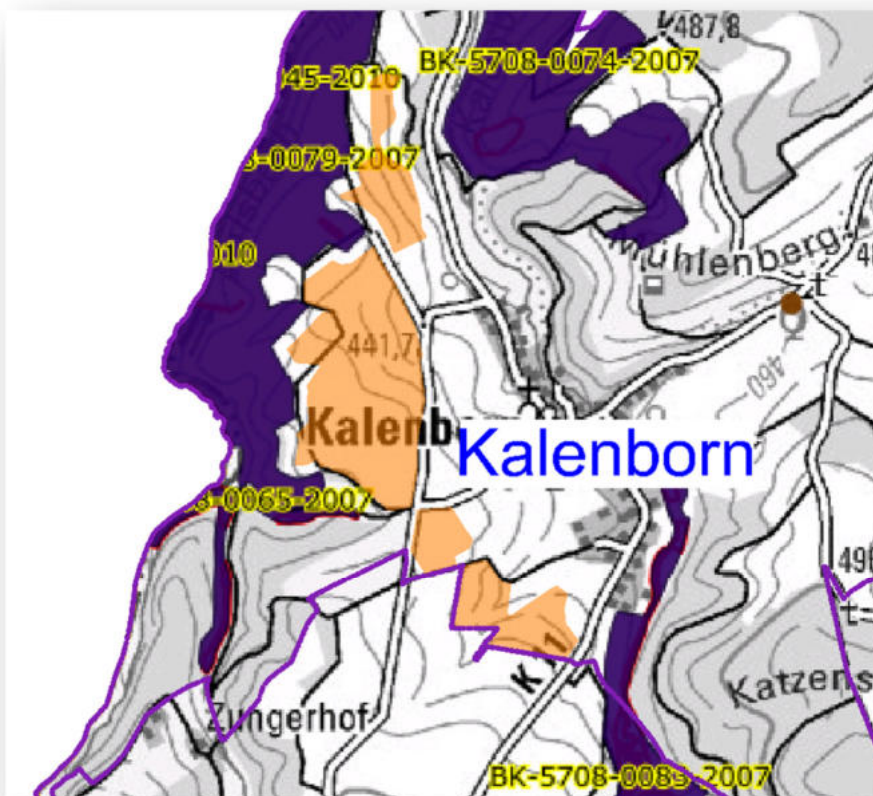
7.10.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		28,42
gewerbliche Bauflächen	28,42	

7.10.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Elzbachhöhen“ liegt. Westlich und östlich des Plangebietes grenzen die Biotopkomplexe „Hangwald im Ahlsbachtal und Ahlsbach“ und „Hangwald Weierberg“ an das Plangebiet an. Außerdem grenzen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG an das Plangebiet an. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Vorbehaltsgebietes für den regionalen Biotopverbund (G 63).





Landesgrenze	ND (Naturdenkmale)
LRT FFH-Lebensraumtypen	LB (gesch. Landschaftsbestandteil)
BK Biotopkataster Punkte	NTP (Naturpark)
BK Biotopkataster Linien	NTP (Entwicklungszone)
BK Biotopkataster Flächen	NTP (Pflegezone)
Biotoptypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG	NTP (Kernzone)
Biotoptypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG	NTP (Stillezone in Entwicklungszone)
Biotoptypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG	NTP (Stillezone in Pflegezone)
FFH Flora-Fauna-Habitate (IUCN IV)	NSG (Naturschutzgebiete)
VSG Vogelschutzgebiete (IUCN IV)	LSG (Landschaftsschutzgebiete)

Abbildung 29: Auszug aus dem Lanis RLP

7.10.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch intensive Acker-/Grünlandnutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz zeigt, das das Plangebiet von extremen Starkregenereignis in allen Teilbereichen mehr oder weniger betroffen ist.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.

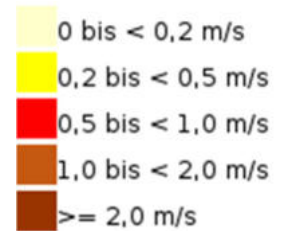
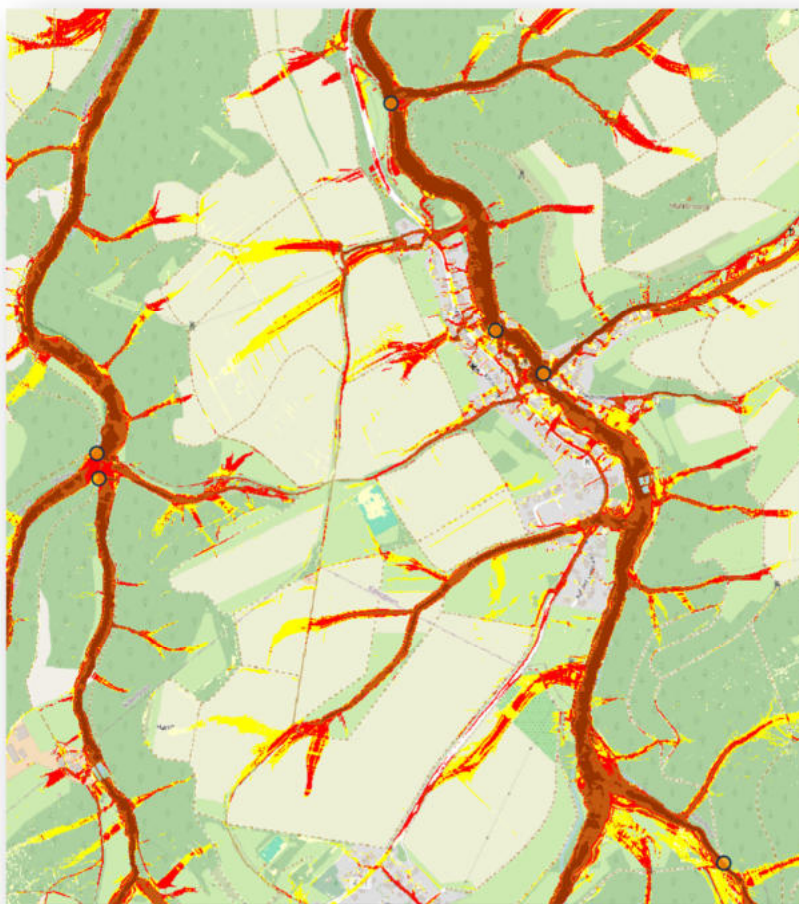


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Die Plangebiete von Kalenborn sind ist aus weiterer Entfernung (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) aus Süden von Eppenberg (Einzelhäuser) und Kalenborn selbst aus einsehbar. Ansonsten sind die Flächen Plangebiet durch Wald abgeschirmt. Die Auswirkungen zur Einsehbarkeit werden ggf. noch detailliert im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse ermittelt.



Mit Bezug auf die Mikroebene 0-50 m sind die Plangebiete dann einsehbar, wenn sich der Betrachter auf den Wegen im Bereich der Plangebiete oder daran angrenzend befindet. Durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein.

Mensch/Erholung

In den Planbereichen sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich außerhalb der Planfläche. Die Flächen dienen zur Naherholung der Menschen. Die Naherholungsfunktion wird durch die geplanten Anlagen eingeschränkt werden.

Flora, Fauna, Biotope

Am 10.10.23 hat eine Übersichts-Flächenbegehung für die Ersteinschätzung stattgefunden. Eine detaillierte Biotopkartierung erfolgt im Laufe der weiteren Planung.

Die Planfläche ist strukturreich. So sind die südlichen und nördlichen Bereiche zum Großteil Grünland bei dem ein Verdacht auf gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG besteht. Aufgrund des Zustands der Flächen zum Zeitpunkt der Begehung (Herbst) können hierzu aber keine gesicherten Aussagen getroffen werden. Mit Bezug auf die floristische Eignung kann durch eine entsprechende Kartierung der Grünlandflächen im Mai/Juni die Erheblichkeit (pot. Beeinträchtigung von Flächen, die gemäß § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG dem Pauschalschutz unterliegen) ermittelt werden. Die mittig liegenden Flächen sind dagegen intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellen sich als Acker oder intensiv genutztes Grünland dar.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Bodenbrüter) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten.

Aufgrund des länglichen Zuschnitts der Planungsbereiche sind Querungshilfen für Großwild im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Kultur und Sachgüter

Die GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz teilt mit, dass archäologische Fundstellen bekannt sind. Es bestehen Bedenken unter Vorbehalt. Sowohl in den mittleren als auch den südlichsten Planungsteilbereichen sind uns vor- und frühgeschichtliche Fundstellen bekannt. Aufgrund der Topografie wird davon ausgegangen, dass sich in diesem Bereich zahlreiche weitere Fundstellen befinden, welche jedoch bislang anhand der zur Verfügung stehenden Geodaten (LIDAR/Luftbild) nicht erkennbar sind. Im Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird daher eine geomagnetische Untersuchung der Planflächen gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.



7.10.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung
Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-



Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

7.10.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Es sind keine Schutzgebiete bzw. landesweit erfasste Biotope von der Planung betroffen. Die Planfläche ist strukturreich. So sind die südlichen und nördlichen Bereiche zum Großteil Grünland bei dem ein Verdacht auf gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG besteht. Aufgrund des Zustands der Flächen zum Zeitpunkt der Begehung (Herbst) können hierzu aber



keine gesicherten Aussagen getroffen werden. Mit Bezug auf die floristische Eignung kann durch eine entsprechende Kartierung der Grünlandflächen im Mai/Juni die Erheblichkeit (pot. Beeinträchtigung von Flächen, die gemäß § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG dem Pauschalschutz unterliegen) ermittelt werden. Die mittig liegenden Flächen sind dagegen intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellen sich als Acker oder intensiv genutztes Grünland dar. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Vorbehaltsgebietes für den regionalen Biotopverbund (G 63). Die Belange des regionalen Biotopverbundes sind daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und im Abwägungsprozess entsprechend zu behandeln.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotope und Schutzgebiete werden nicht prognostiziert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, und durch die geplante randliche Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt. Da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt bzw. wo diese schon vorhanden sind, werden sie erhalten und eine langfristige Pflege sichergestellt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen. Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.



7.10.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Querungshilfen für Großwild
- Auseinandersetzung mit den Belangen des Vorbehaltsgebietes für den regionalen Biotopverbund im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung



7.11 Landkern

7.11.1 Lage und Geltungsbereich

Die geplanten Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich im Westen der Gemarkung im Bereich der Flur 9 (Flurbezeichnung „Auf Goschelt“). Die Flächen in Landkern umfassen insgesamt ca. 12,52 ha.

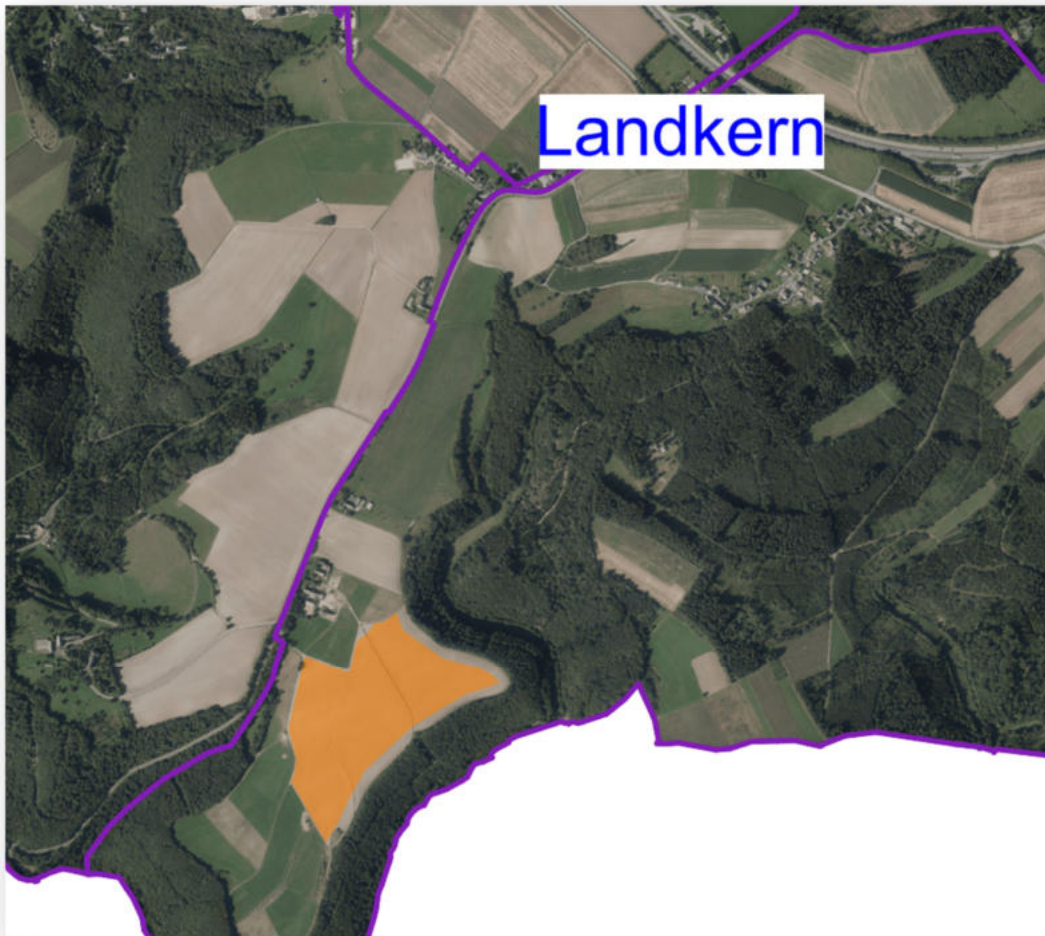


Abbildung 25: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH



7.11.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G)
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund



Abbildung 30: Ausschnitt RROPL



Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung.

Natürliche Ressourcen

Wasser und Hochwasserschutz

G 64

Eine in qualitativer wie quantitativer Hinsicht ausreichende Wasserversorgung in allen Teilräumen der Region ist als Lebensgrundlage für die Bevölkerung entscheidend und soll deshalb bei allen Planungen und Maßnahmen besonders beachtet werden.

Begründung/Erläuterung: Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind in der Plankarte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Ressource Grundwasser dargestellt. In diesen Gebieten kommt dem Grundwasserschutz bei raumbedeutsamen Entscheidungen besonderes Gewicht zu. Die bestehenden Wasserschutzgebiete, die bereits durch Rechtsverordnungen unbefristet geschützt sind, wurden nicht in der Plankarte dargestellt. Sie wurden jedoch bei der Ausweisung konkurrierender Vorranggebiete berücksichtigt, da die Trinkwasserversorgung ein unverzichtbarer Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist.

Hier sollen nachteilige Veränderungen der Wassersressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Es handelt sich um regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine zukünftige Trinkwasserversorgung grundsätzlich geeignet sind. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

7.11.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.11.4 Flächennutzungsplan

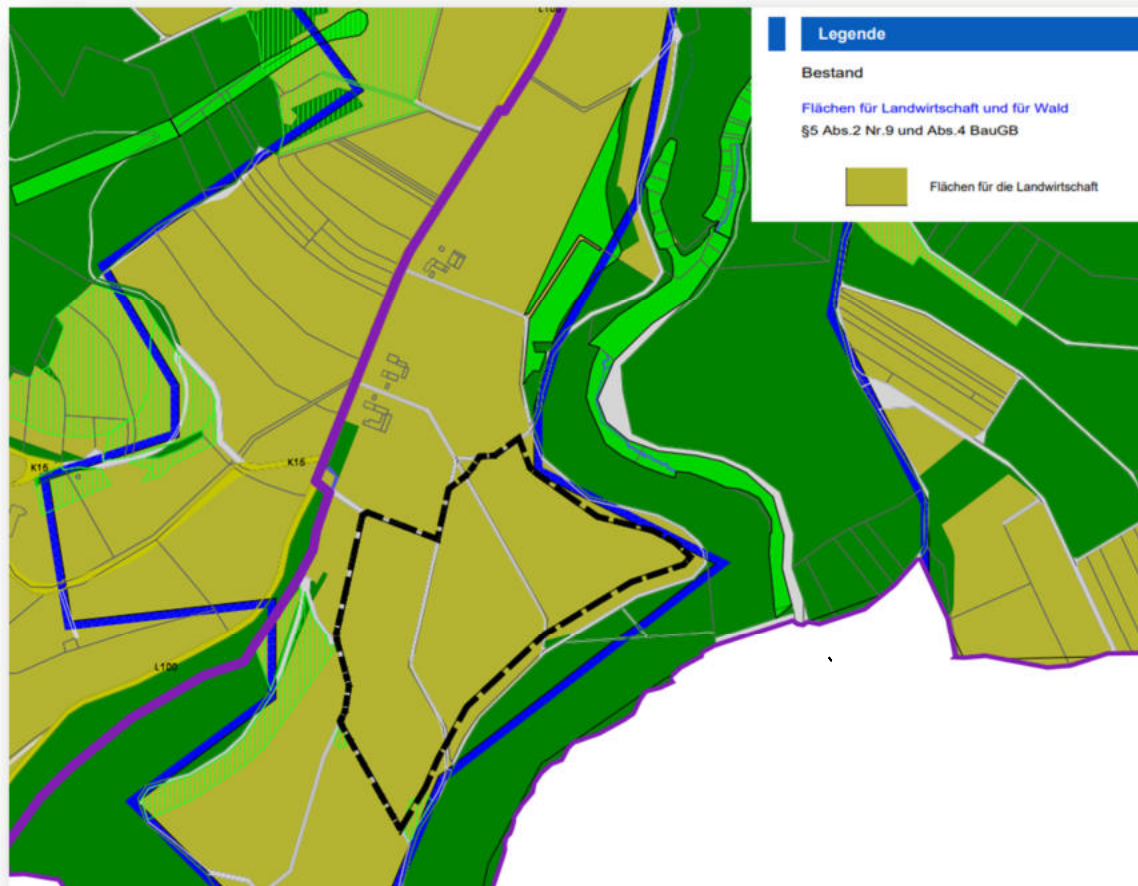
Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.



Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus den nachfolgenden Abbildungen hervor:

Aktuelle Darstellung

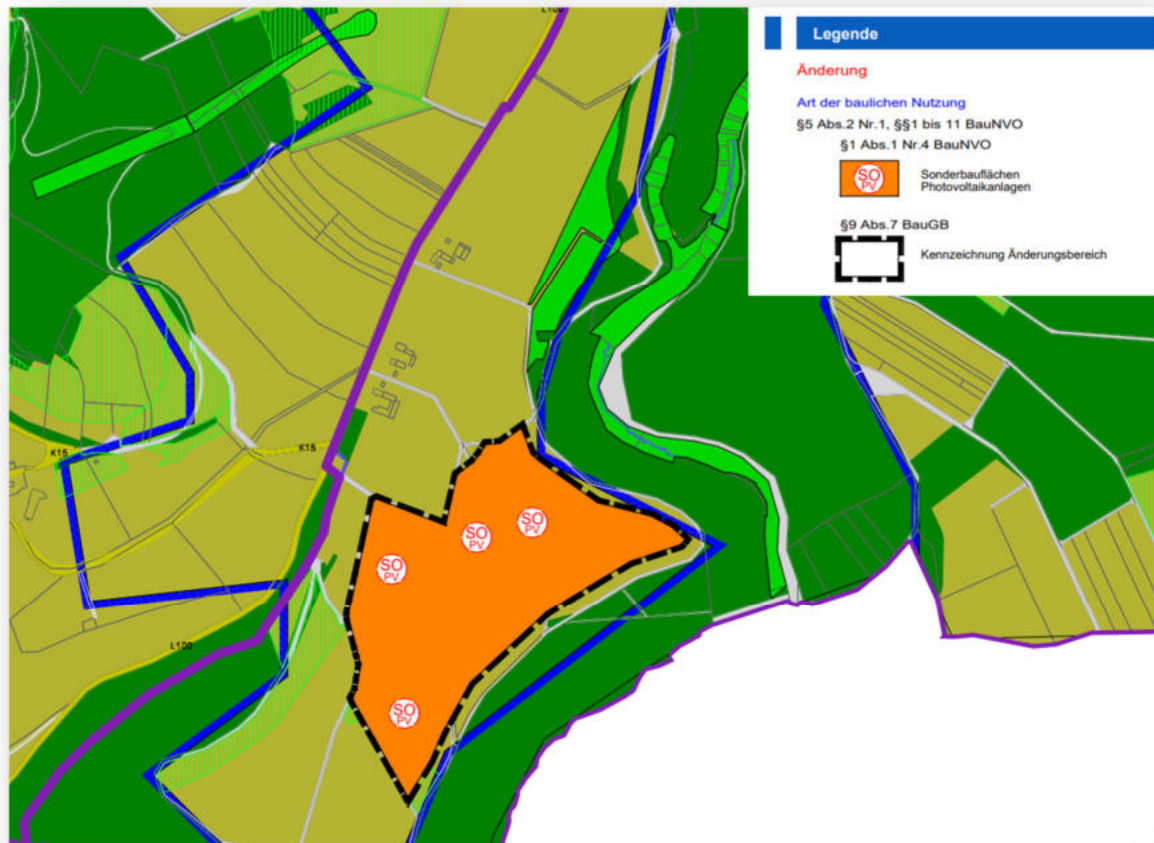
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.





Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 12,52 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.



7.11.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 11: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000-Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ja
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Ja (Außenbereichshöfe)



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Ja
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Ja
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja tlw.
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Ja
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein

7.11.6 Erschließung

Die Anbindung an Landesstraße L 100 ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität abzustimmen.

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

7.11.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 12,52 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die am Rand der Planungsgebiete liegenden Wirtschaftswege werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Zwei durch das Gebiet verlaufende Wirtschaftswege werden überplant. Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes werden aber nicht gesehen.

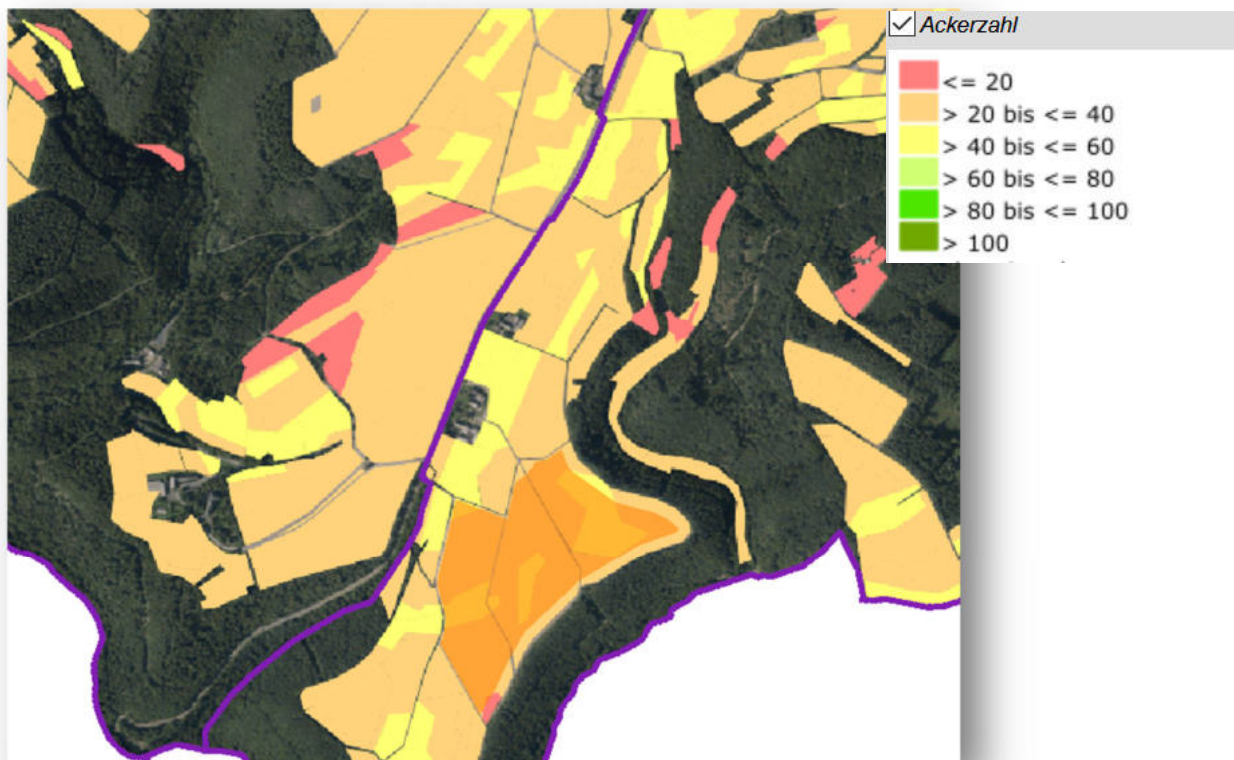


Abbildung 30:

Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau /

Die Ackerzahlen liegen in den Planbereichen etwa zwischen 20 und 40. Um eine Zersplitterung sowohl der Solar- als auch der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden – wie sie auch vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum im Rahmen der Trägerbeteiligung angemerkt wurde –, wird die Fläche begradigt. Hierfür werden Potenzialflächen mit einer Ackerzahl von bis zu 60 herangezogen. Die Flächen zählen in der Gemarkung Landkern zu den Bereichen mittlerer und hoher Erträge.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die Bodenerosionsgefährdung wirkungsvoll unterbunden.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass die gegenständlichen Flächen derzeit als Ackerland bewirtschaftet werden. Es liegen für den Bereich durchschnittliche Ackerzahlen von 38 vor. Im Rahmen der weiteren Planung sollten, so gut wie möglich, unwirtschaftliche landwirtschaftliche Restflächen vermieden werden. Die im Umfeld liegende landwirtschaftliche Hofstelle mit Tierhaltung ist im Rahmen der weiteren Planungen zu berücksichtigen.

7.11.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Die Planflächen sind bis auf den nördlichen Teilbereich von Waldflächen umgeben. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.



Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer zu rechnen, auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird. Im Rahmen der weiteren Planungen ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu den Waldbereichen zu gewährleisten.

7.11.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen kann aufgrund der Entfernungen und der Orientierung der Module in südlicher Richtung sowie der bestehenden randlichen Eingrünung der Landesstraße L100 ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind allerdings die Belange des Flugplatzes Büchel näher zu prüfen.

7.11.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Auswirkungen auf Versorgungsleitungen werden derzeit nicht gesehen.

7.11.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen Jorscheid sichtbar sind. Hier ist der Bauschutzbereich des militärischen Flughafens Büchel zu beachten. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

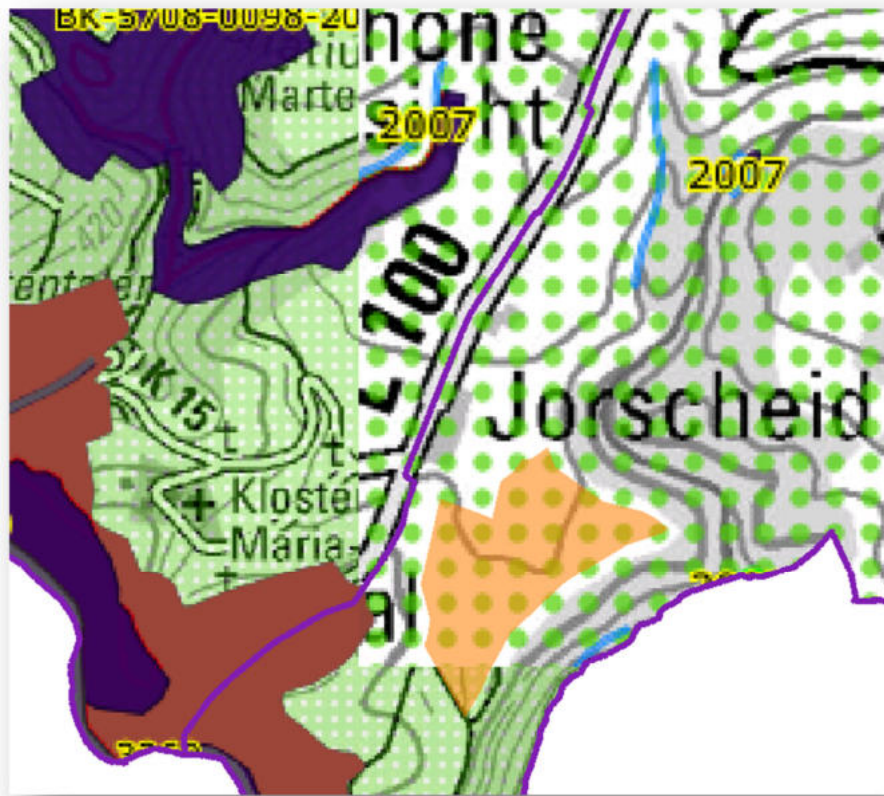
7.11.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		12,52
gewerbliche Bauflächen	12,52	

7.11.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Gevenicher Hochfläche“ sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegt. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ und das Flora-Fauna-Habitat „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“.



- | | |
|--|--------------------------------------|
| Landesgrenze | ND (Naturdenkmale) |
| LRT FFH-Lebensraumtypen | LB (gesch. Landschaftsbestandteil) |
| BK Biotopkataster Punkte | NTP (Naturpark) |
| BK Biotopkataster Linien | NTP (Entwicklungszone) |
| BK Biotopkataster Flächen | NTP (Pflegezone) |
| Biotoptypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Kernzone) |
| Biotoptypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Stillezone in Entwicklungszone) |
| Biotoptypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG | NTP (Stillezone in Pflegezone) |
| FFH Flora-Fauna-Habitate (IUCN IV) | NSG (Naturschutzgebiete) |
| VSG Vogelschutzgebiete (IUCN IV) | LSG (Landschaftsschutzgebiete) |

Abbildung 31: Auszug aus dem Lanis RLP



7.11.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch intensive Acker-/Grünlandnutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz zeigt, das das Plangebiet lediglich im Nordwesten von extremen Starkregenereignis betroffen ist.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.

Bei Landkern ist die Zone III des WSG Enderbachtalsperre betroffen. Dort können die Anlagen laut SGD-Nord errichtet werden.

Der Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage in Wasserschutzgebieten wird zugestimmt, wenn die Vorgaben für diese Anlagen in einem Wasserschutzgebiet aus dem bayrischen Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ beachtet werden.

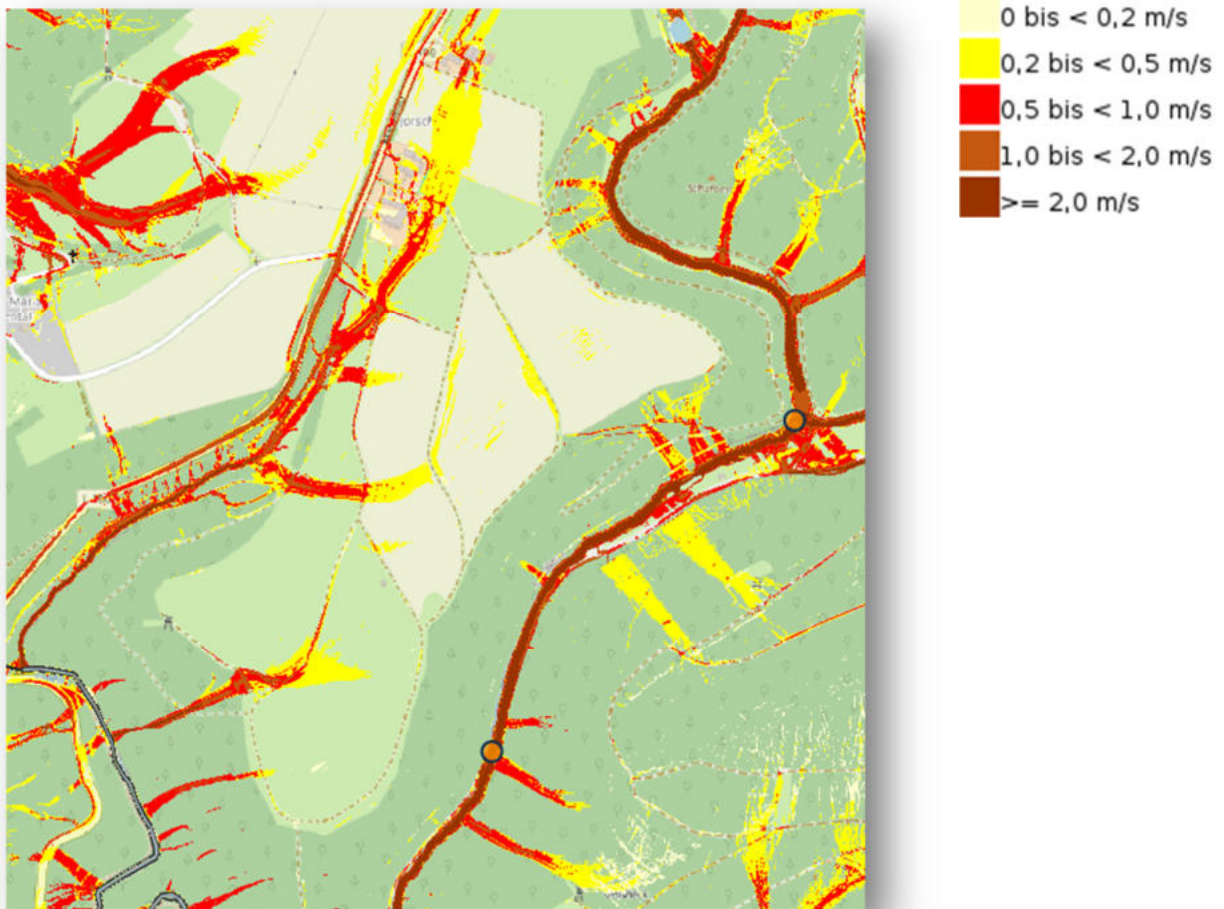


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Das Plangebiet von Landkern ist aus weiterer Entfernung (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) aus Richtung Siedlung Jorscheid (Einzelhäuser) aus einsehbar. Eine Sichtbeziehung gibt es ebenfalls zu dem naheliegenden Jorscheidhof in nördlicher Richtung. Ansonsten ist das Plangebiet durch Wald abgeschirmt.

Die Auswirkungen zur Einsehbarkeit im Bereich des Endertbachtals sind noch detailliert im



Rahmen einer Landschaftsbildmodellierung und durch Blendgutachten zu ermitteln.
Mit Bezug auf die Mikroebene 0-50 m sind die Plangebiete dann einsehbar, wenn sich der Betrachter im Waldrandbereich, bzw. auf den Wegen des Plangebietes oder daran angrenzend befindet. Durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein.

Mensch/Erholung

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich außerhalb der Planfläche. Die Erholungsqualität der Flächen wird eher gering eingestuft, da hier lediglich eine Naherholungsfunktion testiert wird.

Flora, Fauna, Biotope

Eine detaillierte Biotopkartierung hat im Laufe der nachfolgenden Planungen zu erfolgen. Die Fläche stellt sich als intensiv genutzter Acker dar.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Bodenbrüter) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Es bestehen keine Bedenken unter Vorbehalt.

7.11.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche



- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-

Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo



Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

7.11.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Es sind landesweit erfasste Biotope von der Planung betroffen. Die Planfläche stellt sich als intensiv genutzter Acker dar.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotope und Schutzgebiete werden nicht prognostiziert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, der Entfernung zur Siedlungsfläche und durch die geplante randliche Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt. Bedingt durch die Vorbelastung im Gebiet und da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet. Jedoch muss die eine randliche Eingrünung nach Norden erfolgen um die nahe gelegenen Höfe abzuschirmen.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter



Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt und eine langfristige Pflege sichergestellt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen.

Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen Jorscheid sichtbar sind. Hier ist der Bauschutzbereich des militärischen Flughafens Büchel zu beachten. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte darauf geachtet werden, dass für die Landwirtschaft keine unwirtschaftlichen Restflächen übrig bleiben, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Agrarstruktur führen.

7.11.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG

7.12 Müllenbach

7.12.1 Lage und Geltungsbereich

Die geplanten Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich im Süden der Gemarkung im Bereich der Flur 8 (Flurbezeichnung „Bei Hersteinenborn“ und „Auf Mühlenkälchen“).

Die Flächen in Müllenbach umfassen insgesamt ca. 26,81 ha.

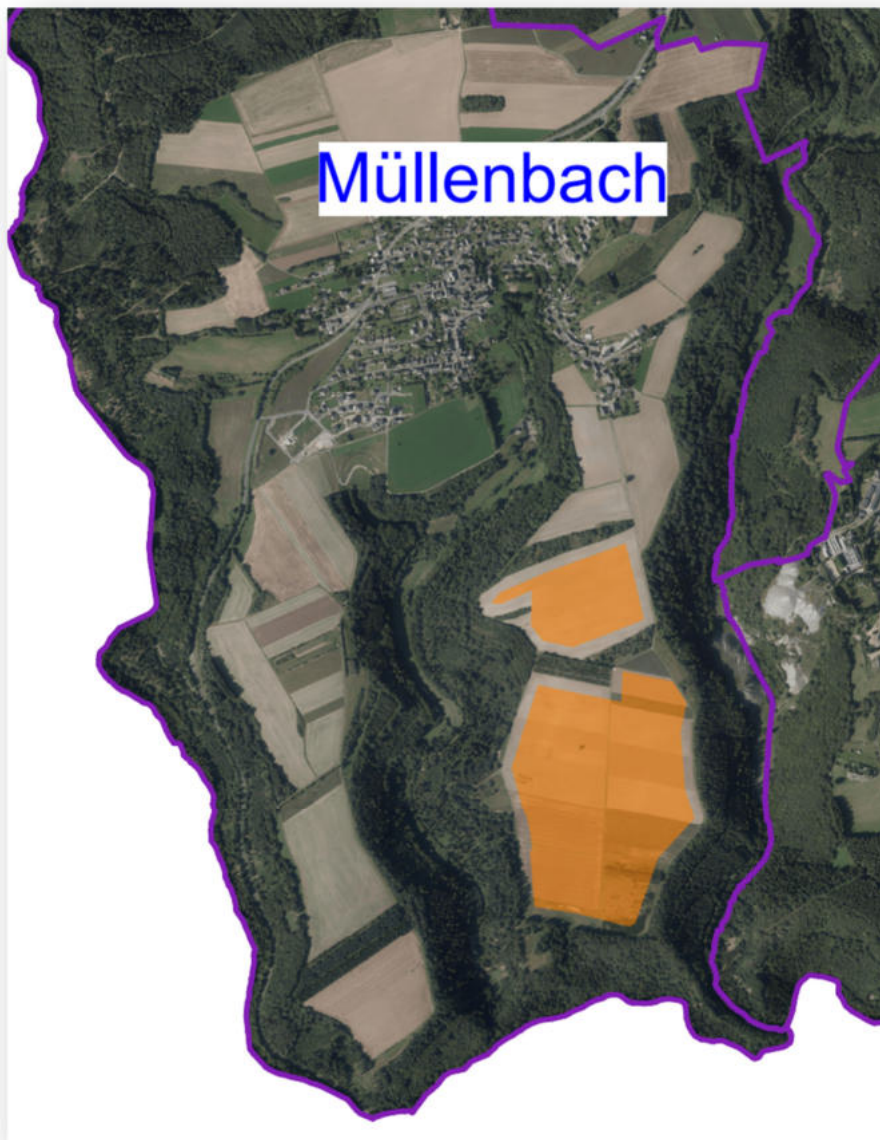


Abbildung 25: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH



7.12.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
-  Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
-  Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
-  Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
-  Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
-  Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz
-  Vorranggebiet Grundwasserschutz

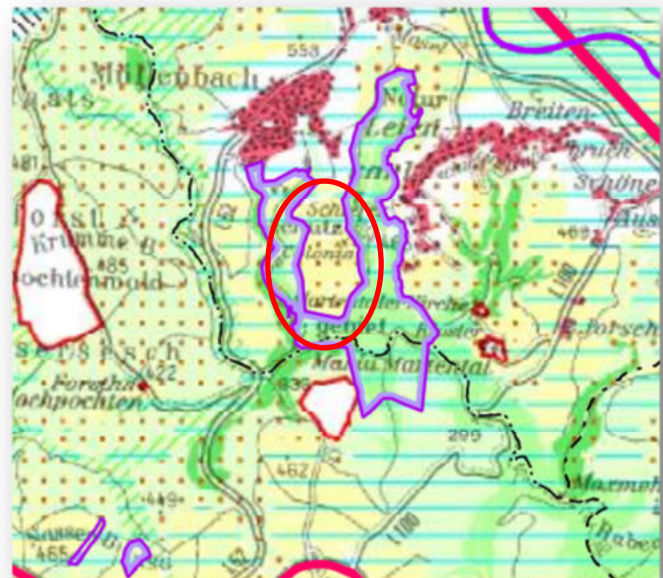


Abbildung 32 26: Ausschnitt RROPL



Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Natürliche Ressourcen

Wasser und Hochwasserschutz

G 64

Eine in qualitativer wie quantitativer Hinsicht ausreichende Wasserversorgung in allen Teilräumen der Region ist als Lebensgrundlage für die Bevölkerung entscheidend und soll deshalb bei allen Planungen und Maßnahmen besonders beachtet werden.

Begründung/Erläuterung: Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind in der Plankarte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Ressource Grundwasser dargestellt. In diesen Gebieten kommt dem Grundwasserschutz bei raumbedeutsamen Entscheidungen besonderes Gewicht zu. Die bestehenden Wasserschutzgebiete, die bereits durch Rechtsverordnungen unbefristet geschützt sind, wurden nicht in der Plankarte dargestellt. Sie wurden jedoch bei der Ausweisung konkurrierender Vorranggebiete berücksichtigt, da die Trinkwasserversorgung ein unverzichtbarer Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist.

Ressourcenschutz

G 81

In den Vorbehaltsgebieten Ressourcenschutz soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen und sollen Beeinträchtigungen der Wasserressourcen vermieden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zugelassen werden, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind.

Hier soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen und Beeinträchtigungen der Wasserressourcen sollen vermieden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zugelassen werden, wie nachhaltige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind.

Es handelt sich um bedeutende Flächen des regionalen Biotopverbundes, die gleichzeitig von herausragender Bedeutung als Wassergewinnungsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung sind. Die besondere Bedeutung ergibt sich dadurch, dass jede Ressource allein schon die Festlegung als Vorbehaltsgebiet rechtfertigen würde.

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung.



7.12.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

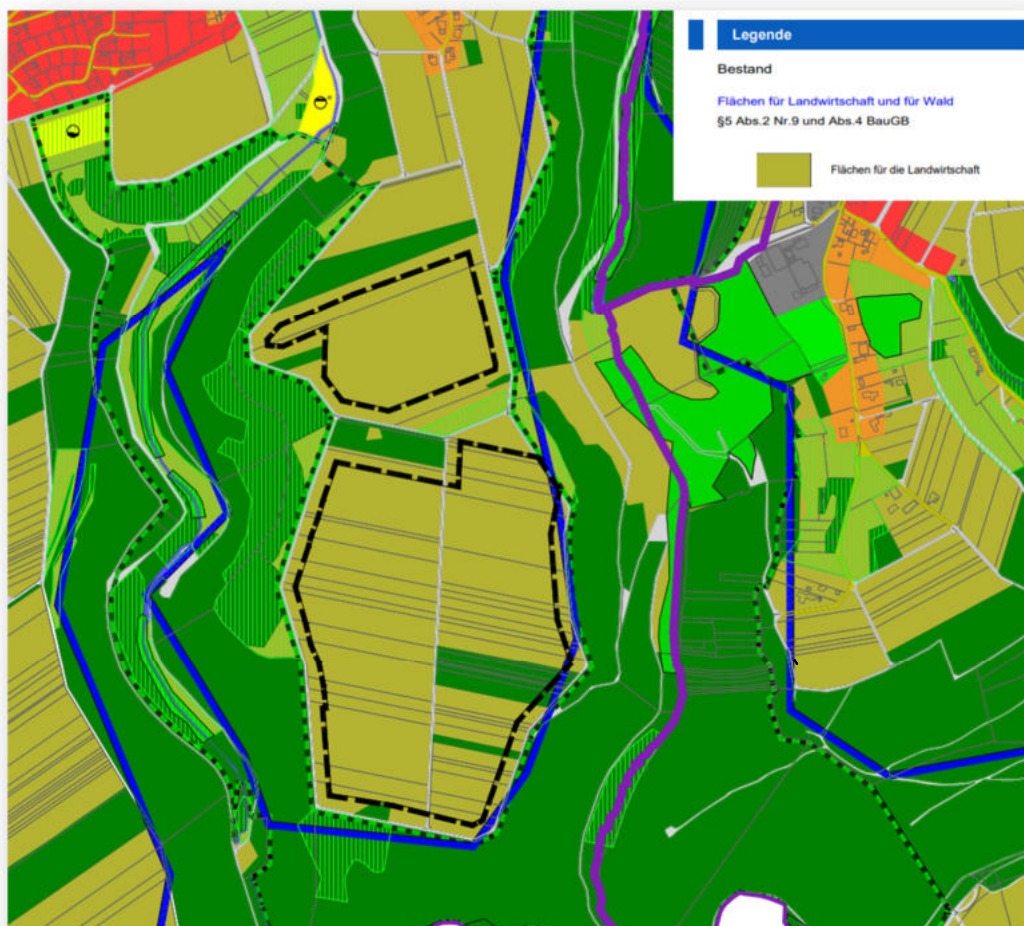
7.12.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus den nachfolgenden Abbildungen hervor:

Aktuelle Darstellung

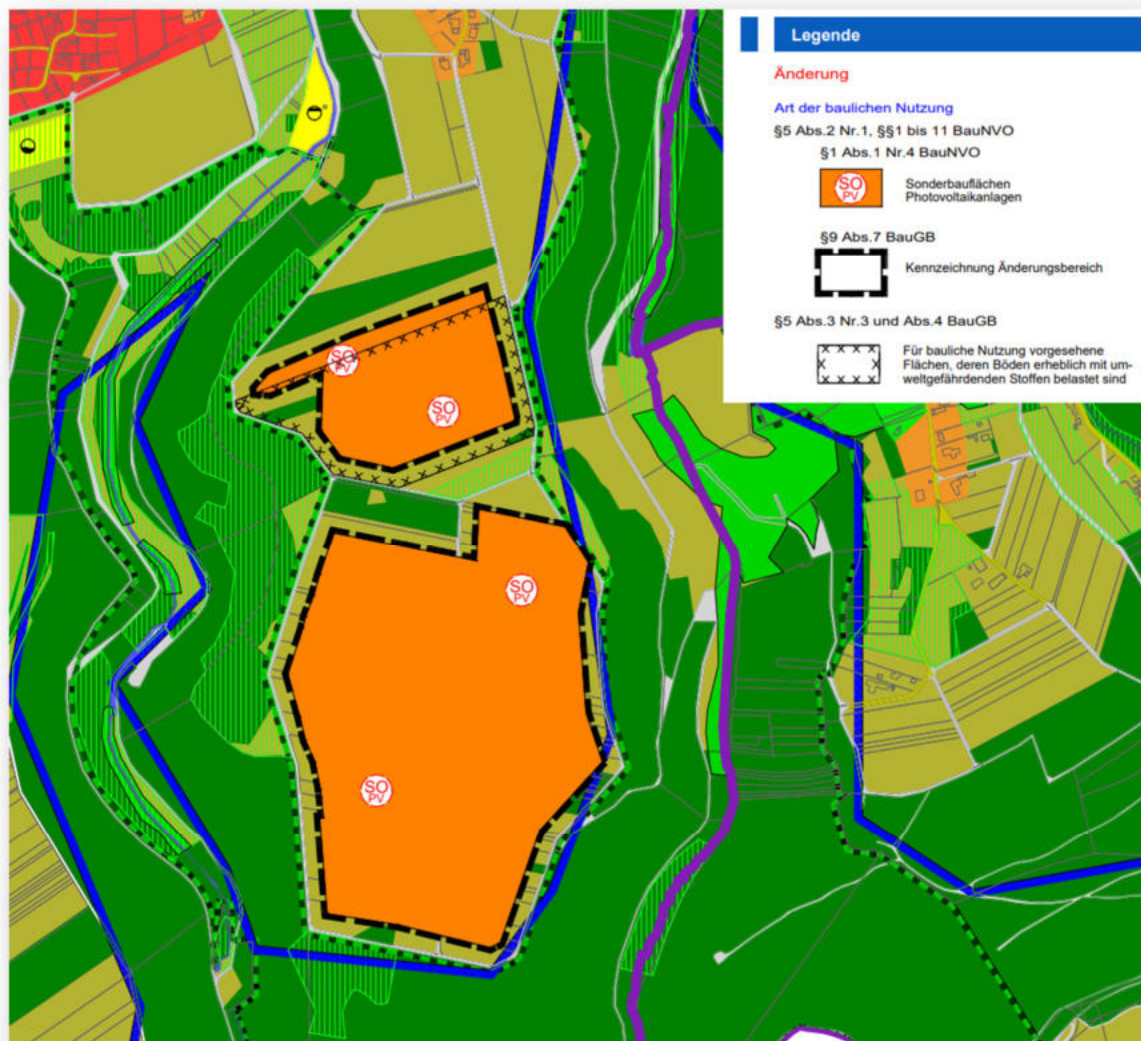
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.





Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 26,81 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.





7.12.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 12: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000–Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ja
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Ja
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Ja
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja tlw.
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Ja
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

7.12.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrezufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

7.12.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 26,81 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Durch die Inanspruchnahme des mittig durch das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweges ergeben sich für die Land- und Forstwirtschaft geringe Umwege. Hier sind die randlich Planungsgebiete liegenden Wirtschaftswegen weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner großen Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen.

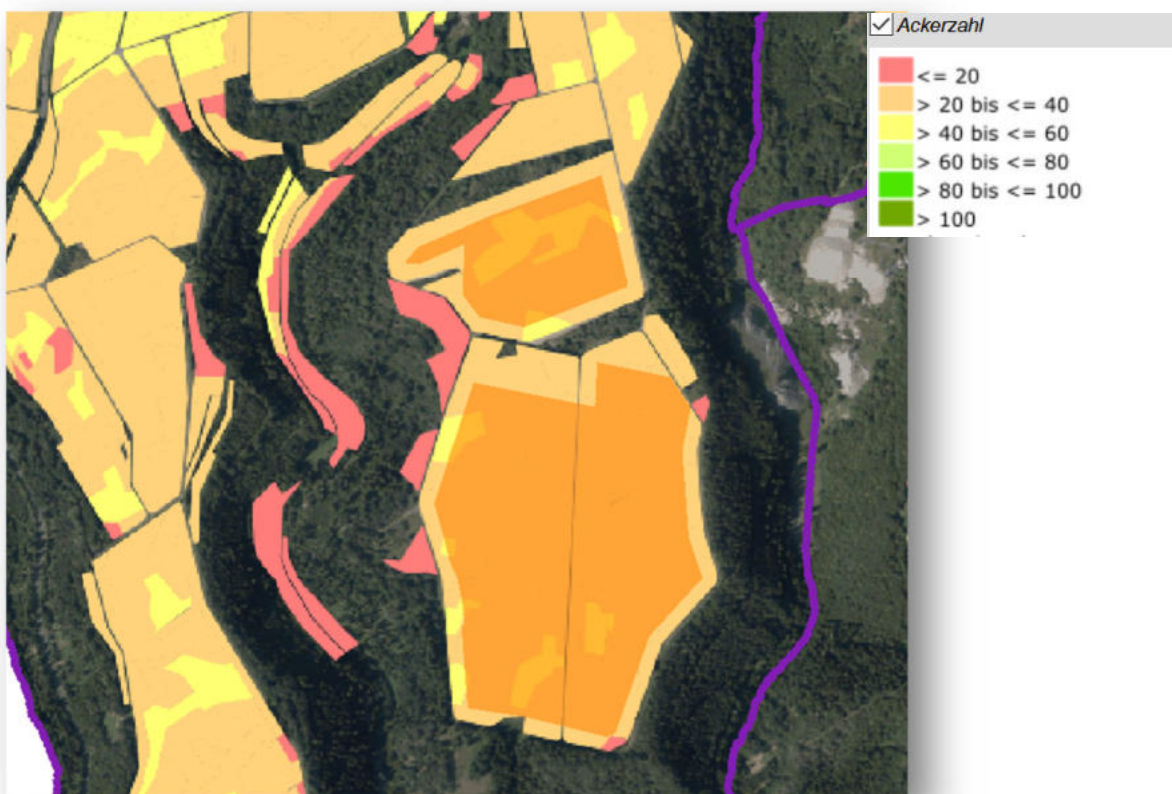


Abbildung 30: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau /

Die Ackerzahlen liegen in den Planbereichen etwa zwischen 20 und 40. Die Flächen zählen in der Gemarkung Müllenbach zu den Bereichen mittlerer Erträge. Zur Vermeidung einer Zersplitterung von Solar- und landwirtschaftlichen Flächen wird die Fläche begradigt. Dabei werden Potenzialflächen mit einer Ackerzahl bis 60 genutzt.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die ermittelte Bodenerosionsgefährdung für große Teile der Flächen wirkungsvoll unterbunden.



Aufgrund des großen Flächenumfangs ist laut **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** eine landwirtschaftliche Betroffenheit gegeben, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher zu betrachten ist. Zudem sollten im Rahmen der weiteren Planung, so gut wie möglich, unwirtschaftliche landwirtschaftliche Restflächen vermieden werden.

7.12.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Die Planflächen sind bis auf den nördlichen Teilbereich von Waldflächen umgeben. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer zu rechnen, auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

7.12.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen kann aufgrund der Entfernungen und der Orientierung der Module in südlicher Richtung ausgeschlossen werden. Im Rahmen der weiteren Planverfahren sind die Auswirkungen auf den Flugplatz Büchel zu prüfen.

7.12.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Auswirkungen auf Versorgungsleitungen werden derzeit nicht gesehen.

7.12.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn** weist darauf hin, dass die Flächen Kaulenbachtal im Bauschutzbereich, Schutzbereich Munition des militärischen Flughafen Büchel liegen und diese Belange in folgenden Planungen zu berücksichtigen sind. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

7.12.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		26,81
gewerbliche Bauflächen	26,81	



7.12.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Müllenbacher Riedelland“ sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegt. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ und das Flora-Fauna-Habitat „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“. Des Weiteren grenzen das Naturschutzgebiet „Müllenbachtal - Kaulenbachtal“ sowie der Biotopkomplex „Kaulenbachtal mit ehemaligem Schieferbergwerk - Teilgebiet des NSG Müllenbachtal/Kaulenbachtal“ unmittelbar an das Plangebiet an.). Daher ist durch eine Erheblichkeitsabschätzung / FFH-Vorprüfung nachzuweisen, dass die Schutzgüter der Natura 2000 - Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

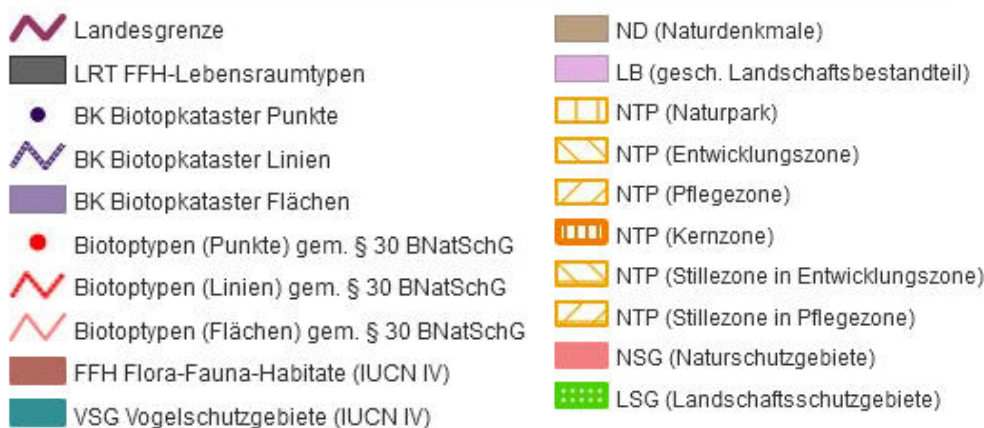
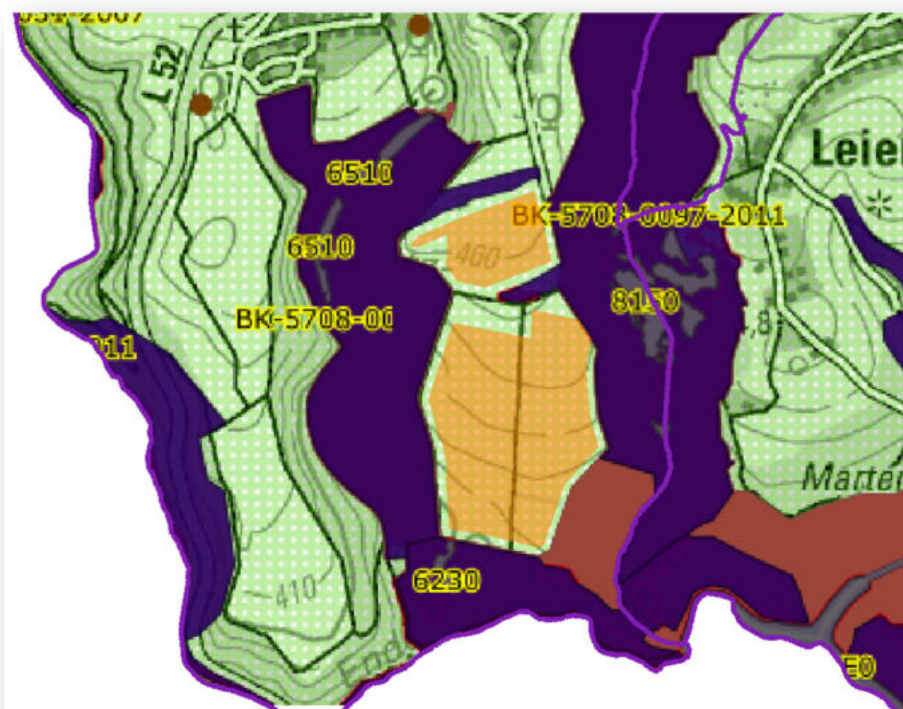




Abbildung 33: Auszug aus dem Lanis RLP

7.12.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch intensive Acker-/Grünlandnutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), Mainz** ist zu beachten, dass in der Gemarkung Müllenbach ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Dachschiefer erfolgte.

In den vorliegenden Unterlagen des LGB sind im Bereich des südlichen Plangebietes (nordöstlicher Bereich) Grubenbaue des Bergwerks "Colonia" in Teufen von ca. 30 m bis 125 m dokumentiert. Ob diese Grubenbaue sich der Tagesoberfläche weiter nähern, kann anhand der dem LGB vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden, da die tagesnahen Grubengebäude nur "nachrichtlich" dargestellt sind (siehe "allgemeine Hinweise").

Des Weiteren befindet sich unmittelbar östlich des in Rede stehenden Gebietes eine Tagesöffnung mit einer Schachtgeometrie von 2 m x 3 m und unbekannter Teufe. Diese Tagesöffnung ist ebenfalls nur "nachrichtlich" bis zu einer Teufe von 15 m dargestellt - es gilt als wahrscheinlich, dass dies nicht die Endteufe ist.

Im nördlichen Teilgebiet (südlicher Bereich) in der Gemarkung Müllenbach sind Grubenbaue der stillgelegten Dachschiefergrube "Hoffnung und Hoffnung I" in Teufen zwischen ca. 0 und 15 m dokumentiert.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Es wird für die zukünftigen Bauvorhaben in der Gemarkung Müllenbach dringend die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dies gebührenpflichtig ist.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich im Umfeld der geplanten Fläche Altablagerungen Müllenbach, Flur 8, Flurstück 72 befinden.

Die Fläche wurde in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden

ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die **Regionalstelle WAB der SGD Nord, Koblenz** teilt folgendes mit:

Müllenbach liegt in der Zone III des zugunsten des Kreiswasserwerkes Cochem-Zell für eine künftige Trinkwassertalsperre abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Endertbachtalsperre“. Der Errichtung und Betrieb einer PV- Anlage wird nur zugestimmt, wenn die Vorgaben für diese Anlagen in einem Wasserschutzgebiet aus dem bayrischen Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ beachtet werden.

Die Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz zeigt, das das Plangebiet aus südlicher und westlicher Richtung von extremen Starkregenereignis tangiert werden kann.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.

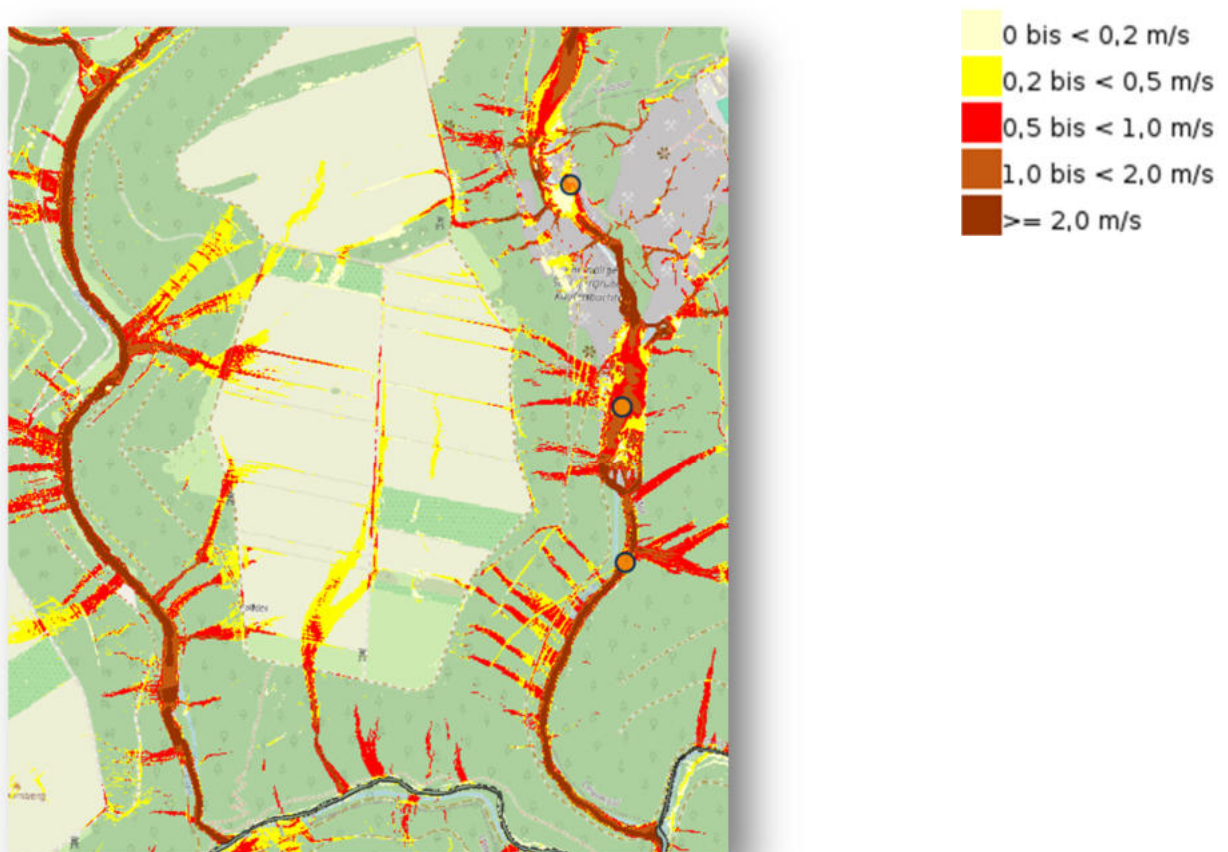


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/>)



sturzflutkarte).

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist aus weiterer Entfernung (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) aus Richtung Norden von Müllenbach (Einzelhäuser) aufgrund der bestehenden Grünstrukturen kaum einsehbar.

Die Auswirkungen zur Einsehbarkeit sind noch detailliert im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse und durch Blendgutachten zu ermitteln.

Mit Bezug auf die Mikroebene 0-50 m sind die Plangebiete dann einsehbar, wenn sich der Betrachter im Waldrandbereich, bzw. auf den Wegen des Plangebietes oder daran angrenzend befindet. Durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen für die nicht von Wald umgebenden Bereiche kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein.

Mensch/Erholung

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich außerhalb der Planfläche. Die Erholungsqualität der Flächen wird eher gering eingestuft, da hier lediglich eine Naherholungsfunktion testiert wird.

Flora, Fauna, Biotope

Eine detaillierte Biotopkartierung muss im Rahmen der verbindlichen Bauleiplanung erfolgen.

Die Planfläche ist strukturreich. Die Fläche ist insgesamt landwirtschaftlich genutzt. Der nördliche Bereich ist als intensiv genutzter Acker anzusehen. Der restliche Bereich ist jedoch als teilweise extensiv genutzt anzusehen. Hier finden sich Blühstreifen, Feldfutteranbau, Extensiväcker und Brachen sowie eine kleine Weihnachtsbaumkultur. Der südlichste und südöstliche Bereich ist verbracht und es besteht ein Verdacht auf gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG. Aufgrund des Zustands der Flächen zum Zeitpunkt der Begehung (Herbst) können hierzu aber keine gesicherten Aussagen getroffen werden. Mit Bezug auf die floristische Eignung kann durch eine entsprechende Kartierung der Grünlandflächen im Mai/Juni die Erheblichkeit (pot. Beeinträchtigung von Flächen, die gemäß § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG dem Pauschalschutz unterliegen) ermittelt werden.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Bodenbrüter) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten.

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** wird wie folgt Stellung genommen:



Das Plangebiet liegt im südlichen Gemarkungsbereich von Müllenbach auf dem Höhenrücken zwischen Kaulenbach und Müllenbach. Es wird eingerahmt von ausgewiesenen Schutzgebieten (NSG, FFH, EU-VSG). Der Höhenrücken ist strukturreich und geprägt von unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzungsarten und -intensitäten. Naturschutzfachlich ist dieser Gemarkungsbereich von Müllenbach als hochwertig einzustufen.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** folgendes mit, Müllenbach, nördliche Teilflächen Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt.

Die nördlichen Planungsteilbereiche überlagern eine frühgeschichtliche Fundstelle (Grabgärten). Es wird daher im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine geomagnetische Untersuchung gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

Müllenbach südliche Teilfläche

Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter Vorbehalt.

7.12.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo



Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-

Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo



Betriebsbedingt Wartung

gering im Verhältnis zum
Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

7.12.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Es sind landesweit erfasste Biotop von der Planung betroffen. Die Fläche ist insgesamt landwirtschaftlich genutzt. Der nördliche Bereich ist als intensiv genutzter Acker anzusehen. Der restliche Bereich ist jedoch als teilweise extensiv genutzt anzusehen. Hier finden sich Blühstreifen, Feldfutteranbau, Extensiväcker und Brachen sowie eine kleine Weihnachtsbaumkultur. Der südlichste und südöstliche Bereich ist verbracht und es besteht ein Verdacht auf gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG. Aufgrund des Zustands der Flächen zum Zeitpunkt der Begehung (Herbst) können hierzu aber keine gesicherten Aussagen getroffen werden. Mit Bezug auf die floristische Eignung kann durch eine entsprechende Kartierung der Grünlandflächen im Mai/Juni die Erheblichkeit (pot. Beeinträchtigung von Flächen, die gemäß § 15 LNatSchG/§ 30 BNatSchG dem Pauschalschutz unterliegen) ermittelt werden.

Es ist durch eine Erheblichkeitsabschätzung bzw. FFH-Vorprüfung nachzuweisen, dass die Schutzgüter der Natura-2000-Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotop und Schutzgebiete werden nicht prognostiziert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, der Entfernung zur Siedlungsfläche und durch die geplante randliche Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt. Bedingt durch die Vorbelastung im Gebiet und da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild vertiefend zu prüfen.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.



Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt bzw. wo diese schon vorhanden sind, werden sie erhalten und eine langfristige Pflege sichergestellt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebietes gelangen.

Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

Es wird für die zukünftigen Bauvorhaben in der Gemarkung Müllenbach, aufgrund der Grubenbaue, dringend die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

Die in der Planzeichnung dargestellte Altablagerung (Müllenbach, Flur 8, Flurstück 72) ist beachtlich.

Müllenbach liegt in der Zone III des zugunsten des Kreiswasserwerkes Cochem-Zell für eine künftige Trinkwassertalsperre abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Endertbachtalsperre“. Der Errichtung und Betrieb einer PV- Anlage wird nur zugestimmt, wenn die Vorgaben für diese Anlagen in einem Wasserschutzgebiet aus dem bayrischen Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ beachtet werden.

Es wird eingerahmt von ausgewiesenen Schutzgebieten (NSG, FFH, EU-VSG). Auf diese ist im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutzes eingehend einzugehen.

Die nördlichen Planungsteilbereiche überlagern eine frühgeschichtliche Fundstelle (Grabgärten). Es wird daher im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine geomagnetische Untersuchung gefordert.

7.12.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Erheblichkeitsabschätzung bzw. FFH-Vorprüfung



7.13 Roes

7.13.1 Lage und Geltungsbereich

Die geplanten Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich im Norden der Gemarkung im Bereich der Flur 3 (Flurbezeichnung „Kolliger Büsch“ und „Liweringsberg“).

Die Flächen in Roes umfassen insgesamt ca. 13,43 ha

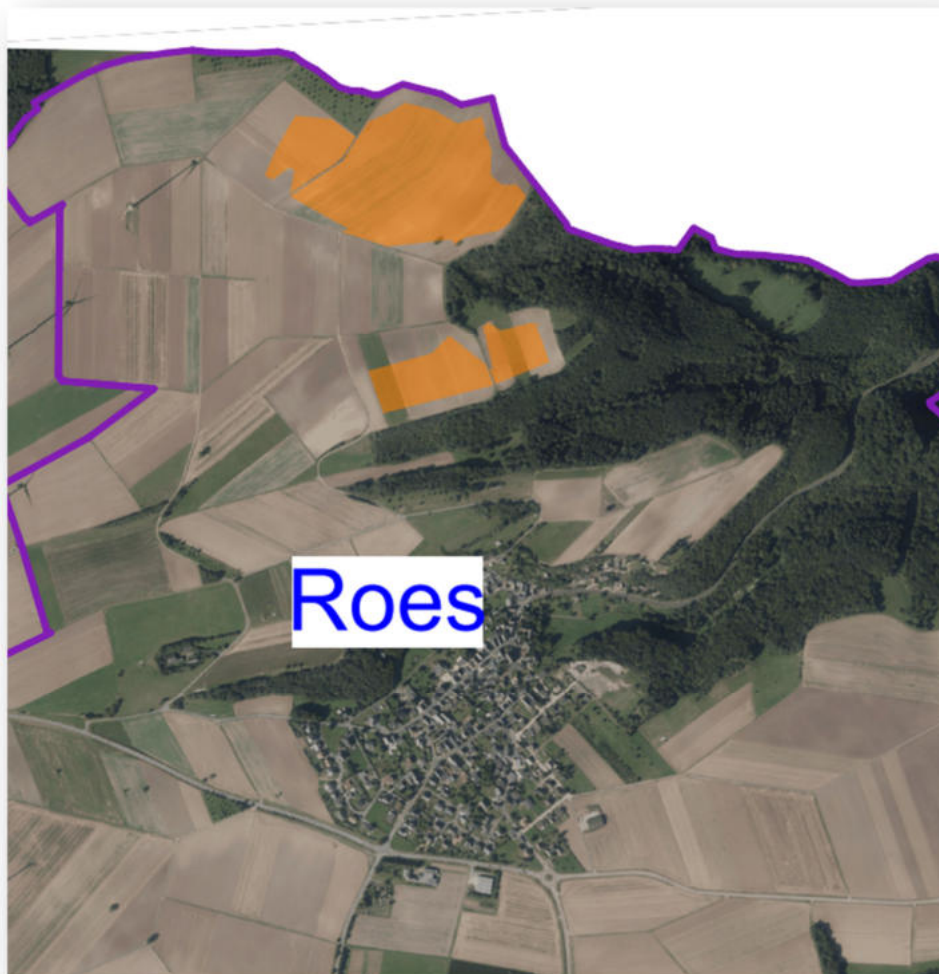
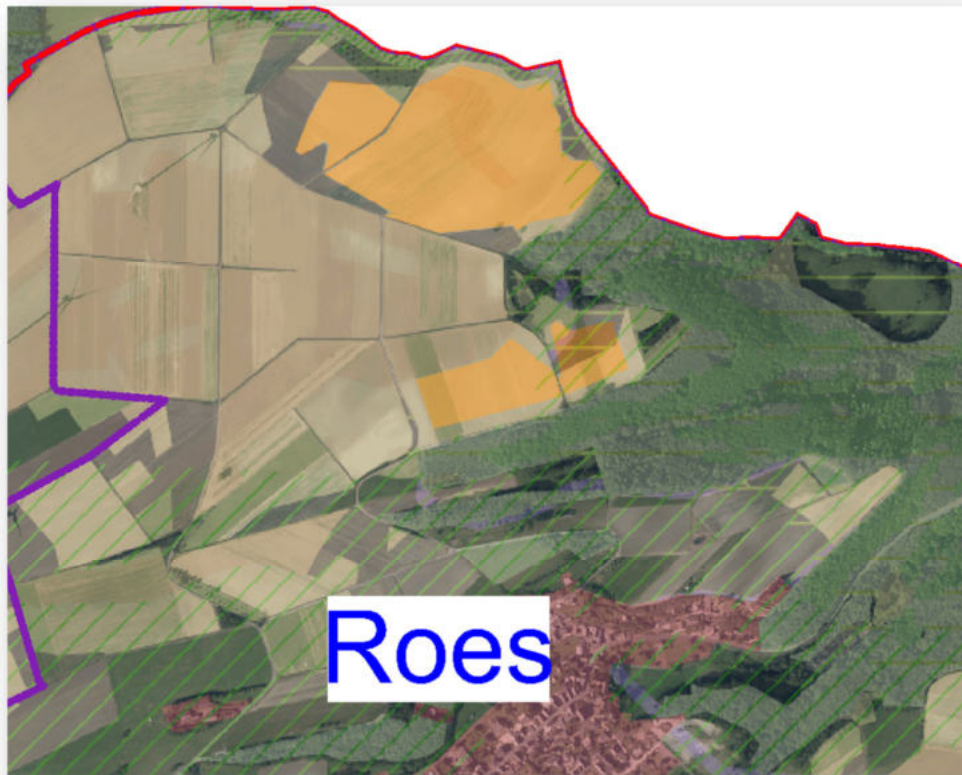


Abbildung 25: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH

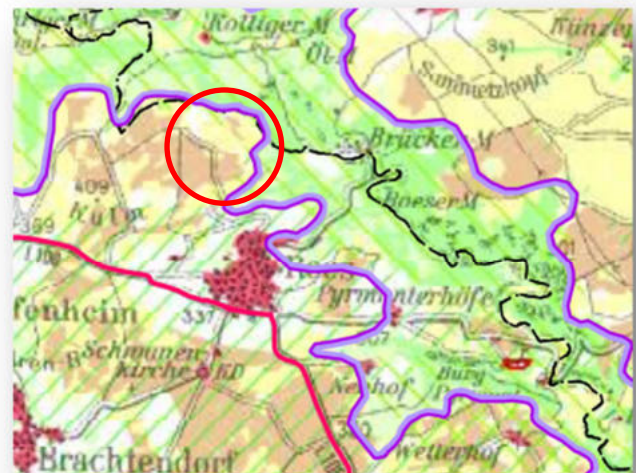


7.13.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

Abbildung 34 26: Ausschnitt RROPL





Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G 86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung.

Freizeit, Erholung und Tourismus

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Durch die umgebenden Waldflächen wird die geplante Anlage in das Landschaftsbild eingebunden. In dem fehlenden Teilstück ist eine randliche Eingrünung vorgesehen. Aufgrund der geringen Bauhöhen ist die Einsehbarkeit gering.

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

7.13.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.13.4 Flächennutzungsplan

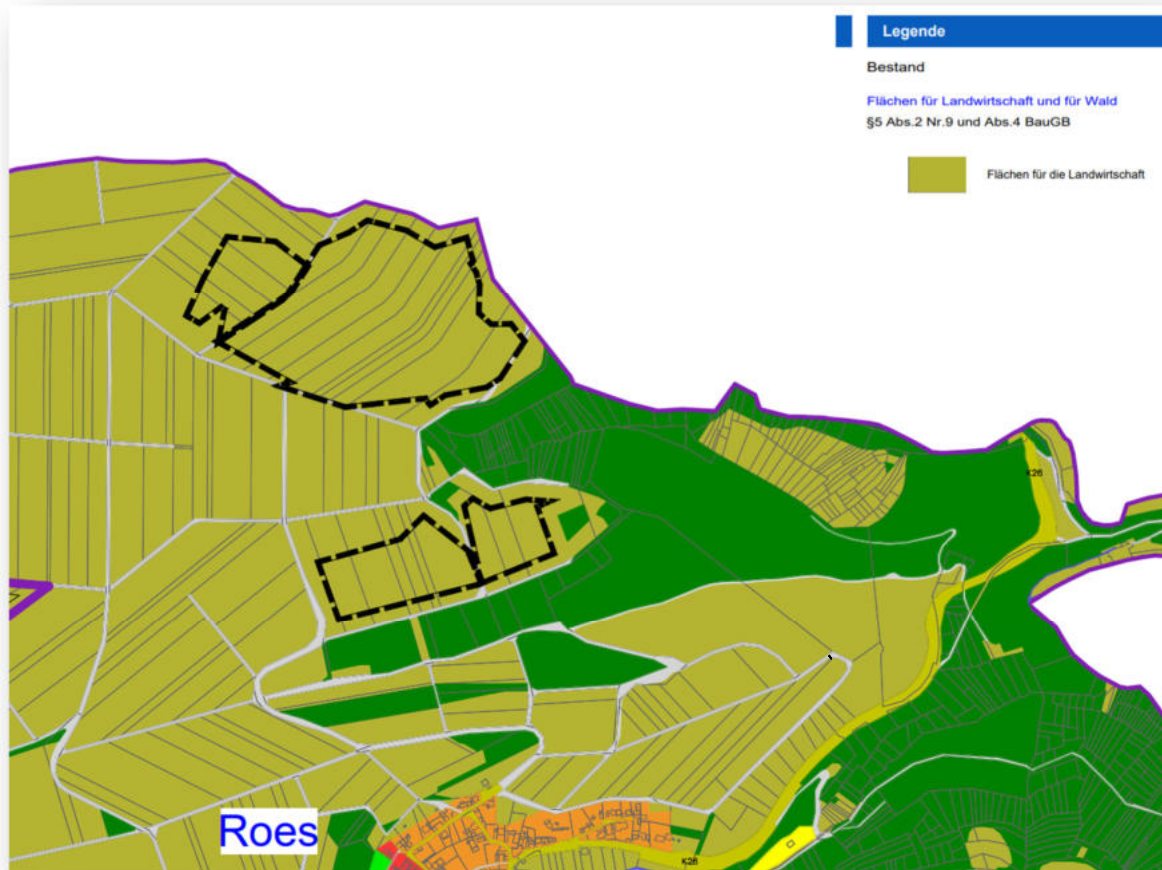
Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.



Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus den nachfolgenden Abbildungen hervor:

Aktuelle Darstellung

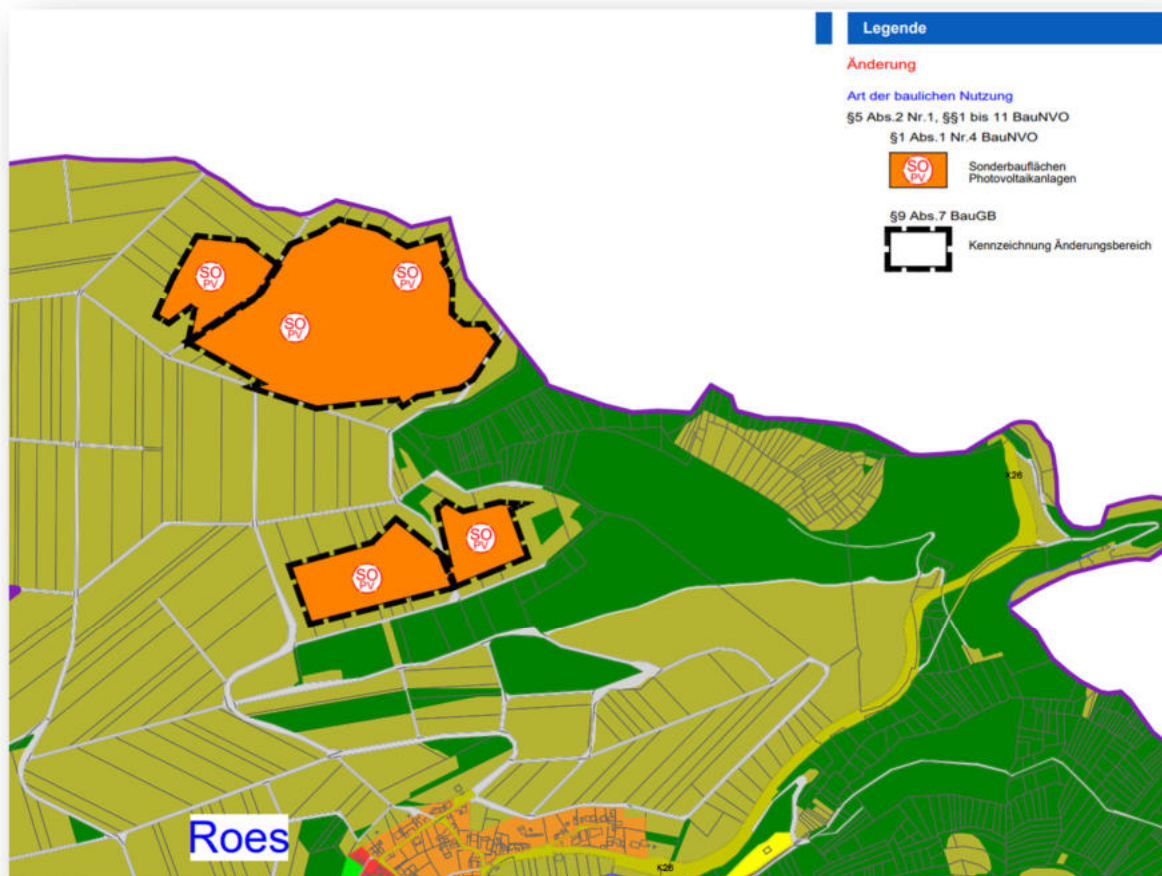
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.





Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 13,43 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.





7.13.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 13: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000–Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ja
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Ja
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur- Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Ja
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Ja
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja tlw.
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

7.13.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehruzufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

7.13.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 13,43 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

In Roes ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu klären, wie landwirtschaftliche Wegenetz zu berücksichtigen ist. Hier kann durch die Nutzung von alternativen Wegen eine Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen werden.

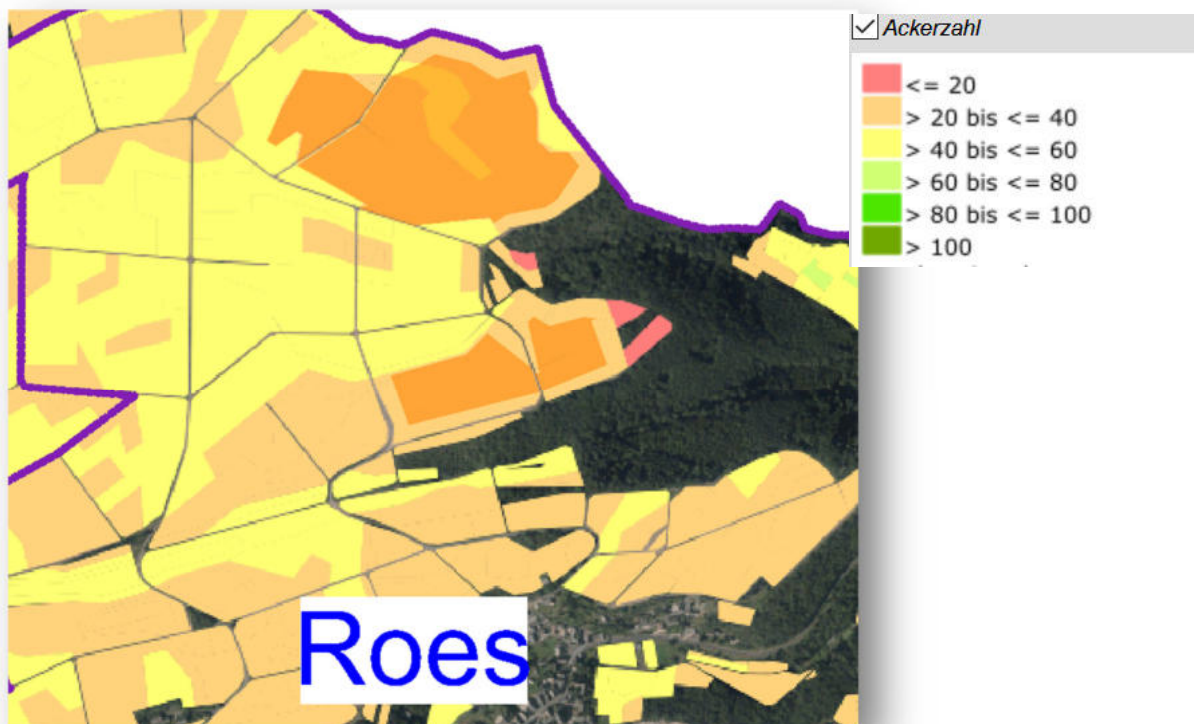


Abbildung 30: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau /

Die Ackerzahlen liegen in den Planbereichen etwa zwischen 20 und 40. Die Flächen zählen in der Gemarkung Roes zu den Bereichen mittlerer und hoher Erträge. Zur Vermeidung einer Zersplitterung der Solar- und landwirtschaftlichen Nutzflächen wird die Fläche begradigt. Entsprechend der Hinweise des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum im Rahmen der Trägebeteiligung werden hierfür Potenzialflächen mit einer Ackerzahl von bis zu 60



herangezogen.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die ermittelte Bodenerosionsgefährdung für große Teile der Flächen wirkungsvoll unterbunden.

Die **LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz** teilt mit, dass es sich um Ackerland handelt. Die durchschnittliche Ackerzahl für Roes wurde mit 41 festgelegt, die EMZ beträgt 44.

Im Rahmen der weiteren Planung sollten, so gut wie möglich, unwirtschaftliche landwirtschaftliche Restflächen vermieden werden.

7.13.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Die Planflächen sind bis auf den westlichen Teilbereich von Waldflächen umgeben. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer zu rechnen, auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

7.13.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen kann aufgrund der Entfernungen und der Orientierung der Module in südlicher Richtung ausgeschlossen werden.

7.13.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Auswirkungen auf Versorgungsleitungen werden derzeit nicht gesehen.

7.13.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

7.13.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		13,43
gewerbliche Bauflächen	13,43	

7.13.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Kaisersescher Eifelrand“ sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ liegt. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“. Des Weiteren grenzen der Biotopkomplex „Elzbachtal zwischen Pyrmontermühle und Wingertsberg“ sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG unmittelbar an das Plangebiet an. Zusätzlich liegt das Plangebiet innerhalb eines im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Vorbehaltsgebietes für den regionalen Biotopverbund (G 63).

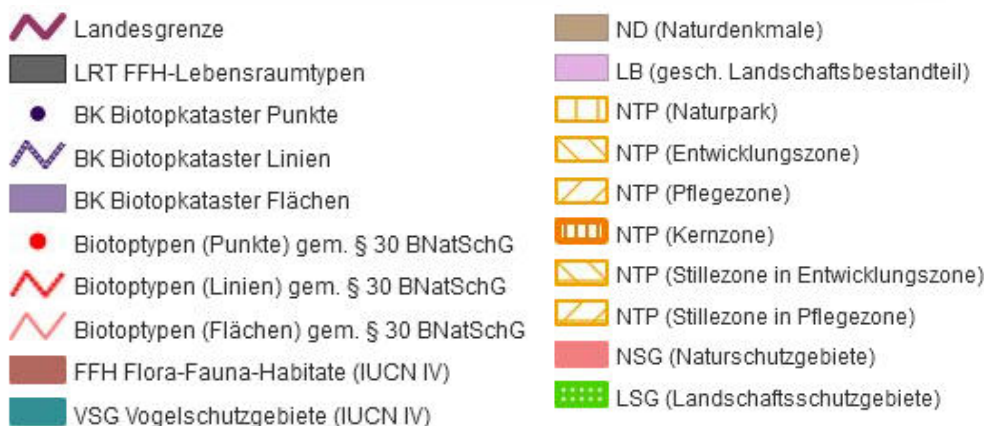
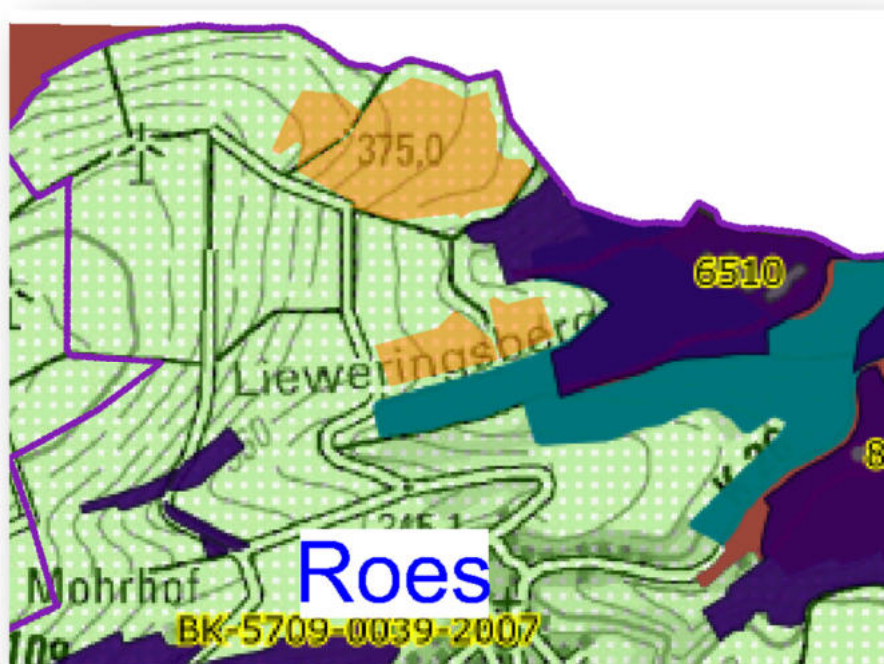


Abbildung 35: Auszug aus dem Lanis RLP



7.13.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch intensive Acker-/Grünlandnutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz zeigt, dass die südliche Planfläche von einem Ausläufer betroffen ist von extremen Starkregenereignis tangiert werden kann.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.

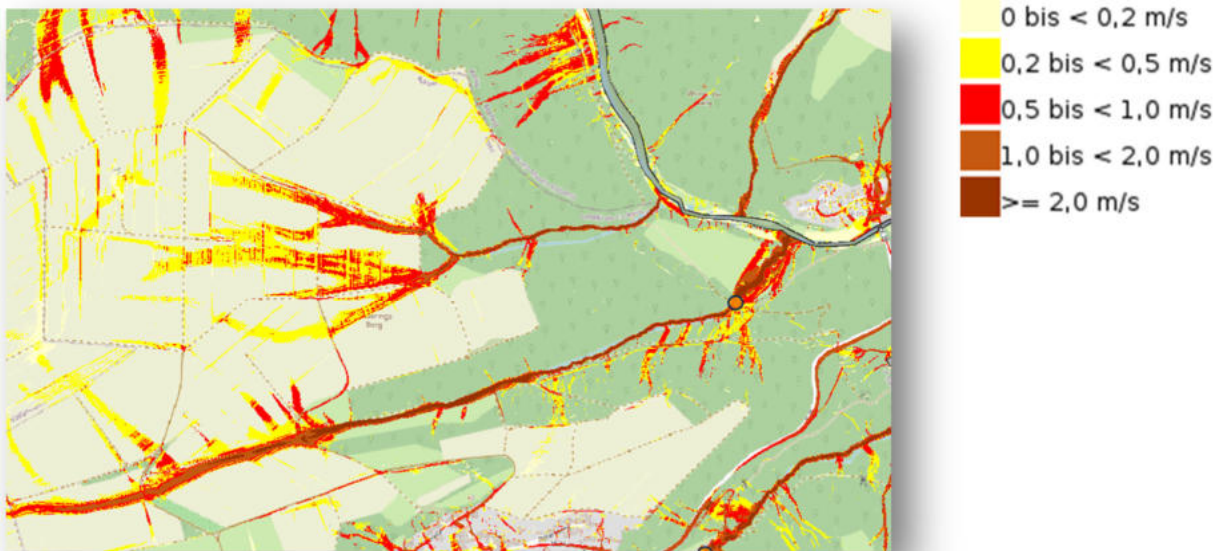


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Das Plangebiet von Roes ist aus weiterer Entfernung (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) aus Süden von Roes (Einzelhäuser) aus einsehbar.

Die Auswirkungen zur Einsehbarkeit werden ggf. noch detailliert im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse ermittelt.

Mit Bezug auf die Mikroebene 0-50 m sind die Plangebiete dann einsehbar, wenn sich der Betrachter im Waldrandbereich, bzw. auf den Wegen des Plangebietes oder daran angrenzend befindet. Durch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen kann eine Einbindung in das bestehende Landschaftsbild stattfinden und die Auswirkungen reduziert werden. Zudem nehmen die Anlagen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m keine exponierte Stellung im Umfeld ein.

Mensch/Erholung

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich außerhalb der Planfläche. Die Erholungsqualität des Plangebietes für den Menschen ist aufgrund der Lage und



der vorhandenen Windkraftanlagen im Umfeld als vorbelastet einzustufen.

Flora, Fauna, Biotope

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bedarf es einer detaillierten Biotopkartierung. Die Planfläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt sich als Acker oder intensiv genutztes Grünland dar.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Bodenbrüter) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten.

Zahlreiche Studien zeigen, dass Photovoltaikanlagen auf zuvor landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bei entsprechender Planung, Umsetzung und Pflege einen deutlichen Zuwachs der Biodiversität zur Folge haben. Ziel sollte die Etablierung von artenreichem Grünland sein, entscheidende Kriterien sind hierbei ein für die Besonnung ausreichender Modulreihenabstand, eine fachgerechte Ansaat mit regionalem Saatgut sowie eine extensive Pflege der Flächen. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland, in Verbindung mit einer randlichen Eingrünung kann bei entsprechender Planumsetzung auch für die Fauna eine Verbesserung der Habitatqualität und ein deutlicher Zuwachs der Artenvielfalt erwartet werden. Somit ist der Eingriff hinsichtlich der Habitatausstattung grundsätzlich als kompensierbar anzusehen.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt folgendes mit:

Roes, nördliche Teilflächen

Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter Vorbehalt.

Roes, südliche Teilflächen

Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt.

Die Planfläche überlagert eine große frühgeschichtliche Fundstelle. Es wird daher im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine geomagnetische Untersuchung gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

Die **GDKE Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz** teilt mit, dass nach Auswertung der Sichtfeldanalysen und eingehender Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Beeinträchtigung von raumwirksamen Kulturdenkmälern gegeben sind. Die zur Rede stehenden Objekte – die Burgen Eltz und Pyrmont – werden durch die relativ flach ausgerichteten Module in ihrer visuellen Integrität und ihrer Raumwirksamkeit nicht gefährdet. Dieser Auffassung schließen sich die **KV Mayen-Koblenz, Untere Landesplanungsbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörden der KV Cochem-Zell** an (vgl. auch hierzu Kapitel 7 der Begründung).



7.13.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung
Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltemöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-



Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module; Blendwirkung durch Module	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind



7.13.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Es sind keine landesweit erfasste Biotop von der Planung betroffen. Die Planfläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt sich als Acker oder intensiv genutztes Grünland dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Vorbehaltsgebietes für den regionalen Biotopverbund (G 63). Die Belange des regionalen Biotopverbundes sind daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und im Abwägungsprozess entsprechend zu behandeln.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotop und Schutzgebiete werden nicht prognostiziert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, der Entfernung zur Siedlungsfläche und durch die geplante randliche Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt. Da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet.

Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt bzw. wo diese schon vorhanden sind, werden sie erhalten und eine langfristige Pflege sichergestellt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen.

Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die südliche Planfläche überlagert eine große frühgeschichtliche Fundstelle. Es wird daher im Bebauungsplanaufstellungsverfahren eine geomagnetische Untersuchung gefordert. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.



7.13.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Prüfung der Belange des regionalen Biotopverbundes



7.14 Urmersbach

7.14.1 Lage und Geltungsbereich

Die geplanten Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich im Westen und im Osten der Gemarkung im Bereich der Flur 14 und 15 (Flurbezeichnungen „Am Landgraben“, „Auf der Hohn“ und „In der Hordell“).

Die Flächen in Urmersbach umfassen insgesamt ca. 42,54 ha

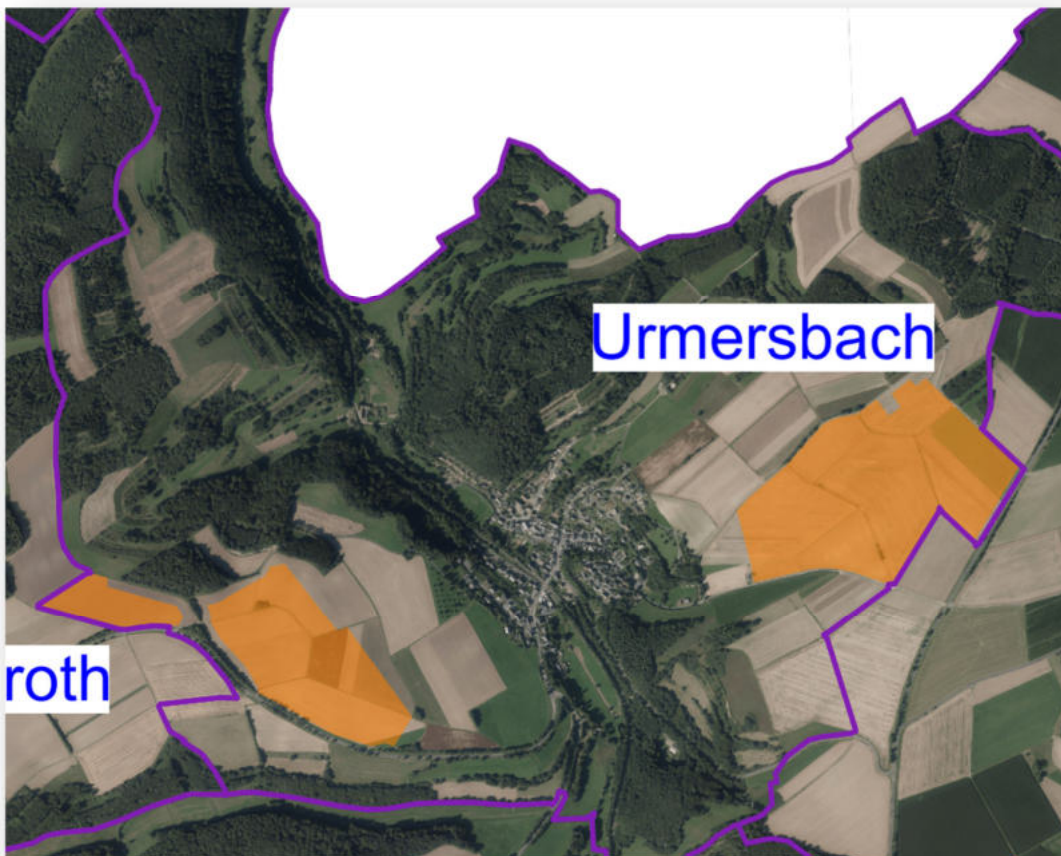
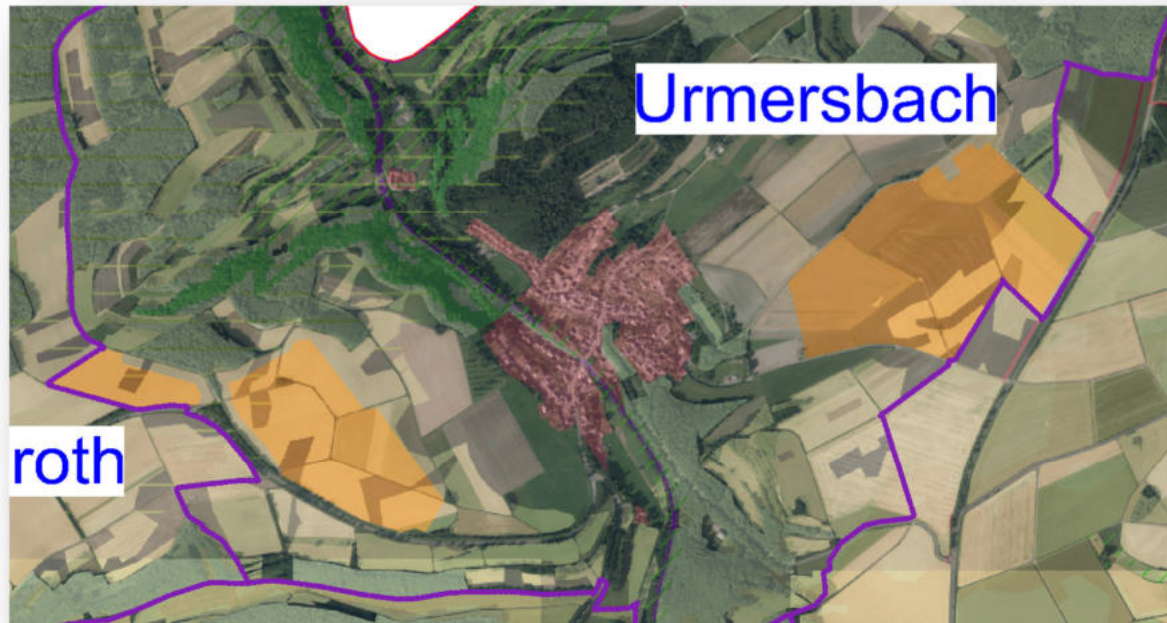


Abbildung 25: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH

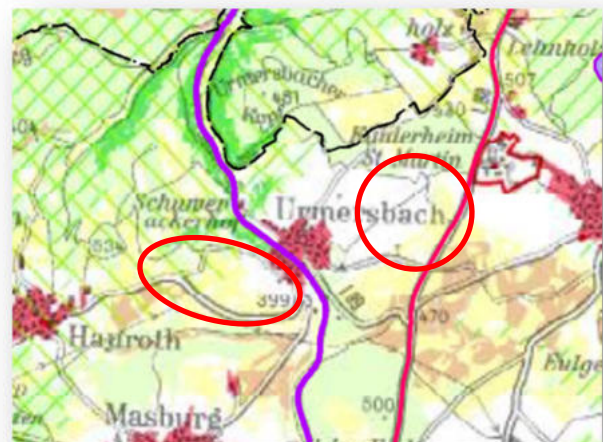


7.14.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft

Abbildung 36 Ausschnitt RROPL





Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Plangebiet beachtlich:

Freiraumnutzung

Landwirtschaft und Weinbau

G86

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Die Verbandsgemeinde hat bewusst auch die vorliegenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt. Die überplanten Flächen haben nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung.

Freizeit, Erholung und Tourismus

G 97

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Planflächen im Osten und Westen sind umfangreich einzugrünen um eine Einbindung in das Landschaftsbild gewährleisten zu können.

Diese regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung zu berücksichtigen.

7.14.3 Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen.

7.14.4 Flächennutzungsplan

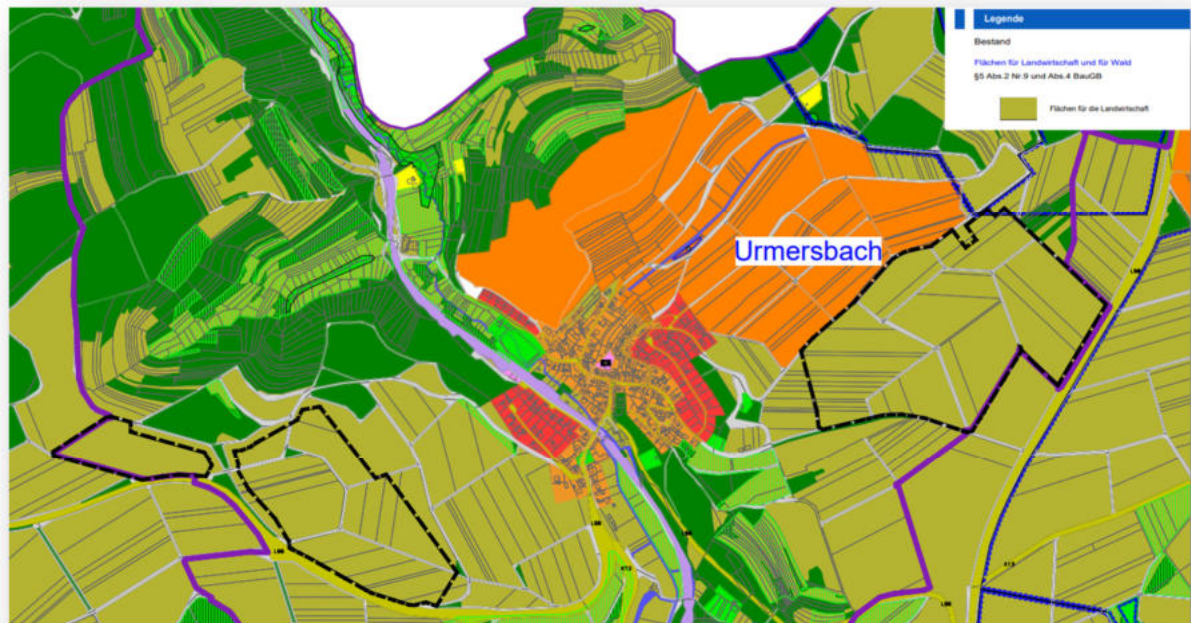
Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

Die Bestandsdarstellung und die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans gehen aus den nachfolgenden Abbildungen hervor:



Aktuelle Darstellung

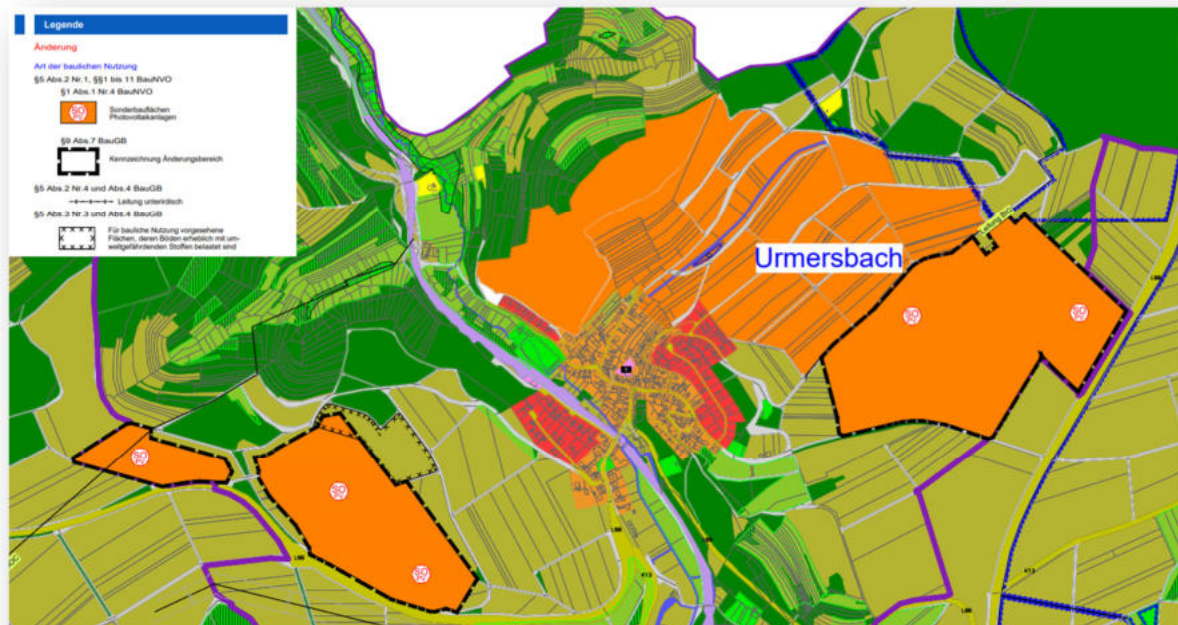
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Kaisersesch sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.





Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 42,54 ha Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ neu dargestellt.



7.14.5 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotop, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)

Nachfolgend wird tabellarisch geprüft, ob raumplanerische Zielvorgaben und Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Tabelle 14: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte

Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete	
Naturschutzgebiet	Nein
Geplantes Naturschutzgebiet	Nein
Geschützter Landschaftsbestandteil	Nein
Naturdenkmal	Nein
Natura 2000–Gebiet (FFH-/ Vogelschutzgebiet)	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Flächen nach § 15 BNatSchG	Nein
Landesweiter Biotopverbund (Kernfläche und Verbindungsfläche)	Nein
nach LEP IV	
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund	Nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: September 2022)	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Nein
Naturpark-Kernzone	Nein
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV	Ja
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (Vorbehaltsgebiet Erholung/ Fremdenverkehr)	Ja
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft	Nein
Gebiet mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	Nein
Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur- Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	Nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Nein
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	Ja
Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV	Ja
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Nein
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Ja
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	Ja tlw.
Industrie- und Gewerbegebiete	Nein



Raumplanerische Belange	Betroffenheit / Auswirkung
Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie nach LEP IV	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Hochwasserschutz nach ROP	Nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz lt. ROP	Nein
Wasserschutzgebiet	Nein
Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Nein

7.14.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehruzufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

*Seitens des **LBM Cochem-Koblenz** bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten.*

Das Ergebnis eines Blendgutachtens ist dem LBM im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zur Prüfung vorzulegen und die weitere Vorgehensweise mit dem LBM abzustimmen.

7.14.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Planung werden ca. 42,54 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Landwirtschaftliches Wegenetz

In Urmersbach werden sowohl im westlichen als auch im östlichen Planbereich Wirtschaftswege überplant. Durch die am Rand der Planungsgebiete verlaufenden Wirtschaftswege bleibt die Erschließung der angrenzenden Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen.

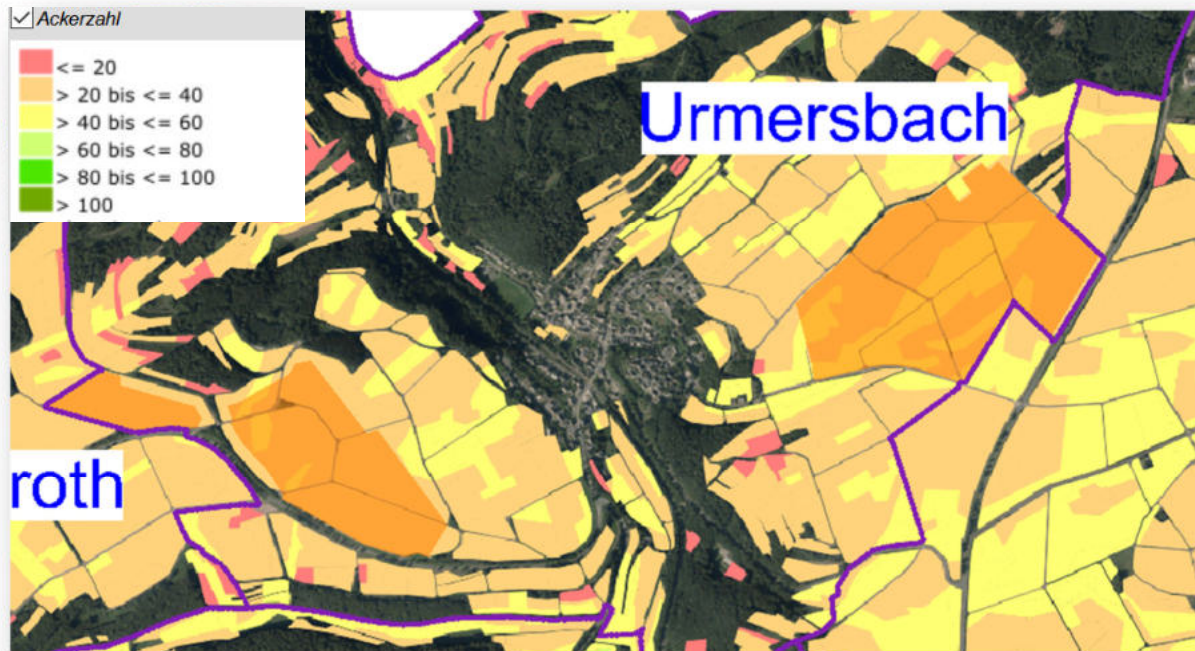


Abbildung 30: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau /

Die Ackerzahlen liegen in den Planbereichen etwa zwischen 20 und 40. Zur Vermeidung einer Zersplitterung von Solar- und landwirtschaftlichen Flächen wird auch hier die Fläche begradigt. Dabei werden Potenzialflächen mit einer Ackerzahl bis 60 genutzt. Die Flächen zählen in der Gemarkung Urmersbach zu den Bereichen mittlerer bis hoher Erträge.

Die Flächen liegen nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP.

Mit einer Nutzung als Solarpark wird die ermittelte Bodenerosionsgefährdung für große Teile der Flächen wirkungsvoll unterbunden.

Die LWK Rheinland-Pfalz, Koblenz teilt mit, dass die Flächen eine EMZ von 34 aufweisen. Eine landwirtschaftliche Betroffenheit ist gegeben, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher zu betrachten ist. Zudem sollten im Rahmen der weiteren Planung, so gut wie möglich, unwirtschaftliche landwirtschaftliche Restflächen vermieden werden.

7.14.8 Auswirkungen auf forstliche Belange

Die Planflächen grenzen im Bereich der Abt. 508 an den Gemeindewald von Urmersbach. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzerntemaßnahmen etc.) ein Abstand von 30,0 m eingehalten.

Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren mit den angrenzenden Waldbesitzern eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer zu rechnen, auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen, die bei Näherrücken der Bebauung / Anlage schwieriger wird. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu



Waldbereichen sicherzustellen.

7.14.9 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung Landesstraßen L 98 und L 99 ist zu vermeiden. Zum Nachweis sind entsprechende Blendgutachten in den nachfolgenden Planverfahren vorzulegen.

7.14.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Die PLEdoc GmbH, Essen nimmt wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich der Änderung des o.g. FNP für die OG Urmersbach verläuft das u.g. Nachrichtenkabel (s. folgende Tabelle).

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Gesamt-schutzstreifen	Beauftragter
Open Grid Europe	Nachrichtenkabel	außer Betrieb	RG999003001	--	40-n, 41-n	1 m	Alexander Berg 0201/3642-38130 Mayen

Der Verlauf des Nachrichtenkabels wurde in dem Vorentwurfsplan der Ortsgemeinde Urmersbach graphisch übernommen und mit Kenndaten versehen. Es ist zu beachten, dass diese Eintragung lediglich zur groben Übersicht geeignet ist.

Das außer Betrieb befindliche Nachrichtenkabel kann bei den weiteren Planungen unberücksichtigt bleiben und, soweit es für den Bau der PV-Anlage erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der OGE ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die OGE veranlasst werden.

Breitband-Infrastrukturgesellschaft (BIG) Cochem-Zell mbH

Wie der Flächennutzungsplanplanzeichnung zu entnehmen ist, befindet sich im Randbereich entlang der ausgewiesenen geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen Gemarkung Urmersbach Flur 2 Flurstück 102/14 und Flur 3 Flurstück 53 eine Breitbandleitung von Westnetz GmbH. Da diese sich nicht auf dem angegebenen Grundstück befindet, ist hier lediglich auf den vorgegebenen Schutzstreifen zu achten. Der Schutzstreifen beträgt seitlich der Leitung je 3 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind Überbauungen (Mauern, Zäune, Fundamente, etc.) sowie Überpflanzungen mit hochwachsenden Gehölzen nicht zulässig.

Auswirkungen auf sonstige Versorgungsleitungen werden derzeit nicht gesehen.

7.14.11 Technische Infrastruktur

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt mit dem Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanneufassungs- / Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

Die Untere Immissionsschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass das Plangebiet innerhalb des Bauschutzbereiches des Fliegerhorstes Büchel liegt, insofern ist ggf. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn) einzuholen (§§ 12 ff. LuftVG).



Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn weist darauf hin, dass die Flächen sichtbar sind und der Bauschutzbereich des militärischen Flughafens Büchel zu beachten ist. Die Belange der Bundeswehr sind berührt.

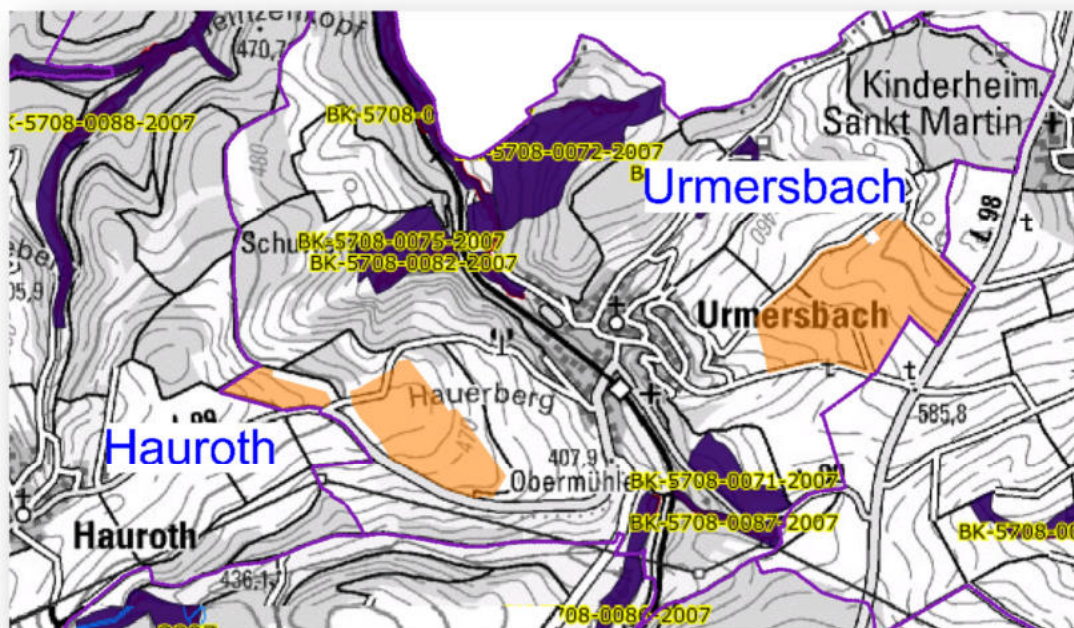
7.14.12 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbilanz	FNPalt	FNPneu
	ha	ha
Sondergebiet		42,54
gewerbliche Bauflächen	42,54	

7.14.13 Lanis RLP

Das Geoportal der Naturschutzverwaltung zeigt, dass das Plangebiet innerhalb der Großlandschaften und Landschaftsräume „Müllenbacher Riedland“ und „Kaisersescher Eifelrand“ liegt. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich die Biotopkomplexe „Wiesengang mit Hecken westlich Schuerackerhof“ und „Wiesen-Gehölz-Komplex NO Masburg“. Neben diesen Biotopkomplexen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG nördlich des Plangebietes.



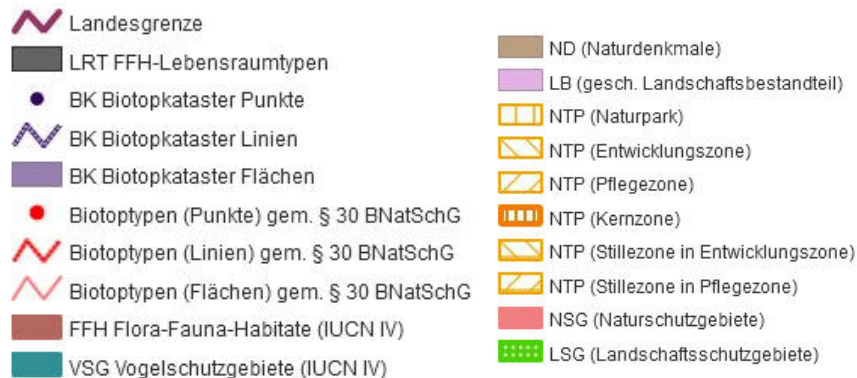


Abbildung 37: Auszug aus dem Lanis RLP

7.14.14 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung, ist die Schutzwürdigkeit als gering bis mittel einzustufen. Baubedingt entstehen Beeinträchtigungen, der Boden kann sich nach den baulichen Eingriffen aber voraussichtlich nahezu vollständig regenerieren. Es wird ein sehr geringer Versiegelungsgrad angenommen und die betriebsbedingte dauerhafte extensive Nutzung der Fläche wird zu einer Verbesserung des Bodengefüges gegenüber dem aktuellen Zustand führen. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Bodens im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass sich im Umfeld der geplanten Fläche Altablagerungen Urmersbach, Flur 15, Flurstück 18 befinden. Diese ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Wasser

Durch den geplanten Bau ist temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen, mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand wieder vollständig einstellen bzw. verbessern, da ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen unterbleibt. Es ist lediglich im Bereich der Modulpfosten und des Trafogebäudes von einer dauerhaften Verdichtung und/oder Versiegelung auszugehen. Darüber hinaus sind in der Plangebietsfläche keine Gewässer vorhanden. Durch das betriebsbedingte Ausbleiben der Ausbringung von Dünger und Pestiziden ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung des Wassers im Gebiet und in Nachbargebieten anzunehmen.

Die Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz zeigt, dass sämtliche Flächen von extremen Starkregenereignis tangiert werden können.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz abgebildet.

Weitergehende Einzelheiten hierzu sind im anstehenden Beteiligungsverfahren unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden sowie dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung zu klären.

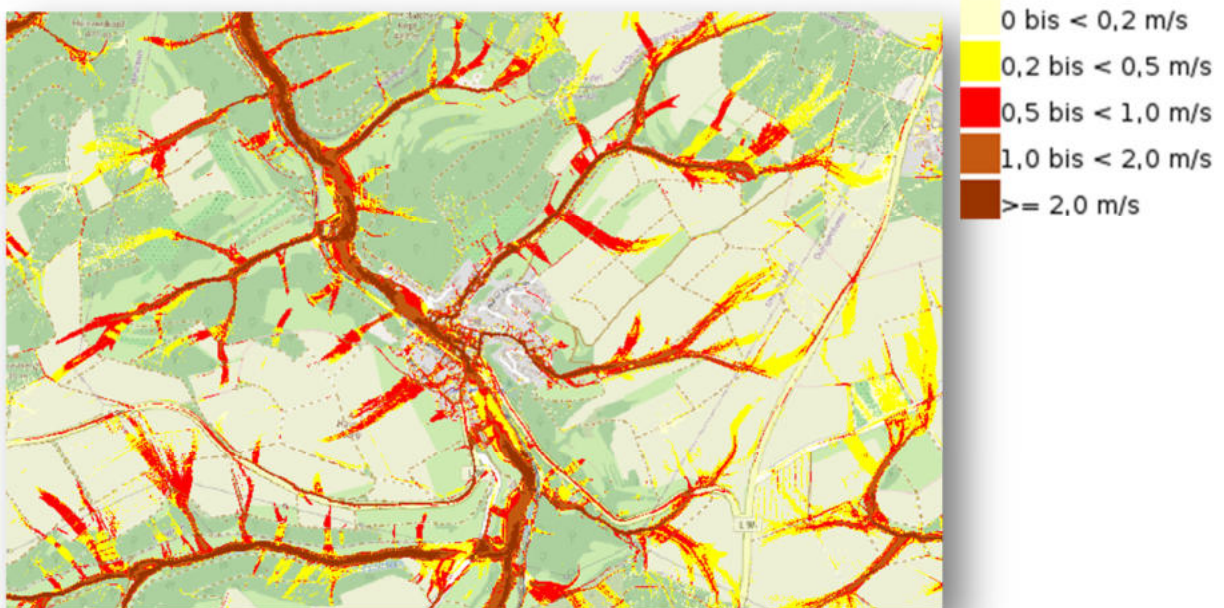


Abbildung 7: Sturzflut bei extremen Starkregenereignis Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/geodaten-geoshop/open-data>), Quelle Sturzflutkarte: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>).

Die SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz teilt mit, dass der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in Wasserschutzgebieten zugestimmt wird, wenn die Vorgaben für diese Anlagen in einem Wasserschutzgebiet aus dem bayrischen Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ beachtet werden.

Klima

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Anlagebedingt kommt es zu einer höheren Überdeckung der Fläche, die sich kleinklimatisch auswirken kann. Meso- und makroklimatisch wird jedoch von keinen nennenswerten Änderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) ausgegangen, die Schutzwürdigkeit entsprechend als gering bis mittel eingestuft.

Landschaftsbild

Das westliche Plangebiet ist aus weiterer Entfernung (Meso-, und Makroebene – entspricht 50 m bis 1000 m und darüber hinaus) aus Osten von Urmersbach (Einzelhäuser) und das östliche Plangebiet aus westlicher bzw. östlicher Richtung von Urmersbach und Dungenheim aus einsehbar.

Die Auswirkungen zur Einsehbarkeit sind im Rahmen der weiteren Planungsverfahren noch detailliert im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse und durch Blendgutachten zu ermitteln und abschließend zu bewerten.

Mit Bezug auf die Mikroebene 0-50 m sind die Plangebiete dann einsehbar, wenn sich der



Betrachter im Bereich der Landesstraßen bzw. auf den Wegen des Plangebietes oder daran angrenzend befindet. Die Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit standorttypischen Gehölzen ist zwingend erforderlich um eine Einbindung der Plangebiete in das bestehende Landschaftsbild zu erreichen und um die Auswirkungen zu reduzieren. Die Anlagen nehmen aufgrund der maximalen Bauhöhe von 3,5 m nur eine untergeordnete Stellung im Umfeld ein.

Mensch/Erholung

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend liegen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vor. Die Landschaft gliedernde Strukturen befinden sich außerhalb der Planfläche. Die Erholungsqualität des Plangebietes für den Menschen ist aufgrund der Lage und bestehenden Nutzung als vorbelastet einzustufen.

Flora, Fauna, Biotope

Eine detaillierte Biotopkartierung muss im Rahmen der verbindlichen Bauleiplanung erfolgen. Die Planfläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt sich als intensiv genutzte Äcker dar.

Die Belange des Artenschutzes müssen im weiteren Planungsablauf noch eingehend geprüft werden. Eine genaue Einschätzung der Eingriffserheblichkeit kann erst nach Abschluss einer detaillierten Biotopkartierung und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie ggf. notwendiger faunistischer Untersuchungen erfolgen. Auf Grundlage der Übersichtsbegehung wird empfohlen, vertiefende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel (insbesondere Bodenbrüter) durchzuführen, um aktuelle Aussagen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu erhalten.

Kultur und Sachgüter

Die **GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt folgendes mit, Urmersbach, westliche Teilfläche Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt.

Direkt westlich der westlichen Planfläche ist eine frühgeschichtliche Fundstelle bekannt. Es ist davon auszugehen, dass sich zugehörige archäologische Befunde bis in der Planfläche hinein erstrecken. Es wird daher im B-Planverfahren eine geomagnetische Untersuchung gefordert werden. Diese dient dazu, die Bereiche zu ermitteln, in denen archäologische Befunde planerisch berücksichtigt werden müssen.

Urmersbach, mittlere und östliche Teilfläche

Keine archäologischen Fundstellen bekannt: Keine Bedenken unter Vorbehalt.

7.14.15 Bewertung der potenziellen Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung (gering, mittel, hoch) die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt und mögliche Maßnahmen aufgezeigt.

Boden

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	mittel im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo



Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Wasser

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der genutzten Flächen (Verdichtung) durch die Baumaßnahme	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Erhöhter Oberflächenabfluss Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidung einer großflächigen Versiegelung
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind
- Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden

Klima/Luft

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm-, Staub- und Abgasemissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Beeinträchtigung des Mikroklimas durch flächige Überdeckung	gering im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	-	-

Maßnahmen:

- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Mensch/Erholung und Landschaftsbild

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen	gering im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Veränderung des Landschaftsbildes durch flächendeckende PV-Module;	mittel im Verhältnis zum Status quo



Blendwirkung durch Module		
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine randliche Eingrünung an Stellen wo die Planflächen von außen einsehbar sind

Flora, Fauna, Biotope

	Auswirkungen	Bewertung
Baubedingt	Lärm, Bewegungsunruhe und stoffliche Emissionen; Zerstörung der Vegetation	gering bis mittel im Verhältnis zum Status quo
Anlagebedingt	Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt; Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung	hoch im Verhältnis zum Status quo
Betriebsbedingt	Wartung	gering im Verhältnis zum Status quo

Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG
- Entwicklung von mäßig artenreichen bis artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Entwicklung einer randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern an Stellen, wo die Planflächen von außen einsehbar sind

7.14.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung

Die Planfläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt sich als intensiv genutzte Äcker dar.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Biotope und Schutzgebiete werden nicht prognostiziert.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für besonders und/oder streng geschützte Arten sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden/ausgeglichen werden. Inwieweit essentielle Brut- bzw. Jagdhabitate von den Baumaßnahmen betroffen sind und externe Ausgleichsflächen bzw. eine entsprechende Anlagengestaltung erforderlich werden, ergibt sich im weiteren Verlauf der Planung.

Die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlage, der Entfernung zur Siedlungsfläche und durch die geplante randliche Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt. Bedingt durch die Vorbelastung im Gebiet und da keine touristische Bedeutung vorliegt, ergibt sich durch die Planung keine relevante Minderung der Erholungsfunktion im Plangebiet.



Der Eingriff ist trotz kurzfristiger Beeinträchtigungen insgesamt als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem sehr geringen Versiegelungsgrad einhergeht und sich durch die Entwicklung/Pflege von Extensivwiesen während der Betriebszeit der Anlage der Bodenzustand (und somit die Bodenfunktionen) gegenüber dem Status quo erheblich verbessert wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Überdeckung der Fläche, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändern kann. Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der somit uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Überdeckung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Bei Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen in extensive Grünflächen umgewandelt bzw. wo diese schon vorhanden sind, werden sie erhalten und eine langfristige Pflege sichergestellt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung für die Schutzgüter kommt. Dünger sowie Pestizide werden nicht mehr direkt in den Boden des Plangebietes gelangen.

Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

Die genannten regionalplanerischen Belange sind besonders bei der Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Bauverbotszonen an den klassifizierten Straßen sind einzuhalten.

Das Ergebnis eines Blendgutachtens ist dem LBM im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zur Prüfung vorzulegen und die weitere Vorgehensweise mit dem LBM abzustimmen.

Eine landwirtschaftliche Betroffenheit ist gegeben, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher zu betrachten ist. Zudem sollten im Rahmen der weiteren Planung, so gut wie möglich, unwirtschaftliche landwirtschaftliche Restflächen vermieden werden.

Die Belange des Fliegerhorstes Büchel sind in den nachfolgenden Planverfahren zu beachten. Insofern ist ggf. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn) einzuholen (§§ 12 ff. LuftVG).

Die **PLEdoc GmbH, Essen** und die **Breitband-Infrastrukturgesellschaft (BIG) Cochem-Zell mbH** weisen auf Leitungen im Bereich der Planflächen hin.

Die sich im Umfeld der geplanten Fläche befindliche Altablagerung Urmersbach, Flur 15, Flurstück 18 ist zu berücksichtigen.

Direkt westlich der westlichen Planfläche ist eine frühgeschichtliche Fundstelle bekannt. Es ist davon auszugehen, dass sich zugehörige archäologische Befunde bis in der Planfläche hinein erstrecken. Es wird daher im B-Planverfahren eine geomagnetische Untersuchung gefordert

7.14.17 Naturschutzfachliche Anforderungen

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle ersetzt werden können (Kompensation), sind im Bebauungsplan zumindest folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (weitere Maßnahmen können sich im weiteren Verlauf



der Planung ergeben):

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahmen
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasserdurchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage
- Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger
- weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG

8 Sichtfeldanalysen

Um die Belange des Denkmalschutzes - u.a. die Grundsätze und Ziele G 47 bis Z 49 - des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald sowie des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002) beurteilen zu können wurden Sichtfeldanalysen zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Anlagen in den Ortsgemeinden OG Binningen, OG Roes und in der OG Brachtendorf durchgeführt. Gemäß Ziel 49 des Kapitels 1.4.3 Denkmalpflege des RROP MittelrheinWesterwald 2017 sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Es dürfen von den geplanten Anlagen keine Gefährdungen des Erscheinungsbildes von Kulturdenkmälern ausgehen, insbesondere jenen mit erheblicher Raumwirksamkeit.

So befindet sich die Burg Eltz in einem Abstand von ca. 5,5 km zu den Plangebieten in der OG Binningen. Die Gebiete in der OG Roes sind ca. 2,5 km zur Burg Pyrmont und etwa 4,1 km zur Gesamtanlage in Mertloch entfernt. Ebenso befinden sich die geplanten Sonderbauflächen in der OG Brachtendorf ca. 3,5 km entfernt von der Burg Pyrmont.

Für die Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden keine Hochspannungsleitungen errichtet, die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Die folgende Übersicht zeigt, dass von den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu den zu schützenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen keine Sichtbeziehung besteht.

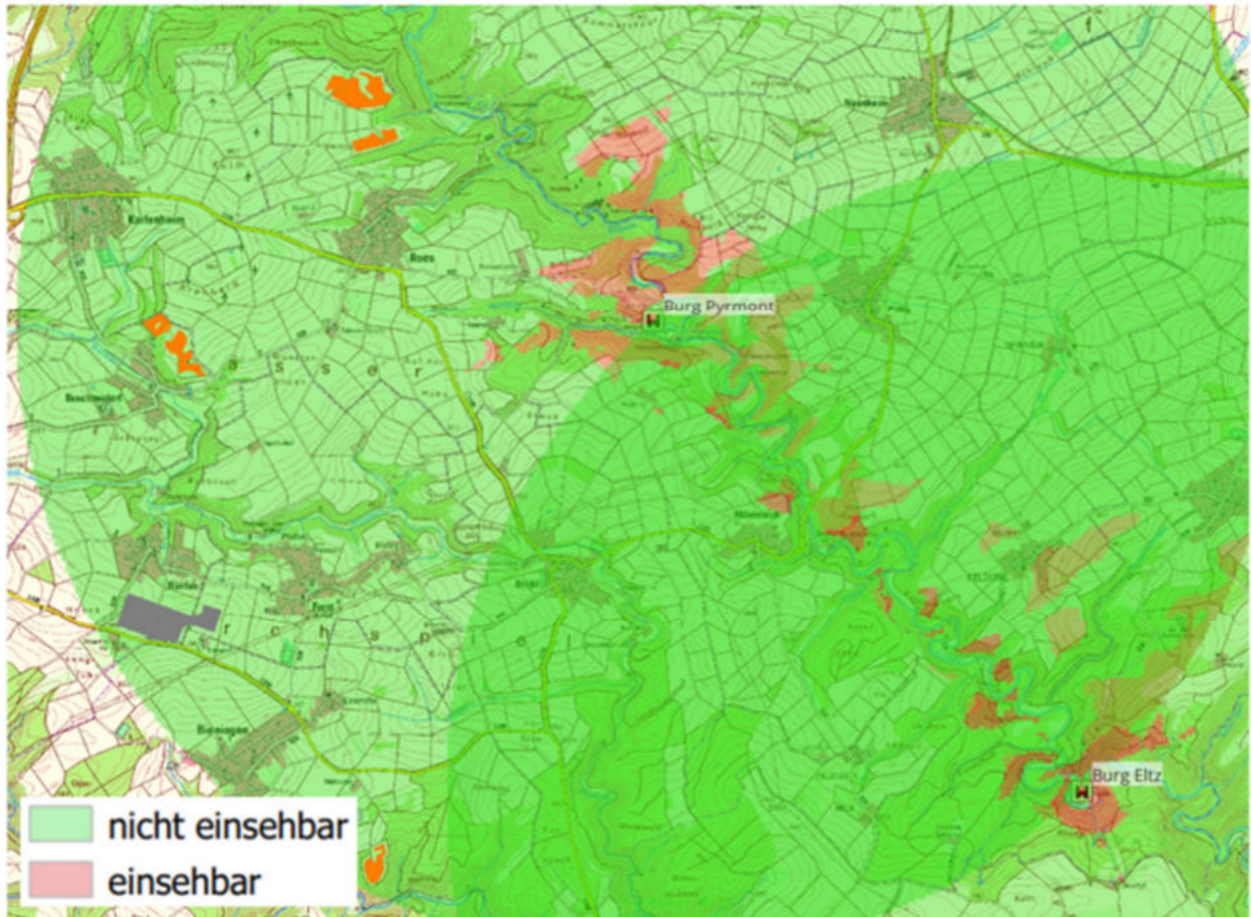


Abbildung 38: Sichtfeldanalyse Übersicht, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz

Die Sichtfeldanalysen wurden mit Hilfe eines GIS-Systems und dem digitalen Geländemodell (DGM) des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation erstellt. Dabei wurden nur die topographischen Gegebenheiten berücksichtigt (siehe vorangegangene Abbildung). Betrachtet man noch die vorhandenen Grünstrukturen und die an die Planflächen angrenzenden Waldflächen ist eine Sichtbeziehung zwischen landschaftsprägenden Gesamtanlagen und geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht möglich.

Darüber hinaus wird in den erforderlichen verbindlichen Bauleitplanverfahren eine maximale Bauhöhe für die Modultische von 3,50 m festgesetzt. In den Bereichen der Planflächen, die nicht von Waldflächen abgeschirmt werden, ist eine randliche Eingrünung vorzusehen.

Die Sichtfeldanalyse für die Burg Pymont (siehe Anlagen) zeigt deutlicher als die abgebildete Übersicht, dass die geplanten Anlagen keine Auswirkungen auf die genannten Anlagen haben werden. Dies begründet sich aus der Entfernung zur Burganlage und den damit verbundenen Höhenunterschieden. Die vorhandenen Grünstrukturen und die Waldflächen tragen zur Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in das Landschaftsbild bei. Durch die Verwendung reflektionsfreier Module und einem entsprechenden Neigungswinkel der Module lassen sich die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ggf. weiter vermindern oder



vermeiden.

Die Sichtfeldanalyse für die Burg Eltz zeigt ebenfalls, dass durch die vorliegende Planung keine Auswirkungen auf die Burg selbst und deren Umfeld entstehen. Auch hier ist die Topographie und die Entfernungen zu den geplanten Anlagen ursächlich.

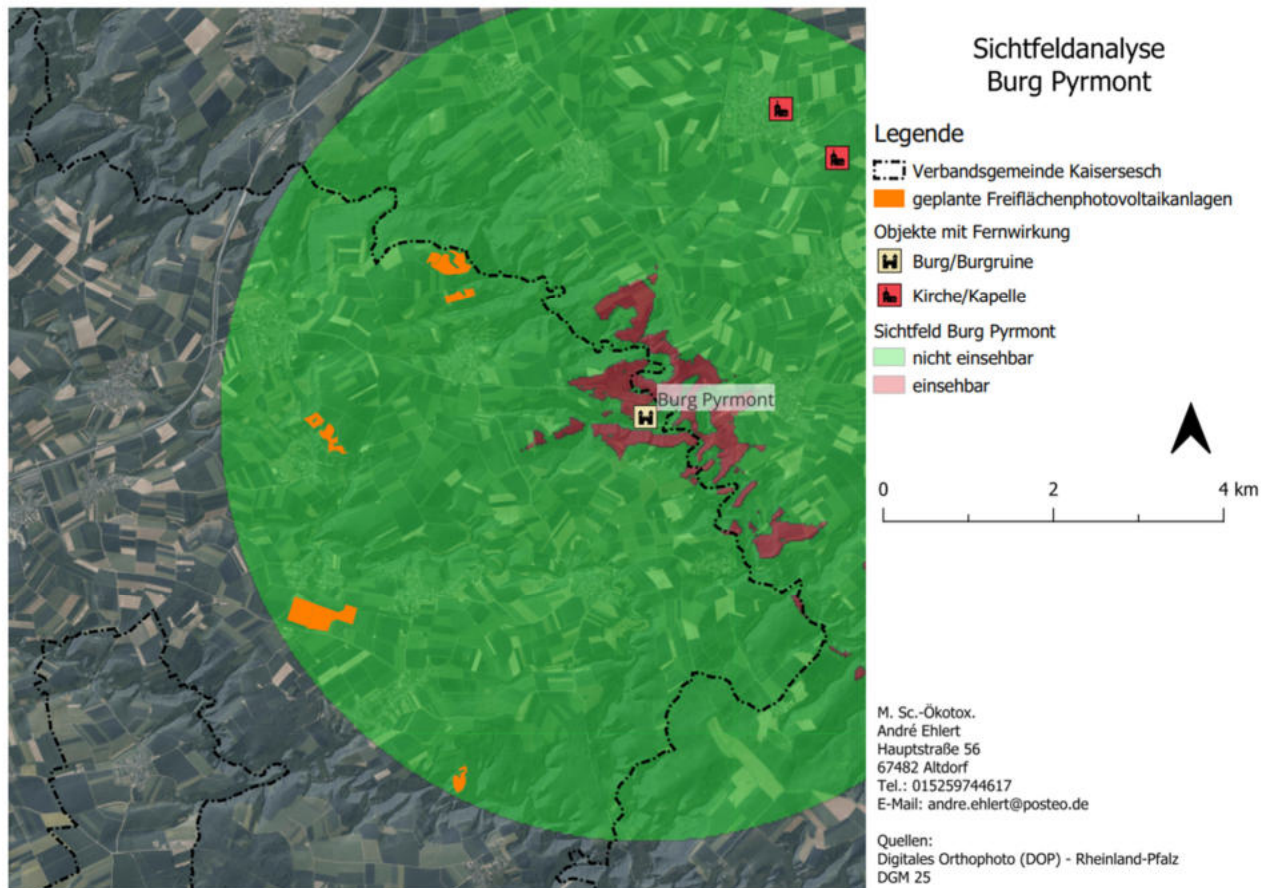


Abbildung 39: Sichtfeldanalyse Burg Pymont, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz

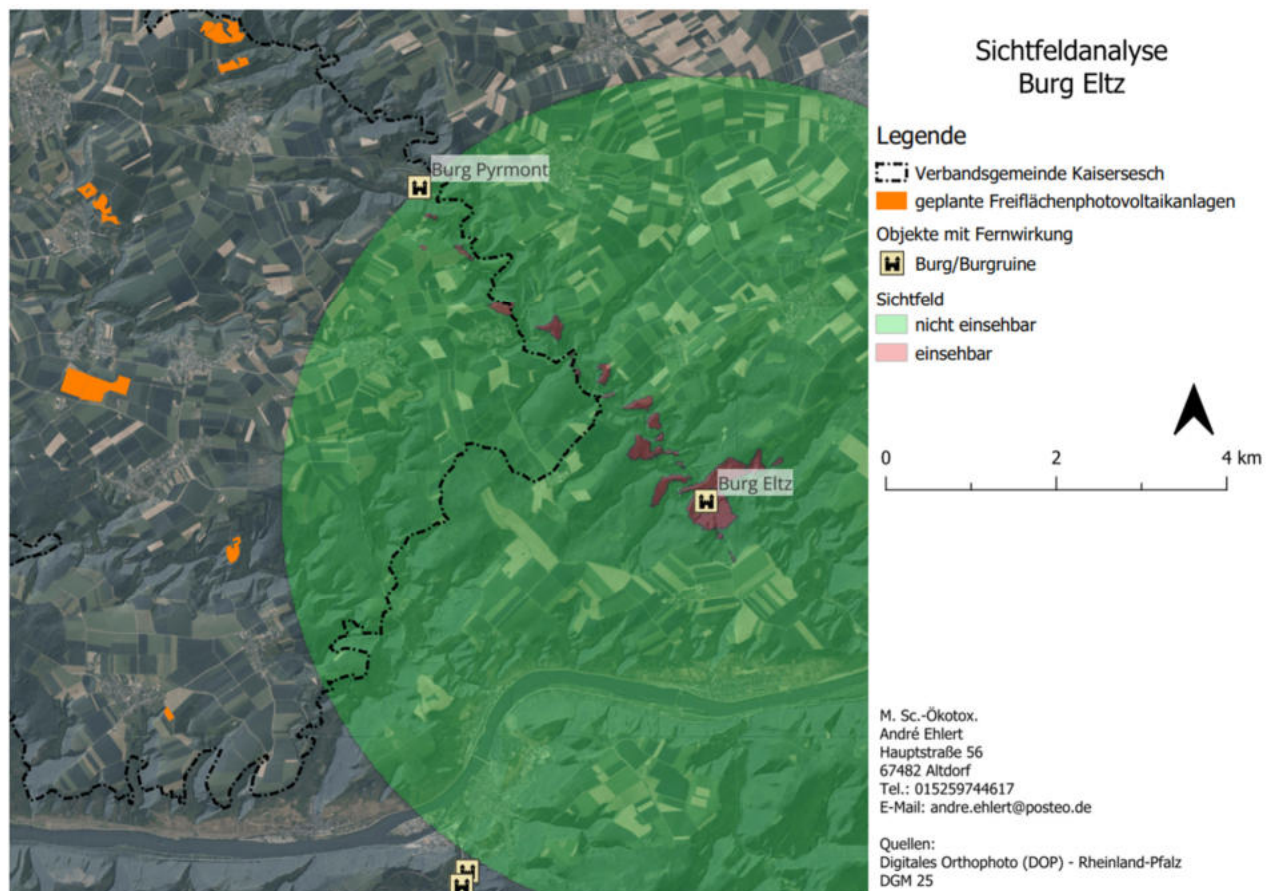


Abbildung 40: Sichtfeldanalyse Burg Eltz, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz

Die dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald sind nach Auswertung der Sichtfeldanalysen nicht durch die vorliegende Planung betroffen.

9 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Verbandsgemeinde Kaisersesch hat die Änderung des Flächennutzungsplan für Teilflächen in den Ortsgemeinden Binningen, Brachtendorf, Dünfus, Eppenberg, Eulgem, Forst (Eifel), Hambuch, Illerich, Kail, Kalenborn, Landkern, Müllenbach, Roes, Urnersbach beschlossen, um die Möglichkeit zu schaffen, hier Freiflächenphotovoltaikanlagen zu realisieren.

Gegenstand der Änderungsplanung ist die Neudarstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik im Zusammenhang mit den einzelnen Bebauungsplanaufstellungsverfahren der jeweiligen Gemeinde. Darüber hinaus werden die Bestandsanlagen, sofern sie nicht in gewerblichen Bauflächen liegen, im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der Änderungspunkte in den einzelnen Ortsgemeinden der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dar.



Ortsgemeinde	Planung ha	Bestandsanlage ha	Gesamtfläche
Binningen	3,28	1,28	4,56
Brachtendorf	8,79		8,79
Dünfus	14,48		14,48
Eppenberg	22,43		22,43
Eulgem	10,06	3,72	13,78
Forst (Eifel)	3,51		3,51
Hambuch	0,48	2,07	2,55
Illerich	7,00	1,28	8,28
Kail	1,23		1,23
Kaifenheim	-	2,80	
Kaisersesch	-	12,66	
Kalenborn	28,42		28,42
Landkern	12,52		12,52
Müllenbach	26,81		26,81
Roes	13,43		13,43
Urmersbach	42,54		42,54
Summe	194,98	23,81	203,33

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Aufstellung von Bebauungsplänen sollen durch die Festsetzung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächenphotovoltaikanlage‘ die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben geschaffen werden.

Die vorliegenden Flächen wurden aufgrund einer PV-Studie ermittelt und werden im Rahmen von parallel aufzustellenden Bebauungsplänen vertiefend untersucht.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes muss auch die Umweltverträglichkeit der geplanten Flächenausweisung geprüft werden.

In den Änderungsbereichen sind

- keine Schutzgebiete von der Planung negativ betroffen,
- es sind keine Nutzungen zulässig, die zu besonderen Umweltrisiken durch Emissionen, Abfälle, Störfälle, Einsatz von Techniken und Stoffen führen können,
- keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft oder Kultur- und sonstige Schutzgüter zu erwarten, die nicht minimier- oder ausgleichbar sind,
- keine signifikanten Erhöhungen der Treibhausgase über das allgemeine bestehende Maß hinaus zu erwarten,
- keine Nutzungen vorgesehen, die gegenüber den Folgen des Klimawandels besonders empfindlich sind keine kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben bekannt.
- Die Möglichkeit der Errichtung von Speichereinrichtungen kann zu Lärmemissionen führen. Hier sind in der Regel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Gutachten zur Beurteilung der Lärmemissionen erforderlich.



10 Hinweise

- Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).
- Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1BauGB, gewährleistet sein.
Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ wird hingewiesen.
- Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz umgehend zu informieren.
- Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Hierbei sind die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung, insbesondere der DIN 19731 sowie der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten und anzuwenden.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Darüber hinaus gelten bei Eingriffen in den Boden die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung.
- Westnetz GmbH 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ulmen – Kaisersesch
Bei den weiteren Planungen ist folgendes zu berücksichtigen:
Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.
Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.
Für die Bereiche des FNP hat Westnetz GmbH Bestandsschutz.
Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit Westnetz GmbH abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.
Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer PV-Anlage noch Folgendes zu berücksichtigen:
Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben.



Durch den Bau einer PV-Anlage mit der dazugehörigen Zaunanlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren.

Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit PV-Anlagen bestückt werden können.

- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Anlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.
- Die Westnetz GmbH geht davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.
- Ob eine Beeinträchtigung der PV-Anlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von Seiten der Westnetz GmbH nicht beurteilt werden. Es wird gebeten, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.
- Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann nach Auffassung der Westnetz GmbH vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang wird jedoch noch auf Folgendes hingewiesen:

Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier wird zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer PV-Anlage unter einer Hochspannungsfreileitung gesehen. Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.

Daher wird empfohlen, die PV-Elemente nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen.

Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer PV-Anlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a. Folgendes stehen:

"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."



Vorsorgender Bodenschutz

Nach dem ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung – ergeben sich aus der Bodenschutzklausel des BauGB sowie aus dem Bundesbodenschutzgesetz folgende Ziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

1. Die Inanspruchnahme von Boden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
2. Die Inanspruchnahme von Boden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
3. Beeinträchtigungen von Böden sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Umsetzung der geplanten Anlagen kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen von Böden. Durch den fachgerechten Umgang mit dem Bodenaushub (Trennung von Ober- und Unterboden, fachgerechter Aus- und Wiedereinbau) sind die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Bodenverdichtungen, Bodenerosionen, Bodenverunreinigungen und sonstige schädliche Bodenveränderungen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie Vermeidungsstrategien zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden darzustellen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Ausgleich nach Bodenschutzrecht erbracht werden kann.

Ferner sind folgende Hinweise beachtlich:

1. Vorhandene befestigte Flächen sind grundsätzlich zu nutzen
2. Sofern die Nutzung bereits befestigter Flächen für Zufahrtswege, Materiallagerplätze und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge nicht möglich ist, ist auf diesen Flächen vorab der humose Oberboden nach Rodung/Entfernung der Vegetationsschicht abzuschieben und getrennt seitlich zu lagern. Eine Lagerung von Materialien und Boden darf nicht auf humosen Oberboden erfolgen.
3. Nach Fertigstellung sind die Lagerflächen nach den Vorgaben der DIN 19731 zurückzubauen. Der abgeschobene Oberboden ist oben anzudecken und mit geeigneter Einsaat zu begrünen. Verdichtungen des Bodens und damit verbundene Erosionen sind bei den Bauarbeiten zu vermeiden.
4. Die unter Punkt 2 und 3 genannten Bodenarbeiten dürfen nur bei geeigneter Witterung stattfinden. Die Vorgaben der DIN 19731, Kapitel 7 sind hierbei zu beachten und anzuwenden.
5. Bei unsachgemäßem Umgang mit dem Boden können die natürlichen Bodenfunktionen langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden (Verdichtungen, Verschlammungen, Bodenerosionen). Um solche Schäden zu minimieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erforderlich.

Beim Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind die Vollzugshinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität MKUEM (s. Schreiben vom 7. November 2023, Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen) zu beachten und anzuwenden. Ebenso sind die in der Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie (LABO 2023)“ beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen im Zuge der Planung und Genehmigung zu berücksichtigen.



Allgemeine Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) eine Anlage am Gewässer III. Ordnung im 10 – m – Bereich eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde bedarf.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz sind auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html> zu finden.

Denkmalschutzgesetz

Archäologische Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt

Im angegebenen Planungsgebiet oder dessen direktem Umfeld sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind bei Detailplanungen zu berücksichtigen. Unsere endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene, aus dem die genaue Örtlichkeit, die Art und der Umfang von Erdarbeiten hervorgehen, abgegeben werden. Zum jetzigen Zeitpunkt stufen wir die Betroffenheit durch archäologische Befunde als hoch ein und haben Bedenken gegen die Planung. Wir weisen darauf hin, dass eine Baumaßnahme in diesem Bereich für einen Bauherrn wegen eventuell notwendiger archäologischer Untersuchungen nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen. Die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ schließt in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit ein. Entsprechend muss der hier dargestellte archäologische Sachstand bezüglich der Auswirkung auf Kulturgüter berücksichtigt werden.

11 Anhang

11.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung / Übersicht der geplanten Sonderbauflächen Photovoltaik im Flächennutzungsplan der VG Kaisersesch	23
Abbildung 2: Ausschnitt Luftbild, Quelle: Geoportal Rheinland-Pfalz	25
Abbildung 3: Ausschnitt RROPL	26
Abbildung 4: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau /	32
Abbildung 5: Auszug aus dem Lanis Rheinland-Pfalz	34
Abbildung 6: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH	42
Abbildung 7: Ausschnitt RROPL	43
Abbildung 8: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau	49
Abbildung 9: Auszug aus dem Lanis RLP	51
Abbildung 10: Auszug aus dem Lanis RLP	68
Abbildung 11: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH	74



Abbildung 12: Ausschnitt RROPL.....	75
Abbildung 13: Darstellung der geplanten Flächennutzungsplanänderung	80
Abbildung 14: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau	81
Abbildung 15: Auszug aus dem Lanis RLP.....	84
Abbildung 16: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH	91
Abbildung 17: Ausschnitt RROPL.....	92
Abbildung 18: Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau	97
Abbildung 19: Auszug aus dem Lanis RLP.....	99
Abbildung 20: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH	106
Abbildung 21: Auszug aus dem Lanis RLP.....	115
Abbildung 22: Ausschnitt Luftbild, Quelle GIS-System WeSt-Stadtplaner GmbH	122
Abbildung 23: Ausschnitt RROPL.....	123
Abbildung 24: Auszug aus dem Lanis RLP.....	131
Abbildung 25: Auszug aus dem Lanis RLP.....	147
Abbildung 26 26: Ausschnitt RROPL	155
Abbildung 27: Auszug aus dem Lanis RLP.....	163
Abbildung 28 26: Ausschnitt RROPL	171
Abbildung 29: Auszug aus dem Lanis RLP.....	180
Abbildung 30: Ausschnitt RROPL.....	188
Abbildung 31: Auszug aus dem Lanis RLP.....	196
Abbildung 32 26: Ausschnitt RROPL	204
Abbildung 33: Auszug aus dem Lanis RLP.....	213
Abbildung 34 26: Ausschnitt RROPL	221
Abbildung 35: Auszug aus dem Lanis RLP.....	229
Abbildung 36 26: Ausschnitt RROPL	238
Abbildung 37: Auszug aus dem Lanis RLP.....	247
Abbildung 38: Sichtfeldanalyse Übersicht, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz	254
Abbildung 39: Sichtfeldanalyse Burg Pymont, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz.....	255
Abbildung 40: Sichtfeldanalyse Burg Eltz, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz.....	256

11.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	29
Tabelle 2: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	46
Tabelle 3: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	62
Tabelle 4: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	79
Tabelle 5: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	94
Tabelle 6: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	110
Tabelle 7: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	126
Tabelle 8: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	142
Tabelle 9: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und	



Schutzgebiete/Schutzobjekte	159
Tabelle 10: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	175
Tabelle 11: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	191
Tabelle 12: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	208
Tabelle 13: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	225
Tabelle 14: Auswirkungen der Planung auf Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete/Schutzobjekte	241

11.3 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch
- Artdatenportal (<http://map.final.rlp.de/kartendienste/index.php>)
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: ALEX- Informationsblatt 28
- Landesamt für Wasserwirtschaft: Grundwasserbeschaffenheit
- Landschaftsinformationssystem (LANIS)
- LUWG RLP: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften
- Ministerium für Umwelt: Planung vernetzter Biotopsysteme
- www.floraweb.de
- www.geoportal-wasser.rlp.de
- www.lgb-rlp.de
- www.umweltatlas.rlp.de

11.4 Anlagen:

Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Binningen
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Brachtendorf
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Dünfus
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Eppenberg
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Eulgem
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Forst
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Hambuch
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Illerich
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Kail
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Kalenborn
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Landkern
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Müllenbach
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Roes
Flächennutzungsplanänderungsentwurf OG Urmersbach
Übersicht der geplanten und vorhandenen Anlagen in der Verbandsgemeinde Kaisersesch